

# Bundesgesetzblatt

2165

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 12. September 1974	Nr. 107
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 74	Neufassung des Einkommensteuergesetzes (EStG 1975) ..... 611-1, Anlage zu 611-1	2165

## Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes

Vom 5. September 1974

Auf Grund des § 51 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1993) wird nachstehend der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG) vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) bekanntgemacht.

Bonn, den 5. September 1974

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

## Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung vom 5. September 1974 (EStG 1975)

### Inhaltsübersicht

<b>I. Steuerpflicht</b>	
Steuerpflicht .....	§ 1
<b>II. Einkommen</b>	
<b>1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung</b>	
Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen .....	§ 2
<b>2. Steuerfreie Einnahmen</b>	
Steuerfreie Einnahmen .....	§ 3
Steuerbefreiung bestimmter Zinsen ...	§ 3 a
Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn .....	§ 3 b
Anteilige Abzüge .....	§ 3 c
<b>3. Gewinn</b>	
Gewinnbegriff im allgemeinen .....	§ 4
Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr .....	§ 4 a
Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden .	§ 5
Bewertung .....	§ 6
Pensionsrückstellung .....	§ 6 a
Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter .....	§ 6 b
Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen .....	§ 6 c
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung .....	§ 7
Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen	§ 7 a
Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen .....	§ 7 b
Förderung des Wohnungsbaues .....	§ 7 c
Gestrichen .....	§ 7 d
Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude .....	§ 7 e
<b>4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten</b>	
Einnahmen .....	§ 8
Werbungskosten .....	§ 9
Pauschbeträge für Werbungskosten ...	§ 9 a
<b>4a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug</b>	
Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug	§ 9 b
<b>5. Sonderausgaben</b>	
Sonderausgaben .....	§ 10
Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns .....	§ 10 a
Steuerbegünstigte Zwecke .....	§ 10 b
Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale .....	§ 10 c
Verlustabzug .....	§ 10 d
<b>6. Vereinnahmung und Verausgabung</b>	
Vereinnahmung und Verausgabung ...	§ 11
<b>7. Nicht abzugsfähige Ausgaben</b>	
Nicht abzugsfähige Ausgaben .....	§ 12
<b>8. Die einzelnen Einkunftsarten</b>	
a) Land- und Forstwirtschaft	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft .....	§ 13
Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen .....	§ 13 a
Veräußerung des Betriebs .....	§ 14
Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe .....	§ 14 a
b) Gewerbebetrieb	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	§ 15
Veräußerung des Betriebs .....	§ 16
Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung .....	§ 17
c) Selbständige Arbeit	
Selbständige Arbeit .....	§ 18
d) Nichtselbständige Arbeit	
Nichtselbständige Arbeit .....	§ 19
e) Kapitalvermögen	
Kapitalvermögen .....	§ 20
f) Vermietung und Verpachtung	
Vermietung und Verpachtung .....	§ 21
Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus .....	§ 21 a
g) Sonstige Einkünfte	
Arten der sonstigen Einkünfte ....	§ 22
Spekulationsgeschäfte .....	§ 23
h) Gemeinsame Vorschriften	
Gemeinsame Vorschriften .....	§ 24
Altersentlastungsbetrag .....	§ 24 a

<b>III. Veranlagung</b>				
Veranlagungszeitraum .....	§ 25			
Veranlagung von Ehegatten .....	§ 26			
Getrennte Veranlagung von Ehegatten ..	§ 26 a			
Zusammenveranlagung von Ehegatten ..	§ 26 b			
Gestrichen .....	§ 27			
Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft .....	§ 28			
Durchschnittsätze .....	§ 29			
Gestrichen .....	§ 30			
Pauschbesteuerung .....	§ 31			
<b>IV. Tarif</b>				
Zu versteuerndes Einkommen, Sonderfreibeträge, Kinder .....	§ 32			
Einkommensteuertarif .....	§ 32 a			
Progressionsvorbehalt bei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung .....	§ 32 b			
Außergewöhnliche Belastungen .....	§ 33			
Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen .....	§ 33 a			
Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene .....	§ 33 b			
Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften .....	§ 34			
Gestrichen .....	§ 34 a			
Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft .....	§ 34 b			
<b>V. Steuerermäßigungen</b>				
<b>1. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften</b>				
Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften .....	§ 34 c			
<b>2. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer</b>				
Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer .....	§ 35			
<b>VI. Steuererhebung</b>				
<b>1. Erhebung der Einkommensteuer</b>				
Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer .....	§ 36			
Einkommensteuer-Vorauszahlung .....	§ 37			
<b>2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)</b>				
Erhebung der Lohnsteuer .....	§ 38			
Höhe der Lohnsteuer .....	§ 38 a			
Lohnsteuerklassen .....	§ 38 b			
Lohnsteuertabellen .....	§ 38 c			
Lohnsteuerkarte .....	§ 39			
Freibetrag beim Lohnsteuerabzug .....	§ 39 a			
Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer .....	§ 39 b			
Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte .....	§ 39 c			
Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer .....	§ 39 d			
Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen .....	§ 40			
			Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte .....	§ 40 a
			Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug .....	§ 41
			Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer .....	§ 41 a
			Abschluß des Lohnsteuerabzugs .....	§ 41 b
			Änderung des Lohnsteuerabzugs .....	§ 41 c
			Lohnsteuer-Jahresausgleich .....	§ 42
			Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich für Ehegatten .....	§ 42 a
			Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber .....	§ 42 b
			Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter im Lohnsteuerverfahren .....	§ 42 c
			Haftung des Arbeitgebers .....	§ 42 d
			Anrufungsauskunft .....	§ 42 e
			Lohnsteuer-Außenprüfung .....	§ 42 f
			<b>3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)</b>	
			Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge ..	§ 43
			Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 .....	§ 44
			Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 .....	§ 45
			<b>4. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften</b>	
			Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit .....	§ 46
			Besondere Behandlung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 .....	§ 46 a
			Gestrichen .....	§ 47
			<b>VII. Besteuerung nach dem Verbrauch</b>	
			Besteuerung nach dem Verbrauch .....	§ 48
			<b>VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger</b>	
			Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte ....	§ 49
			Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige .....	§ 50
			Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen .....	§ 50 a
			<b>IX. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften</b>	
			Ermächtigung .....	§ 51
			Einkommensteuer als Maßstabsteuer ....	§ 51 a
			Schlußvorschriften .....	§ 52
			Schlußvorschriften für die bisherige Zusammenveranlagung mit Kindern .....	§ 52 a
			Schlußvorschriften (Sondervorschriften für Berlin) .....	§ 53
			Schlußvorschriften (Sondervorschriften für Wohngebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist) .....	§ 54
			Schlußvorschriften (Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 oder nach Durchschnittsätzen bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden) .....	§ 55
			Einkommensteuertarif .....	§ 56

**I. Steuerpflicht****§ 1**

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

(2) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

(3) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.

**II. Einkommen****1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung****§ 2****Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen**

(1) Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(2) Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 e),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9 a).

(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

(4) Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

(5) Das Einkommen, vermindert um die Sonderfreibeträge im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die Steuerermäßigungen, ist die festzusetzende Einkommensteuer.

(7) Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. Besteht die unbeschränkte oder beschränkte Einkommensteuerpflicht nicht jeweils während eines ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der jeweiligen Einkommensteuerpflicht.

**2. Steuerfreie Einnahmen****§ 3**

Steuerfrei sind

1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Sachleistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sowie
- c) Geldleistungen nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 40 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;
2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld sowie die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden;
3. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze;
4. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder und der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden
  - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
  - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei,

- c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung,
- d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;
5. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Ersatzdienstleistende auf Grund des § 35 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erhalten;
6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) und Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz;
8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;
9. Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch 24 000 Deutsche Mark. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 30 000 Deutsche Mark, hat der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 36 000 Deutsche Mark;
10. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;
13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 4 nicht überschreiten;
14. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;
15. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 700 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig;
16. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gezahlt werden, soweit sie die durch die Reise oder den Umzug entstandenen Mehraufwendungen und bei Verpflegungsmehraufwendungen die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 4 nicht übersteigen;
17. (gestrichen)
18. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7 f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;
19. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;
20. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;
21. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747);
22. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) gewährt wird;

23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578);
24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes oder nachträglich auf Grund der durch das Bundeskindergeldgesetz aufgehobenen Kindergeldgesetze gewährt werden;
25. Einkünfte, soweit sie jährlich 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen, aus der Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, Betriebsteils oder Grundstücks oder aus einer bei der Veräußerung derartiger Vermögensgegenstände vorbehaltenen Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil) nach Maßgabe der §§ 48, 42 und 35 des Bundesvertriebengesetzes;
26. — 28. (gestrichen)
29. das Gehalt und die Bezüge, die die diplomatischen Vertreter fremder Mächte, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten, soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie das Gehalt und die Bezüge der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und deren Personal, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind und in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) außerhalb ihres Amtes oder Dienstes keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;
30. — 41. (gestrichen)
42. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
43. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;
44. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß
- a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
- b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,
- c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;
45. Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen, die zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche für Altsparanlagen im Sinne des Altspargesetzes ausgegeben worden sind;
46. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien;
47. (gestrichen)
48. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind;
49. laufende Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässige Ehefrau, soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist;
50. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
51. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, soweit sie 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen;
52. besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen;
53. Zinsen aus Pfandbriefen und Kommunalobligationen, die von der Landesbank und Girozentrale Saar vor dem 6. Juli 1959 ausgegeben worden sind. § 3 a Abs. 2 gilt entsprechend;
54. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 553), soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten. Das gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds vom 10. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 177) vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;
55. — 57. (gestrichen)
58. Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung;
59. Entschädigungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Abschnitt des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar

1964 (Bundesgesetzbl. I S. 45), soweit sie für Zinsen geleistet werden, die nach Ziffer 45 und § 3 a steuerfrei sind;

60. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;
61. Leistungen nach § 4 Nr. 2, § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 13, 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;
62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden; der Beitragsteil, den der Arbeitgeber an einen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer für die Krankenversicherung bei einer Ersatzkasse leistet, ist bis zur Hälfte des Gesamtbeitrags zur Krankenversicherung bei der Ersatzkasse steuerfrei. Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers
- für eine Lebensversicherung,
  - für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten,
  - für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,
- wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre;
63. Einkünfte der in § 49 bezeichneten Art, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) bezogen worden sind;
64. bei Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, die Bezüge insoweit, als sie den Arbeitslohn, der bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse dem Arbeitnehmer zustehen würde, übersteigen; bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in ein Gebiet außerhalb des Inlands entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt.

## § 3 a

**Steuerbefreiung bestimmter Zinsen**

(1) Steuerfrei sind

- Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren mindestens zu 90 vom Hundert zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt sind;
- Zinsen aus
  - festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes und aus Schatzanweisungen des Bundes mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren,
  - festverzinslichen Schuldverschreibungen der Länder und aus Schatzanweisungen der Länder mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren, wenn der Ausschuß für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) festgestellt hat, daß die vorgesehenen Ausgabebedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht stören;
- Zinsen aus vor dem 1. April 1952 — in Berlin (West) vor dem 27. Juni 1952 — im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (ausgenommen Namensschuldverschreibungen) und aus festverzinslichen Wertpapieren, die in der Zeit nach dem 31. März 1952 — in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 — bis zum 17. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegeben und nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) genehmigt worden sind. Die Steuerfreiheit bezieht sich auch auf Zinsen aus vor dem 21. Juni 1948 — in Berlin (West) vor dem 25. Juni 1948 — außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren
  - von Geldinstituten, die nach § 3 der 35. Durchführungsvorordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger Nr. 83 vom 13. September 1949) bis zum 17. Dezember 1952 als verlagert anerkannt worden sind oder vor dem 21. Juni 1948 ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder vor dem 25. Juni 1948 nach Berlin (West) verlegt haben,
  - von anderen Unternehmen, die ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlegt haben und auf deren Emissionen § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295) — in Berlin (West) § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des

Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil 1 S. 346) — anzuwenden ist.

Die Steuerfreiheit gilt nicht für Zinsen aus Industrieobligationen, die nach dem 20. Juni 1948 — im Saarland nach dem 19. November 1947 und in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 — ausgegeben worden sind, und nicht für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Sie gilt jedoch für Zinsen aus vor dem 1. Januar 1952 ausgegebenen Industrieobligationen (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen), soweit und nachdem der Zinssatz auf 5,5 vom Hundert ermäßigt worden ist;

4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 — in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 — im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, wenn der Verwendungszweck des Erlöses nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Eine Anerkennung darf nur erfolgen, wenn eine Ausgabe für den vorgesehenen Verwendungszweck zu den üblichen Bedingungen am Kapitalmarkt nicht möglich ist und wenn der Kapitalverkehrsausschuß festgestellt hat, daß durch die Ausgabe das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.

(2) Eine Anleihe gilt im Sinne des Absatzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist.

(3) Die Steuerfreiheit der Zinsen aus den in Absatz 1 bezeichneten Anleihen wird durch eine Änderung des Ausgabekurses der Anleihe nicht berührt, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Änderung genehmigt hat.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 1, 2 und 4 gelten für Zinsen aus Anleihen im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1, 2 und 4, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind.

### § 3 b

#### Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

(1) Gesetzliche oder tarifvertragliche Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei. Die Zuschläge müssen in einem Gesetz oder in einem Tarifvertrag dem Grunde und der Höhe nach festgelegt sein. An den Tarifvertrag müssen der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber gebunden sein, oder das Arbeitsverhältnis muß dem Tarifvertrag unterstellt worden sein. Weichen die gezahlten Zuschläge von den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Zuschlägen ab, so sind sie insoweit steuerfrei, als sie sich im Rahmen des Gesetzes oder Tarifvertrages halten.

(2) Zuschläge, die in anderen Fällen für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie

1. für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,
2. vorbehaltlich der Ziffer 3 für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, 125 vom Hundert,
3. für Arbeiten an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 vom Hundert,
4. für gelegentliche Nachtarbeit 30 vom Hundert und für regelmäßige Nachtarbeit 15 vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt folgendes:

1. Als Grundlohn gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum an laufenden Geld- und laufenden Sachbezügen zu- steht. Dieser Betrag ist auf einen Stundenlohn umzurechnen.
2. Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 bis 3 ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, bestimmen die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften.
3. Nachtarbeit im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 4 ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.

### § 3 c

#### Anteilige Abzüge

Soweit Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

### 3. Gewinn

#### § 4

#### Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu befolgen.



(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts zulässig.

(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Hierbei scheidet Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

(5) Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

1. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. Satz 1 gilt nicht für Gegenstände, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Gebers oder ein sonstiger Werbehinweis dauerhaft und von außen leicht erkennbar angebracht ist (Werbeträger), wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, soweit sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind oder soweit ihre Höhe und ihre betriebliche Veranlassung nicht nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck die folgenden Angaben zu machen: Ort und Tag der Bewirtung, bewirtete Personen, Anlaß der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen; hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so ist dem Vordruck die Rechnung über die Bewirtung, die vom Inhaber der Gaststätte unterschrieben sein muß, beizufügen;
3. Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht

Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden;

4. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen;
5. Mehraufwendungen für Verpflegung, soweit sie die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmten Höchstbeträge übersteigen; diese Höchstbeträge dürfen 140 vom Hundert der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes nicht übersteigen;
6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit sie die sich in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und Abs. 2 ergebenden Beträge übersteigen;
7. andere als die in den Ziffern 1 bis 6 bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;
8. Ausgleichszahlungen, die in den Fällen des § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden.

Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.

(6) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Ziff. 1 bis 5 und 7 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.

#### § 4 a

##### Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

(1) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;
3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung

des Finanzamts den nach Ziffer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.

(2) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 auszuschneiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem sie entstanden sind;
2. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

#### § 5

##### Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

(1) Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist.

(2) Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

(3) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen

1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;
2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(4) Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen.

#### § 6

##### Bewertung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.

2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Wird ein Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme
  - a) einer nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient, oder
  - b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient,
 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut
  - a) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist oder

b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 beteiligt ist; § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Bei Eröffnung eines Betriebs ist Ziffer 5 entsprechend anzuwenden.

7. Bei entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9 b Abs. 1), für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Satz 1 ist nur bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt sind. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

#### § 6 a

##### Pensionsrückstellung

(1) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft (Versorgungsanspruch einer Person, bei der der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) kann nur gebildet werden, wenn die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt. Eine auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende Pensionsverpflichtung gilt nicht als vertragliche Verpflichtung im Sinne des Satzes 1.

(2) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen des Satzes 1 für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist ein Rechnungszinsfuß von mindestens  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) Ist in der Steuerbilanz zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 16. Dezember 1960 endet, eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft ausgewiesen, die unter Zugrundelegung eines niedrigeren Rechnungszinsfußes als  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert gebildet worden ist, so sind in den folgenden Wirtschaftsjahren die nach den Absätzen 1 und 2 zulässigen Zuführungen zu der Rückstellung versicherungsmathematisch gleichmäßig so zu kürzen, daß die Rückstellung im Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls den sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert ergebenden versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen nicht übersteigt.

(4) Nach dem Eintritt des Versorgungsfalls ist eine Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung in jedem Wirtschaftsjahr mindestens in Höhe des Betrags gewinnerhöhend aufzulösen, der sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert als Unterschied des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt. Ist nach dem Eintritt des Versorgungsfalls eine in der Steuerbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ausgewiesene Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung höher als der unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert errechnete versicherungsmathematische Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so ist insoweit die Rückstellung gewinnerhöhend aufzulösen. Der Steuerpflichtige kann in Höhe von vier Fünfteln eines nach Satz 2 entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage ist in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Viertel, spätestens jedoch bei Wegfall der Pensionsverpflichtung gewinnerhöhend aufzulösen.

#### § 6 b

##### Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

(1) Steuerpflichtige, die

Grund und Boden,

Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören,

Gebäude,

abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren,

Schiffe,

Anteile an Kapitalgesellschaften oder

im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafft

oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen. Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,
2. Grund und Boden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,
3. Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der Veräußerung von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist,
4. Gebäuden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden, von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, von Gebäuden oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist, oder
5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist und der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs zu verbessern oder einer breiten Eigentumsstreuung zu dienen.

Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden oder Schiffen steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude oder Schiffe zulässig.

(2) Gewinn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre. Buchwert ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut nach § 6 anzusetzen ist.

(3) Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach Absatz 1 nicht vorgenommen haben, können sie im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Bis zur Höhe dieser Rücklage können sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung einen Betrag abziehen; bei dem Abzug gelten die Einschränkungen

des Absatzes 1 Satz 2 Ziff. 2 bis 5 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Frist von zwei Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden und Schiffen auf vier Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluß des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Schluß des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen, soweit nicht ein Abzug von den Herstellungskosten von Gebäuden oder Schiffen in Betracht kommt, mit deren Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist; ist die Rücklage am Schluß des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen. Eine Rücklage ist nur zulässig, wenn in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen wird.

(4) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt,
2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebstätte gehört haben; die Frist von sechs Jahren entfällt für lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebstätte gehören,
4. der bei der Veräußerung entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleibt und
5. der Abzug nach Absatz 1 und die Bildung und Auflösung der Rücklage nach Absatz 3 in der Buchführung verfolgt werden können.

Der Abzug nach den Absätzen 1 und 3 ist bei Wirtschaftsgütern, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder der selbständigen Arbeit dienen, nicht zulässig, wenn der Gewinn bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs entstanden ist.

(5) Ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts ein Betrag nach Absatz 1 oder nach Absatz 3 abgezogen worden, so gilt der verbleibende Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts.

#### § 6 c

#### **Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen**

(1) § 6 b mit Ausnahme des § 6 b Abs. 4 Ziff. 1 ist mit der folgenden Maßgabe entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 oder die Ein-

künfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden:

1. Der Abzug nach § 6 b Abs. 1 und 3 ist nur zulässig, soweit der Gewinn entstanden ist bei der Veräußerung von  
Grund und Boden,  
Gebäuden oder  
Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören.
2. Soweit nach § 6 b Abs. 3 eine Rücklage gebildet werden kann, ist ihre Bildung als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen worden ist, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Abzug nach § 6 b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1, die Absetzungen für Abnutzung, die Abschreibungen sowie die Beträge nachzuweisen, die nach § 6 b Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Ziff. 2 als Betriebsausgaben (Abzug) oder Betriebseinnahmen (Zuschlag) behandelt worden sind.

#### § 7

##### **Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung**

(1) Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen

Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert nicht übersteigen. Durch Rechtsverordnung kann die Anwendung anderer Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zugelassen werden, wenn sich danach für das erste Jahr der Nutzung und für die ersten drei Jahre der Nutzung insgesamt nicht höhere Absetzungen für Abnutzung als bei dem in Satz 2 bezeichneten Verfahren ergeben. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 ist, daß über die Wirtschaftsgüter, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, durch Rechtsverordnung zu bestimmende Aufzeichnungen geführt werden.

(3) Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. In diesem Fall bemißt sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind,  
jährlich 2 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind,  
jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Ziffer 1 weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Ziffer 2 weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Die Vorschrift des Absatzes 1 letzter Satz bleibt unberührt.

(5) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind und

1. bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 9. Mai 1973 gestellt worden ist oder
2. deren Nutzfläche zu mehr als  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert auf Wohnungen entfällt, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert worden sind,

kann der Bauherr abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren

jeweils 3,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 20 Jahren

jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren

jeweils 1 vom Hundert

der Herstellungskosten. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962 tritt, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7 b oder § 54 nicht zulässig sind.

(6) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehrs zulässig (Absetzung für Substanzverringering).

#### § 7 a

##### **Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen**

(1) Werden in dem Zeitraum, in dem bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können (Begünstigungszeitraum), nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet, so bemessen sich vom Jahr der Entstehung der nachträglichen Herstellungskosten an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den um die nachträglichen Herstellungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Entsprechendes gilt für nachträgliche Anschaffungskosten.

(2) Können bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden, so sind die Vorschriften über erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilherstellungskosten und an die Stelle des Jahres der Anschaffung oder Herstellung das Jahr der Anzahlung oder Teilherstellung treten. Nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts sind erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur zulässig, soweit sie nicht bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen worden sind. Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen auf Anschaffungskosten durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt

aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden, müssen in jedem Jahr des Begünstigungszeitraums mindestens Absetzungen in Höhe der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 berücksichtigt werden.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 vorzunehmen.

(5) Liegen bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften vor, so dürfen erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur auf Grund einer dieser Vorschriften in Anspruch genommen werden.

(6) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, dürfen bei dem Betrieb nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(7) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei der Prüfung, ob die in § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Buchführungsgrenzen überschritten sind, nicht zu berücksichtigen.

(8) Ist ein Wirtschaftsgut mehreren Beteiligten zuzurechnen und sind die Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur bei einzelnen Beteiligten erfüllt, so dürfen die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nur anteilig für diese Beteiligten vorgenommen werden. Die erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen dürfen von den Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, nur einheitlich vorgenommen werden.

(9) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nur zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der jährlichen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

#### § 7 b

##### **Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen**

(1) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist und die zu mehr als  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und

in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Übersteigen die Herstellungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, so sind auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind, wenn das Ein- oder Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb von acht Jahren nach der Fertigstellung auf einen anderen über, so kann der Rechtsnachfolger des Bauherrn (Ersterwerber) die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, soweit der Bauherr sie nicht geltend gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie vom Jahr des Ersterwerbs an bis zum Ablauf des Zeitraums geltend machen, in dem für den Bauherrn ohne die Veräußerung erhöhte Absetzungen in Betracht gekommen wären; nach Ablauf dieses Zeitraums bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bis zum siebten auf das Jahr des Ersterwerbs folgenden Jahr nach § 7 Abs. 4 und vom achten auf das Jahr des Ersterwerbs folgenden Jahr an nach Absatz 1 Satz 2.

(4) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann der Bauherr erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung entstanden. Im Jahr der Fertig-

stellung und in den zwei folgenden Jahren sind jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 vorzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 und für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3, für den Ersterwerber jedoch mit der Maßgabe, daß er auch die vom Bauherrn nicht ausgenutzten erhöhten Absetzungen nachholen kann.

(5) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(6) Erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur für ein Einfamilienhaus oder für ein Zweifamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung oder für den Ausbau oder die Erweiterung eines Ein- oder eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Gebäude, Eigentumswohnungen, Ausbauten oder Erweiterungen geltend machen. Der Bauherr von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für alle von ihm erstellten Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen im Jahr der Fertigstellung und im folgenden Jahr erhöhte Absetzungen bis zu jeweils 5 vom Hundert geltend machen.

(7) Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b in den bisherigen Fassungen mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß für die vom Restwert vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 3 entsprechend gelten. Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 10. Oktober 1962 der 1. Januar 1965 tritt und daß auch die Vorschrift des § 53 Abs. 3 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) weiter anzuwenden ist. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist und die nicht in Berlin (West) errichtet worden sind, sind die Vorschriften des § 54 weiter anzuwenden.

#### § 7 c

#### Förderung des Wohnungsbaues

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermitteln, können bei unverzinslichen, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgenden Darlehen, die

aus Mitteln des Betriebs zur Förderung des Baues von Wohnungen gegeben werden, 25 vom Hundert des nach Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr gegebenen Darlehen außerhalb der Bilanz vom Gewinn abziehen. Das gilt auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt worden ist. Die Darlehen sind in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens 5,5 vom Hundert auszugehen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Darlehen

1. eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben,
2. nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1962 an einen Bauherrn gegeben werden,
3. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung oder Restfinanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523)
  - a) in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder als Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes oder
  - b) durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden verwendet werden und
4. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen 7 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen. Bei Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder von Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes verwendet werden, erhöht sich dieser Betrag auf 10 000 Deutsche Mark. Bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen mit zwei Wohnungen gilt diese Erhöhung nur für Darlehen zur Finanzierung einer der beiden Wohnungen. Die Darlehen dürfen bei der Ermittlung des nach Absatz 1 vom Gewinn abzuziehenden Betrags nur insoweit berücksichtigt werden, als sie 30 vom Hundert des Gewinns aus dem Betrieb nicht übersteigen, aus dessen Mitteln die Darlehen gegeben worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Wohnungen für Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen errichtet werden.

(4) Zum Nachweis der in Absatz 2 Ziff. 3 und in Absatz 3 Satz 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 95 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.

(5) Wird ein Darlehen im Sinne des Absatzes 1 während der Laufzeit über die Tilgungsbeträge hinaus zurückgezahlt oder innerhalb von zehn Jahren

nach der Hingabe abgetreten, so ist zum Zweck der Nachversteuerung im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr der Rückzahlung oder Abtretung der nach Absatz 1 abgezogene Betrag außerhalb der Bilanz dem Gewinn hinzuzurechnen.

#### § 7 d

(gestrichen)

#### § 7 e

### **Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude**

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind, ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn nach § 5 ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar
  - a) der Fertigung oder
  - b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
  - c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
  - d) ausschließlich der Lagerung von Waren, die zum Absatz an Wiederverkäufer bestimmt sind oder für fremde Rechnung gelagert werden,

dienen und nach dem 31. Dezember 1951 hergestellt worden sind, neben den nach § 7 Abs. 4 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes maßgebenden Hundertsatz. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1951 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht oder nicht mehr voll zu einem der in Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden kann.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 ermittelt wird.

(3) Bei nach dem 31. Dezember 1966 hergestellten Gebäuden können die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur in Anspruch genommen



werden, wenn die Gebäude vom Steuerpflichtigen vor Ablauf des zehnten Kalenderjahrs seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Für Gebäude, die vom Steuerpflichtigen nach Ablauf des 20. Kalenderjahrs seit der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, frühestens jedoch seit dem 1. Januar 1950, hergestellt werden, sind Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zulässig.

#### 4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

##### § 8

##### Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge) sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

##### § 9

##### Werbungskosten

(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a letzter Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Fahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug werden die Aufwendungen für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wird, nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge anerkannt:
  - a) bei Benutzung eines Kraftwagens  
0,36 Deutsche Mark,
  - b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers  
0,16 Deutsche Mark

für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend. Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, so kann der Arbeitnehmer höchstens die in Satz 2 bezeichneten Beträge geltend machen;

5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Familienheimfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Ziffer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Bei Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug ist Ziffer 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden;
6. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
7. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7 Abs. 1, 4, 5 und 6, §§ 7 b, 54).

(2) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 4 Satz 2 und 3 und Ziff. 5 Satz 4 und 5 werden

1. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vom Hundert beträgt,
2. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 70 vom Hundert, aber mindestens 50 vom Hundert beträgt und die erheblich gehbehindert sind,

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen. Die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

(3) Absatz 1 Ziff. 4 und 5 und Absatz 2 gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 bis 7 entsprechend.

(4) Für die Anerkennung von Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstbeträge bestimmt werden; diese Höchstbeträge dürfen 140 vom Hundert der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes nicht überschreiten.

##### § 9 a

##### Pauschbeträge für Werbungskosten

Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:  
ein Pauschbetrag von 564 Deutsche Mark;
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:  
ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark;  
bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 200 Deutsche Mark;
3. von wiederkehrenden Bezügen im Sinne des § 22 Ziff. 1:  
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark.

Die Pauschbeträge dürfen im Fall der Ziffer 1 nur bis zur Höhe der um die Freibeträge nach § 19 Abs. 2 bis 4 geminderten Einnahmen, in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

#### 4 a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug

##### § 9 b

(1) Der Vorsteuerbetrag nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, nicht zugerechnet zu werden,

1. wenn er 25 vom Hundert des Vorsteuerbetrags und 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. wenn die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als drei vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen.

(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 3 oder Nr. 4 oder § 15 a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen, die Minderbeträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben unberührt.

(3) Die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes gehört zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Selbstverbrauch sie entfällt.

#### 5. Sonderausgaben

##### § 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht

bleiben. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a letzter Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;

2. a) Beiträge zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit;
- b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:
  - aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
  - bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
  - cc) Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß ausgeübt werden kann,
  - dd) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist.

Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ausgeschlossen;

3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit abgezogen werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen;
4. gezahlte Kirchensteuer;
5. die nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe;
6. Steuerberatungskosten;
7. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 1 200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen; in diesem Fall können die Beträge von 900 Deutsche Mark und 1 200 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Als Aufwendungen für eine Berufsausbildung gelten auch Aufwendungen für eine hauswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung. Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht

Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen.

(2) Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Beiträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie

1. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,
2. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen und
3. an Versicherungsunternehmen oder Bausparkassen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder an einen Sozialversicherungsträger geleistet werden.

(3) Vorsorgeaufwendungen (Absatz 1 Ziff. 2 und 3) können je Kalenderjahr bis zu den folgenden Höchstbeträgen abgezogen werden:

1. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 zusammen bis zu 1 800 Deutsche Mark,  
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3 600 Deutsche Mark.  
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) um 600 Deutsche Mark;
2. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 zusätzlich bis zu 1 500 Deutsche Mark,  
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3 000 Deutsche Mark.  
Diese Beträge vermindern sich bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3;
3. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3, die die nach den Ziffern 1 und 2 abziehbaren Beträge übersteigen, zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Höchstbetrags nach Ziffer 1.

(4) Steuerpflichtige, die Anspruch auf eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz haben, können für jedes Kalenderjahr wählen, ob sie für Bausparbeiträge (Absatz 1 Ziff. 3) den Sonderausgabenabzug oder eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten wollen (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Steuerpflichtige, denen im Kalenderjahr der Beitragsleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten des Sonderausgabenabzugs dadurch ausgeübt, daß der Steuerpflichtige einen ausdrücklichen Antrag auf Berücksichtigung der betreffenden Sonderausgaben stellt.

(5) Der Steuerpflichtige oder Personen, denen im Kalenderjahr der Beitragsleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 des Spar-Prämiengeset-

zes oder des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, können für Bausparbeiträge den Sonderausgabenabzug nicht erhalten, wenn der Steuerpflichtige oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht, wenn die Bausparbeiträge, für die der Sonderausgabenabzug, oder die prämienebegünstigten Aufwendungen, für die die Prämie beantragt worden ist, ausschließlich vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird.

(6) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen

1. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziff. 3), wenn vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich sind jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.

#### § 10 a

##### Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und ihre Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermitteln, können auf Antrag bis zu 50 vom Hundert der Summe der nicht entnommenen Gewinne, höchstens aber 20 000 Deutsche Mark als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Als nicht entnommen gilt auch der Teil der Summe der Gewinne,

der zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz verwendet wird. Der als steuerbegünstigt in Anspruch genommene Teil der Summe der Gewinne ist bei der Veranlagung besonders festzustellen.

(2) Übersteigen in einem der auf die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung (Absatz 1) folgenden drei Jahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des besonders festgestellten Betrags (Absatz 1 letzter Satz) dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme zum Zweck der Nachversteuerung hinzuzurechnen. Beträge, die zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz verwendet werden, rechnen auch in diesem Fall nicht zu den Entnahmen. Soweit Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftsteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen oder auf den Übergang des Betriebsvermögens an Personen der Steuerklasse I des § 9 des Erbschaftsteuergesetzes verwendet werden oder soweit sich Entnahmen durch Veräußerung des Betriebs (§§ 14 und 16) ergeben, unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen des § 34 Abs. 1; das gilt nicht für die Veräußerung eines Teilbetriebs und im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Nachversteuerung auch dann vorzunehmen, wenn in dem in Betracht kommenden Jahr eine Mehrentnahme nicht vorliegt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Gewinn aus selbständiger Arbeit mit der Maßgabe, daß dieser Gewinn hinsichtlich der Steuerbegünstigung (Absatz 1) und der Nachversteuerung (Absatz 2) für sich zu behandeln ist.

(4) Die Steuerbegünstigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, und für die folgenden sieben Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf von 20 Veranlagungszeiträumen seit der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, frühestens jedoch seit dem 1. Januar 1950, ist die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zulässig.

#### § 10 b

##### Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonder-

ausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts.

(2) Beiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 600 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig.

#### § 10 c

##### Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

(1) Für Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b wird ein Pauschbetrag von 240 Deutsche Mark abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

(2) Für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3) wird ein Pauschbetrag von 300 Deutsche Mark abgezogen (Vorsorge-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

(3) Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, tritt an die Stelle des Vorsorge-Pauschbetrags nach Absatz 2 eine Vorsorgepauschale. Die Vorsorgepauschale beträgt

1. acht vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens 1 800 Deutsche Mark zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7), zuzüglich
2. acht vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens 900 Deutsche Mark zuzüglich 300 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7),

mindestens 300 Deutsche Mark. Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 30 ohne Rest teilbar ist. Arbeitslohn im Sinne dieser Vorschrift ist der um die Freibeträge nach § 19 Abs. 2 und 3 und den Altersentlastungsbetrag (§ 24 a) verminderte Arbeitslohn, höchstens der Jahresbetrag der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten.

(4) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer gilt folgendes:

1. der Betrag von 240 Deutsche Mark des Absatzes 1, der Betrag von 300 Deutsche Mark des Absatzes 2 und die Beträge von 1 800 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark sowie der Mindestbetrag von 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 sind zu verdoppeln;

2. Absatz 3 ist an Stelle des Absatzes 2 anzuwenden, wenn mindestens einer der Ehegatten Arbeitslohn bezogen hat;

3. Absatz 3 Satz 4 ist auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.

Bei Steuerpflichtigen, bei denen die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist, sind der Betrag von 240 Deutsche Mark des Absatzes 1 und die Beträge von 1 800 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark sowie der Mindestbetrag von 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 zu verdoppeln.

#### § 10 d

##### Verlustabzug

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermitteln, können die Verluste der fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit ihnen ein Ausgleich oder Abzug der Verluste in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht möglich war.

#### 6. Vereinnahmung und Verausgabung

##### § 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gilt § 38 a Abs. 1 Satz 2 und 3. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

#### 7. Nicht abzugsfähige Ausgaben

##### § 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;

2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich

unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;

3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die Entnahmen sind.

#### 8. Die einzelnen Einkunftsarten

##### a) Land- und Forstwirtschaft

(§ 2 Abs. 1 Ziff. 1)

##### § 13

##### Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar

nicht mehr als 10 Vieheinheiten,

für die nächsten 10 Hektar

nicht mehr als 7 Vieheinheiten,

für die nächsten 10 Hektar

nicht mehr als 3 Vieheinheiten,

und für die weitere Fläche

nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. § 51 Abs. 2 bis 5 und § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1157), sind anzuwenden. Die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen des § 51 a des Bewertungsgesetzes erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;

2. Einkünfte aus Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft, Imkerei und Wanderschäferei;

3. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;

4. Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

(2) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 1 200 Deutsche Mark übersteigen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 1 200 Deutsche Mark auf 2 400 Deutsche Mark.

(4) Werden einzelne Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf einen der gemeinschaftlichen Tierhaltung dienenden Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 6 a des Bewertungsgesetzes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Vereins gegen Gewährung von Mitgliedsrechten übertragen, so ist die auf den dabei entstehenden Gewinn entfallende Einkommensteuer auf Antrag in jährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der einzelne Teilbetrag muß mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen.

#### § 13 a

##### **Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, ist der Gewinn für diesen Betrieb nach den Absätzen 2 bis 6 zu ermitteln. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Satzes 1 der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre

1. durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre Bücher geführt werden und ein Abschluß gemacht wird,
2. durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre keine Bücher geführt werden und kein Abschluß gemacht wird, aber die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet werden; für das zweite bis vierte Wirtschaftsjahr bleibt § 161 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung unberührt.

Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Gewinn ist die Summe aus

1. dem Grundbetrag (Absatz 3),
2. dem Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Angehörigen (Absatz 4),

3. den vereinnahmten Pachtzinsen (Absatz 5 Satz 3),
  4. den Zuschlägen nach Absatz 6,
  5. dem Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers mit einem Achtzehntel des im Einheitswert besonders ausgewiesenen Wohnungswerts.
- Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (Absatz 5 Satz 1 und 2) und diejenigen Schuldzinsen, die Betriebsausgaben sind, sowie dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind und die bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt sind.

(3) Als Grundbetrag ist der zwölfte Teil des Ausgangswerts anzusetzen. Dieser ist nach den folgenden Ziffern 1 bis 5 zu ermitteln:

1. Zum Ausgangswert gehören die folgenden im maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesenen Werte:
  - a) der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dazugehörigen Abschläge und Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes, jedoch ohne Sonderkulturen,
  - b) die Hektarwerte des Geringstlandes und
  - c) die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der Weinbaulichen Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der zu diesen Nutzungen oder Nutzungsteilen gehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes sowie die Einzelertragswerte der Nebenbetriebe und des Abaulandes, wenn die für diese Nutzungen, Nutzungsteile und sonstigen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Ziffer 4 ergebenden Werts insgesamt 4 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Maßgebend ist grundsätzlich der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs-, oder Nachfeststellungszeitpunkt) festgestellt worden ist, der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt oder mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs zusammenfällt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert bereits für die Gewinnermittlung dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 218 Abs. 2 und 4 und § 232 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

2. Beim Pächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft um den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen kein besonderer Vergleichswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarwert

zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist.

3. Beim Verpächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um den Wertanteil zu vermindern, der auf die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen entfällt.
4. Werden Flächen mit Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Nebenbetriebe oder Abbauland zugepachtet oder verpachtet, so sind deren Werte oder deren nach entsprechender Anwendung der Ziffern 2 und 3 ermittelten Werte den Werten der in Ziffer 1 Buchstabe c genannten Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Fall der Zupachtung hinzuzurechnen oder im Fall der Verpachtung von ihnen abzuziehen.
5. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen und Wirtschaftsgüter der in Ziffer 4 bezeichneten Art eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ergeben würde. Dieser Wert ist nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der jeweiligen Nutzung zugrunde gelegt worden ist oder zugrunde zu legen wäre.

(4) Der Wert der Arbeitsleistung ist nach den folgenden Ziffern 1 bis 5 zu ermitteln:

1. Der Wert der Arbeitsleistung beträgt für
  - a) die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 10 Steueranpassungsgesetz) bei einem Ausgangswert (Absatz 3)
    - aa) bis 25 000 Deutsche Mark  
je 4 400 Deutsche Mark
    - bb) über 25 000 Deutsche Mark  
bis 50 000 Deutsche Mark  
je 4 600 Deutsche Mark
    - cc) über 50 000 Deutsche Mark  
je 4 800 Deutsche Mark.
  - b) die Leitung des Betriebs 2,5 vom Hundert des Ausgangswerts nach Absatz 3.
2. Die Arbeitsleistung von Familienangehörigen unter 15 Jahren bleibt außer Betracht. Bei Familienangehörigen, die zu Beginn des Wirtschaftsjahrs das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Wert der Arbeitsleistung mit der Hälfte des in Ziffer 1 Buchstabe a genannten Betrags anzusetzen.
3. Sind die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein der körperlichen Mitarbeit entsprechender

Teil des nach Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2 maßgebenden Werts der Arbeitsleistung anzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend bei Minderung der Erwerbsfähigkeit. Für Angehörige, mit denen Arbeitsverträge abgeschlossen sind, unterbleibt der Ansatz des Werts der Arbeitsleistung.

4. Der Wert der körperlichen Mitarbeit der Person, die den Haushalt führt, vermindert sich für jede im Haushalt voll beköstigte und untergebrachte Person um 20 vom Hundert.
5. Der Wert der Arbeitsleistung der Angehörigen kann höchstens für die nach Art und Größe des Betriebs angemessene Zahl von Vollarbeitskräften angesetzt werden. Entgeltlich beschäftigte Vollarbeitskräfte sind entsprechend der Dauer ihrer Beschäftigung auf die angemessene Zahl der Arbeitskräfte anzurechnen. Die zu berücksichtigende Zahl von Vollarbeitskräften darf bei der landwirtschaftlichen Nutzung (Absatz 3 Ziff. 1 Buchstabe a) 0,07 Vollarbeitskraft je Hektar nicht übersteigen.

(5) Pachtzinsen sind abziehbar, soweit sie den zwölften Teil des Ausgangswerts für die gepachteten Flächen nach Absatz 3 Ziff. 2 und 4 nicht übersteigen. Im Fall der Zupachtung eines Wohngebäudes können die hierauf entfallenden Pachtzinsen bis zur Höhe von einem Achtzehntel des Wohnungswerts abgezogen werden. Eingenommene Pachtzinsen sind hinzuzurechnen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

(6) Für Erträge aus

1. den in Absatz 3 Ziff. 1 Buchstabe c genannten Nutzungen, Nutzungsteilen und sonstigen Wirtschaftsgütern, wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Absatz 3 Ziff. 4 ergebenden Werts 4 000 Deutsche Mark übersteigen,
2. forstwirtschaftlicher Nutzung,
3. anderen Betriebsvorgängen, die bei der Feststellung des Ausgangswerts nach Absatz 3 nicht berücksichtigt worden sind,

sind Zuschläge zu dem nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten Betrag zu machen, wenn er dadurch um mindestens 800 Deutsche Mark erhöht wird. Das gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden; hierbei sind § 4 Abs. 3 sowie § 55 entsprechend anzuwenden.

#### § 14

##### Veräußerung des Betriebs

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen erzielt werden. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 nicht zu gewähren ist, wenn der Freibetrag nach § 14 a Abs. 1 gewährt wird.

## § 14 a

**Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**

(1) Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Januar 1977 seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im ganzen, so wird auf Antrag der Veräußerungsgewinn (§ 16 Abs. 2) nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 60 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn

1. der für den Zeitpunkt der Veräußerung maßgebende Einheitswert des Betriebs 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. die Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 in den dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen beiden Veranlagungszeiträumen jeweils den Betrag von 12 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Einkünfte beider Ehegatten zusammen jeweils 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

Ist im Zeitpunkt der Veräußerung ein nach Ziffer 1 maßgebender Einheitswert nicht festgestellt oder sind bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung erfüllt, so ist der Wert maßgebend, der sich für den Zeitpunkt der Veräußerung als Einheitswert ergeben würde.

(2) Der Anwendung des Absatzes 1 und des § 34 Abs. 1 steht nicht entgegen, wenn die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden nicht mitveräußert werden. In diesem Fall gelten die Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden als entnommen.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und
2. der Steuerpflichtige seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der Strukturverbesserung nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben hat und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Alterskasse nachweist.

§ 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1977 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 60 000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung
  - a) zur Abfindung weicher Erben oder

b) zur Tilgung von Schulden, die zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und nicht im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen,

verwendet wird und

2. das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Freibetrags in den dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen Veranlagungszeiträumen den Betrag von 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 24 000 Deutsche Mark auf 48 000 Deutsche Mark.

Verwendet der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis nur zu einem Teil zu den in Satz 2 Ziff. 1 angegebenen begünstigten Zwecken, so ist nur der Teil des Veräußerungsgewinns steuerfrei, der dem Verhältnis entspricht, in dem der für die begünstigten Zwecke verwendete Teil des Veräußerungspreises zu dem gesamten Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten steht.

(5) Für alle Veräußerungen im Sinne des Absatzes 4 in dieser und in der vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassung wird dem Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal ein Freibetrag von höchstens 60 000 Deutsche Mark gewährt.

**b) Gewerbebetrieb**

(§ 2 Abs. 1 Ziff. 2)

## § 15

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

(1) Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

(2) Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden;



sie dürfen auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch unter den Voraussetzungen des § 10 d die Gewinne, die der Steuerpflichtige in späteren Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt.

#### § 16

##### Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs; als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Abs. 1 Ziff. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziff. 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziff. 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 30 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 30 000 Deutsche Mark übersteigt. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 100 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 100 000 Deutsche Mark übersteigt. An die Stelle der Beträge von 30 000 Deutsche Mark tritt jeweils der Betrag von 60 000 Deutsche Mark und an die Stelle der Beträge von 100 000 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 200 000 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige nach Vollendung seines 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb veräußert oder aufgibt.

#### § 17

##### Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und die innerhalb eines Veranlagungszeitraums veräußerten Anteile eins vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft übersteigen. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat.

(3) Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Teil von 80 000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil (Dividende) gilt. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Anteilseigner zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusetzen.

#### c) Selbständige Arbeit

(§ 2 Abs. 1 Ziff. 3)

#### § 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte,

Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, daß er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

2. Einkünfte der Einnahmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden 5 vom Hundert der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens jedoch 1 200 Deutsche Mark jährlich, abgesetzt, wenn die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen.

#### **d) Nichtselbständige Arbeit**

(§ 2 Abs. 1 Ziff. 4)

##### **§ 19**

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 4 800 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum, steuerfrei (Versor-

gungs-Freibetrag). Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug
  - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
  - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Vom Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember aus seinem ersten Dienstverhältnis zufließt, ist ein Betrag von 100 Deutsche Mark abzuziehen (Weihnachts-Freibetrag). Bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Weihnachts-Freibetrag auch zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer in der genannten Zeit keinen Arbeitslohn bezogen hat.

(4) Vom Arbeitslohn ist außerdem ein Betrag von 480 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzuziehen (Arbeitnehmer-Freibetrag).

(5) Die Freibeträge nach den Absätzen 3 und 4 dürfen zusammen nur bis zur Höhe des um einen etwaigen Freibetrag nach Absatz 2 gekürzten Arbeitslohns abgezogen werden.

#### **e) Kapitalvermögen**

(§ 2 Abs. 1 Ziff. 5)

##### **§ 20**

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel;

6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrages nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 300 Deutsche Mark abzuziehen (Sparer-Freibetrag). Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von 600 Deutsche Mark gewährt. Der gemeinsame Sparer-Freibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 300 Deutsche Mark, so ist der anteilige Sparer-Freibetrag insoweit, als er die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen. Der Sparer-Freibetrag und der gemeinsame Sparer-Freibetrag dürfen nicht höher sein als die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge.

#### f) Vermietung und Verpachtung

(§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

##### § 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;

4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

#### § 21 a.

##### Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus

(1) Bei einer Wohnung im eigenen Einfamilienhaus im Sinne des § 75 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes wird der Nutzungswert (§ 21 Abs. 2) auf Grund des Einheitswerts des Grundstücks ermittelt. Als Grundbetrag für den Nutzungswert ist 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks anzusetzen. Beginnt oder endet die Selbstnutzung während des Kalenderjahrs, so ist nur der Teil des Grundbetrags anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate der Selbstnutzung entfällt.

(2) Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt oder mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammenfällt, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist. Ist das Einfamilienhaus erst innerhalb des Kalenderjahrs fertiggestellt worden, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Einfamilienhaus festgestellt wird.

(3) Von dem Grundbetrag sind bis zu seiner Höhe die Schuldzinsen abzuziehen, die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(4) Dient das Grundstück teilweise eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblich, beruflich oder öffentlich genutzten Teil des Grundstücks entfällt. Dasselbe gilt, wenn Teile des Einfamilienhauses zu Wohnzwecken vermietet sind und die Einnahmen hieraus das Dreifache des anteilig auf die vermieteten Teile entfallenden Grundbetrags, mindestens aber 1 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die gesamte Fläche des Grundstücks größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche ist; in diesem Fall ist jedoch mindestens der Nutzungswert anzusetzen, der sich nach den Absätzen 1 bis 4

ergeben würde, wenn die gesamte Fläche des Grundstücks nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche wäre.

**g) Sonstige Einkünfte**  
(§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)

§ 22

**Arten der sonstigen Einkünfte**

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören. Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0	63	39	43	64	21
1 bis 3	64	40	42	65	20
4 bis 5	63	41 bis 42	41	66	19
6 bis 8	62	43	40	67	18
9 bis 10	61	44	39	68	17
11 bis 12	60	45	38	69	16
13 bis 14	59	46	37	70 bis 71	15
15 bis 16	58	47	36	72	14
17 bis 18	57	48 bis 49	35	73	13
19 bis 20	56	50	34	74	12
21	55	51	33	75 bis 76	11
22 bis 23	54	52	32	77	10
24 bis 25	53	53	31	78 bis 79	9
26	52	54	30	80	8
27 bis 28	51	55	29	81 bis 82	7
29 bis 30	50	56	28	83 bis 84	6
31	49	57	27	85 bis 86	5
32	48	58	26	87 bis 89	4
33 bis 34	47	59 bis 60	25	90 bis 92	3
35	46	61	24	93 bis 98	2
36 bis 37	45	62	23	ab 99	1
38	44	63	22		

Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;

2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinne des § 23;

3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden.

§ 23

**Spekulationsgeschäfte**

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziff. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:

a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,

b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als sechs Monate;

2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldner, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;

2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Her-

stellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

#### h) Gemeinsame Vorschriften

##### § 24

Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 gehören auch

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
  - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
  - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
  - c) als Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89 b des Handelsgesetzbuchs;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen;
3. Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke sowie Zinsen auf solche Nutzungsvergütungen und auf Entschädigungen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke zusammenhängen.

##### § 24 a

#### Altersentlastungsbetrag

Altersentlastungsbetrag ist ein Betrag von 40 vom Hundert des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 und Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden.

### III. Veranlagung

#### § 25

#### Veranlagungszeitraum

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach den §§ 46 und 46 a eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

#### § 26

#### Veranlagung von Ehegatten

(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26 a) und Zusammenveranlagung (§ 26 b) wählen. Eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen.

(2) Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten getrennte Veranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben, so wird unterstellt, daß die Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.

#### § 26 a

#### Getrennte Veranlagung von Ehegatten

(1) Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten in den in § 26 bezeichneten Fällen sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b) und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33 b) werden, soweit sie die Summe der bei der Veranlagung jedes Ehegatten in Betracht kommenden Pauschbeträge oder Pauschalen (§ 10 c) übersteigen, bis zur Höhe der bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Höchstbeträge je zur Hälfte bei der Veranlagung der Ehegatten abgezogen, wenn nicht die Ehegatten gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Die nach § 33 b Abs. 5 übertragbaren Pauschbeträge stehen den Ehegatten insgesamt nur einmal zu; sie werden jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt.

(3) Die Anwendung der §§ 10 a und 10 d für den Fall des Übergangs von der getrennten Veranlagung zur Zusammenveranlagung und von der Zusammenveranlagung zur getrennten Veranlagung, wenn bei beiden Ehegatten nicht entnommene Gewinne oder nicht ausgeglichene Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

## § 26 b

**Zusammenveranlagung von Ehegatten**

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.

## § 27

(gestrichen)

## § 28

**Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft**

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

## § 29

**Durchschnittsätze**

(1) Durchschnittsätze können durch Rechtsverordnung aufgestellt werden

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen

1. der Gewinnermittlung, wenn
  - a) der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist,
  - b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen und
  - c) der Umsatz die durch Rechtsverordnung zu bestimmende Grenze nicht übersteigt;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

## § 30

(gestrichen)

## § 31

**Pauschbesteuerung**

(1) Bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, können die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Einkommensteuer bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Die Besteuerung der Auslandsbeamten kann durch Rechtsverordnung abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt werden.

**IV. Tarif**

## § 32

**Zu versteuerndes Einkommen, Sonderfreibeträge, Kinder**

(1) Zu versteuerndes Einkommen ist das um die nach den Absätzen 2 und 3 in Betracht kommenden Sonderfreibeträge und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge verminderte Einkommen.

(2) Ein Altersfreibetrag von 720 Deutsche Mark wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Altersfreibetrag, wenn jeder Ehegatte die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt.

(3) Einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wird ein Haushaltsfreibetrag

1. von 840 Deutsche Mark gewährt, wenn er vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 49. Lebensjahr vollendet hatte, oder
2. von 3 000 Deutsche Mark gewährt, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens ein Kind hat.

(4) Kinder im Sinne des Absatzes 3 Ziff. 2 sind:

1. leibliche Kinder,
2. Adoptivkinder,
3. Pflegekinder,
4. Stiefkinder, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist.

Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, wird dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so wird es der Mutter zugeordnet; es wird dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachweist, daß es zu seinem Haushalt gehört hat.

(5) Ein Kind wird in dem Veranlagungszeitraum, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Veranlagungszeitraum, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(6) Ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. für einen Beruf ausgebildet wird oder
2. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet oder
3. freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehr- oder Polizeivollzugsdienst leistet, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, oder
4. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt oder
5. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder
6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd erwerbsunfähig ist.

In den Fällen der Ziffern 2 bis 4 ist Voraussetzung, daß durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung unterbrochen worden ist.

(7) Ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. für einen Beruf ausgebildet wird und der Abschluß der Berufsausbildung wegen mangelnden Studienplatzes oder infolge berufsbedingten Wohnortwechsels des Steuerpflichtigen sich nachweislich um den Zeitraum von der Vollendung des 27. Lebensjahrs bis zum Beginn des Veranlagungszeitraums verzögert hat oder
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd erwerbsunfähig ist und
  - a) ledig oder verwitwet ist oder
  - b) verheiratet ist und sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten, oder
  - c) geschieden ist und sein früherer Ehegatte
    - aa) gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet und außerstande ist, es zu unterhalten, oder
    - bb) gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet ist und es nicht unterhält.

### § 32 a

#### Einkommensteuertarif

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 029 Deutsche Mark: 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 3 030 Deutsche Mark bis 16 019 Deutsche Mark:  $0,22 x - 660$ ;

3. für zu versteuernde Einkommen von 16 020 Deutsche Mark bis 47 999 Deutsche Mark:  $\{[-49,2 y + 505,3] y + 3 077\} y + 2 858$ ;

4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 Deutsche Mark bis 130 019 Deutsche Mark:  $\{[(0,1 z - 6,07) z + 109,95] z + 4 800\} z + 16 266$ ;

5. für zu versteuernde Einkommen von 130 020 Deutsche Mark an:  $0,56 x - 12 676$ .

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y“ ist ein Zehntausendstel des 16 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 48 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

(2) Das zu versteuernde Einkommen ist

1. auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht mehr als 48 000 Deutsche Mark beträgt und nicht bereits durch 30 ohne Rest teilbar ist,
2. auf den nächsten durch 60 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es mehr als 48 000 Deutsche Mark beträgt und nicht bereits durch 60 ohne Rest teilbar ist.

(3) Die zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer erforderlichen Rechenschritte sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich nach dem Horner-Schema ergibt. Dabei sind die sich aus den Multiplikationen ergebenden Zwischenergebnisse für jeden weiteren Rechenschritt mit drei Dezimalstellen anzusetzen; die nachfolgenden Dezimalstellen sind fortzulassen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 130 019 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1 (Einkommensteuer-Grundtabelle).

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 260 039 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).

(6) Das Verfahren nach Absatz 5 ist auch anzuwenden zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen

1. bei einem verwitweten Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn

der Steuerpflichtige und sein verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,

2. bei einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist, wenn in diesem Kalenderjahr

- a) der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,
- b) der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und
- c) der bisherige Ehegatte und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.

Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige nicht nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wird.

§ 32 b

**Progressionsvorbehalt bei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Sind bei unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die aus dem ausländischen Vertragsstaat stammenden Einkünfte steuerfrei, so ist auf das nach § 32 a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn die ausländischen Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte, bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden.

§ 33

**Außergewöhnliche Belastungen**

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen, zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 7 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

(3) Die zumutbare Belastung beträgt

bei einem um die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 24 000 DM	über 24 000 DM bis 50 000 DM	über 50 000 DM bis 100 000 DM	über 100 000 DM
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben und bei denen die Einkommensteuer				
a) nach § 32 a Abs. 1,	7	7	8	8
b) nach § 32 a Abs. 5 oder 6 (Splittingverfahren)	5	6	7	8
zu berechnen ist;				
2. bei Steuerpflichtigen mit				
a) einem Kind oder zwei Kindern,	3	4	6	7
b) drei oder mehr Kindern . . . . .	1	2	4	7

im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 vom Hundert des um die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b verminderten Gesamtbetrags der Einkünfte.

§ 33 a

**Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen**

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, für die im Veranlagungszeitraum weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 3 000 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 3 600 Deutsche Mark übersteigen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.



(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so wird auf Antrag ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhalten für dasselbe Kind den Betrag von 1 200 Deutsche Mark nur einmal.

(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn

1. zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens drei Kinder (§ 32 Abs. 4 bis 7) gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2. zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens zwei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
  - a) der Steuerpflichtige verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide Ehegatten erwerbstätig sind, oder
  - b) der Steuerpflichtige unverheiratet und erwerbstätig ist, oder
3. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
4. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbeschädigt ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist.

Wird statt einer Hausgehilfin stundenweise eine Haushaltshilfe beschäftigt, so tritt an die Stelle des Betrags von 1 200 Deutsche Mark ein Betrag von 600 Deutsche Mark. Wird eine Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 oder 2 nicht gewährt, so kann ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten. Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe oder für eine Hausgehilfin und eine Haushaltshilfe steht dem Steuerpflichtigen nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens fünf Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen

die nach den Sätzen 1 bis 4 in Betracht kommenden Beträge insgesamt nur einmal abziehen.

(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 nicht in Anspruch nehmen.

§ 33 b

**Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene**

(1) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die Körperbehinderten unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung erwachsen, wird auf Antrag ohne Kürzung um die zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3) ein Pauschbetrag abgezogen, wenn nicht Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, die bei Anwendung des § 33 zu einem höheren Abzugsbetrag führen.

(2) Die Pauschbeträge erhalten

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist, wenn
  - a) dem Körperbehinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
  - b) die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht;
2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist.

(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach der dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit des Körperbehinderten, soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als Pauschbeträge werden gewährt:

Stufe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um		DM
	v. H.	v. H.	
1	25 bis	34	600
2	35 bis	44	840
3	45 bis	54	1 110
4	55 bis	64	1 410
5	65 bis	74	1 740
6	75 bis	84	2 070
7	85 bis	90	2 400
8	91 bis	100 (Erwerbsunfähigkeit)	2 760

Für Blinde und für Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhöht sich der Pauschbetrag auf 7 200 Deutsche Mark.

(4) Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 720 Deutsche Mark, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) zu, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie nachzuweisen ist, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge vorliegen.

#### § 34

##### Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen; der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergeben würde, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer freigestellten ausländischen Einkünfte zu bemessen wäre. Auf das restliche zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und des § 34 b die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 kommen nur in Betracht

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14 a Abs. 1, §§ 16, 17 und 18 Abs. 3;
2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Ziff. 1;

3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Ziff. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden.

(3) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteueranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden, und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.

(4) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus selbständiger Arbeit, die aus einer Berufstätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bezogen werden, auf Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder die Einkünfte aus der Berufstätigkeit müssen die übrigen Einkünfte überwiegen;
2. die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit dürfen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und müssen von den Einkünften aus der Berufstätigkeit abgrenzbar sein.

Die Steuersätze nach Absatz 1 sind in diesen Fällen auf die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit anzuwenden, die 50 vom Hundert der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus der Berufstätigkeit nicht übersteigen.

#### § 34 a

(gestrichen)

#### § 34 b

##### Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft

(1) Wird ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen, so sind auf Antrag die ermäßigten Steuersätze dieser Vorschrift auf Einkünfte aus den folgenden Holznutzungsarten anzuwenden:

1. Außerordentliche Holznutzungen. Das sind Nutzungen, die außerhalb des festgesetzten Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziff. 1) anfallen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahrs um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen (nachgeholte Nutzungen) zu kürzen. Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen liegen nur insoweit vor, als die um die Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Ziffer 2) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt;
2. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Das sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbe-

ben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden. Zu diesen rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziff. 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich

1. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 nach den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 1;
2. bei Einkünften aus nachgeholten Nutzungen im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Einkommen ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen, nachgeholten Nutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus nachgeholten Nutzungen;
3. bei Einkünften aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2,
  - a) soweit sie im Rahmen des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziff. 1) anfallen, nach den Steuersätzen der Ziffer 1,
  - b) soweit sie den Nutzungssatz übersteigen, nach den halben Steuersätzen der Ziffer 1,
  - c) soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach einem Viertel der Steuersätze der Ziffer 1.

(4) Die Steuersätze des Absatzes 3 sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muß periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muß den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

## V. Steuerermäßigungen

### 1. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

#### § 34 c

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ihren aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften in diesem Staat zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) nach den §§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.

(3) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

(4) Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absatz 1, Absatz 6 Ziff. 6) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Satz 1 zu bemessen; auf das restliche zu versteuernde Einkommen ist § 34 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden. Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden. Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehört auch die Vercharterung von Handelsschiffen für die in Satz 2 bezeichneten Zwecke, wenn die Handelsschiffe vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, sowie die mit dem Betrieb und der Vercharterung von Handelsschiffen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsgeschäfte. Als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1 gelten, wenn ein Gewerbebetrieb ausschließlich den Betrieb von Handelsschiffen im in-

internationalen Verkehr zum Gegenstand hat, 80 vom Hundert des Gewinns dieses Gewerbebetriebs. Ist Gegenstand eines Gewerbebetriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 vom Hundert des Teils des Gewinns des Gewerbebetriebs, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; in diesem Fall ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß dieser Teil des Gewinns gesondert ermittelt wird.

(5) Absatz 1 ist auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die Angehörige eines fremden Staates sind, nur anzuwenden, wenn dieser Staat den deutschen Staatsangehörigen, die in seinem Gebiet ihren Wohnsitz haben, eine der Regelung des Absatzes 1 entsprechende Steuervergünstigung gewährt.

(6) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. den Begriff der ausländischen Einkünfte,
2. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn die ausländischen Einkünfte aus mehreren fremden Staaten stammen,
3. den Nachweis über die Höhe der festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern,
4. die Berücksichtigung ausländischer Steuern, die nachträglich erhoben oder zurückgezahlt werden,
5. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, jedoch trotz dieses Abkommens eine Doppelbesteuerung bestehen bleibt, und
6. den Abzug ausländischer Steuern vom Einkommen, die nicht unter Absatz 1 fallen, vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

## 2. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

### § 35

Sind bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, so wird auf Antrag die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte anteilig entfällt, um den in Satz 2 bestimmten Hundertsatz ermäßigt. Der Hundertsatz bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die festgesetzte Erbschaftsteuer zu dem Betrag steht, der sich ergibt, wenn dem Erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb (§ 10 Abs. 1 Erbschaftsteuergesetz) die Freibeträge nach den §§ 16 und 17 und der steuerfreie Betrag nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes hinzugerechnet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Erbschaftsteuer nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 abgezogen wird.

## VI. Steuererhebung

### 1. Erhebung der Einkommensteuer

#### § 36

##### Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer

(1) Die Einkommensteuer entsteht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(2) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37);
2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist.

(3) Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Ziff. 1 und 2 sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Bei den durch Steuerabzug erhobenen Steuern ist jeweils die Summe der Beträge einer einzelnen Abzugsteuer aufzurunden; die Summe der von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 erhobenen Kapitalertragsteuer ist gesondert aufzurunden.

(4) Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zuungunsten des Steuerpflichtigen ergibt, hat der Steuerpflichtige (Steuerschuldner) diesen Betrag, soweit er den fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt, wird dieser dem Steuerpflichtigen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ausgezahlt. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, wirkt die Auszahlung an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.

#### § 37

##### Einkommensteuer-Vorauszahlung

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Einkommensteuer-Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

(2) Die Oberfinanzdirektionen können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, von Absatz 1 Satz 1 abweichende Vorauszahlungszeitpunkte bestimmen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte oder Einkunftsteile aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die der Lohnsteuer nicht unterliegen.

(3) Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 36 Abs. 2 Ziff. 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 stets und Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7, der §§ 10 b und 33 sowie die abziehbaren Beträge nach § 33 a, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 1800 Deutsche Mark nicht übersteigen, außer Ansatz.

(4) Bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist die letzte Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum anzupassen. Der Erhöhungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

## 2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

### § 38

#### Erhebung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der im Inland einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat (inländischer Arbeitgeber). Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses üblicherweise von einem Dritten für eine Arbeitsleistung gezahlte Arbeitslohn.

(2) Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

(3) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, die Pflichten des Arbeitgebers.

(4) Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen oder der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der anderen Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten. Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Ziff. 1) anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern.

### § 38 a

#### Höhe der Lohnsteuer

(1) Die Jahreslohnsteuer bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr

bezieht (Jahresarbeitslohn). Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet; in den Fällen des § 39 b Abs. 5 Satz 1 tritt der Lohnabrechnungszeitraum an die Stelle des Lohnzahlungszeitraums. Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.

(2) Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, daß sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

(3) Vom laufenden Arbeitslohn wird die Lohnsteuer jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum fallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer erhoben, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. Von sonstigen Bezügen wird die Lohnsteuer mit dem Betrag erhoben, der zusammen mit der Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn des Kalenderjahrs und für etwa im Kalenderjahr bereits gezahlte sonstige Bezüge die voraussichtliche Jahreslohnsteuer ergibt.

(4) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls durch die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen (§ 38 b), Aufstellung von entsprechenden Lohnsteuertabellen (§ 38 c) und Ausstellung von entsprechenden Lohnsteuerkarten (§ 39) sowie Feststellung von Freibeträgen (§ 39 a) berücksichtigt.

### § 38 b

#### Lohnsteuerklassen

Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. Dabei gilt folgendes:

1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die
  - a) ledig sind,
  - b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;
2. in die Steuerklasse II gehören die unter Ziffer 1 bezeichneten Arbeitnehmer,
  - a) wenn sie vor Beginn des Kalenderjahrs das 49. Lebensjahr vollendet haben oder
  - b) wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben;
3. in die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer,
  - a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und
    - aa) der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder
    - bb) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird,
  - b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd ge-

trennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,

- c) deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn
- aa) im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und
- bb) der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,

für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist;

4. in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht;
5. in die Steuerklasse V gehören die unter Ziffer 4 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereiht wird;
6. die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.

#### § 38 c

##### Lohnsteuertabellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat auf der Grundlage der diesem Gesetz beigefügten Anlagen 1 und 2 (Einkommensteuertabellen) eine Jahreslohnsteuertabelle für Jahresarbeitslöhne bis zu 120 000 Deutsche Mark aufzustellen und bekanntzumachen. In der Jahreslohnsteuertabelle sind die für die einzelnen Steuerklassen in Betracht kommenden Jahreslohnsteuerbeträge auszuweisen. Die Jahreslohnsteuerbeträge sind für die Steuerklassen I, II und IV aus der Anlage 1, für die Steuerklasse III aus der Anlage 2 abzuleiten. Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32 a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Einkommensteuer für das Zweieinhalbfache und der Einkommensteuer für das Eineinhalbfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach der Anlage 2 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 22 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die in den Einkommensteuertabellen ausgewiesenen Beträge des zu versteuernden Einkommens sind in einen Jahresarbeitslohn umzurechnen durch Hinzurechnung

1. des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 4) für die Steuerklassen I bis V,
2. des Werbungskosten-Pauschbetrags (§ 9 a Ziff. 1) für die Steuerklassen I bis V,

3. des Sonderausgaben-Pauschbetrags (§ 10 c Abs. 1) von 240 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, II und IV und von 480 Deutsche Mark für die Steuerklasse III,

4. der Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3)

a) für die Steuerklassen I und II in Höhe des § 10 c Abs. 3 Satz 2,

b) für die Steuerklasse III in Höhe des § 10 c Abs. 4 Ziff. 1,

c) für die Steuerklasse IV in Höhe des § 10 c Abs. 3 Satz 2 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des § 10 c Abs. 3 Ziff. 1 und 2 die Beträge von 300 und 150 Deutsche Mark treten,

d) für die Steuerklasse V in folgender Höhe: acht vom Hundert des Jahresarbeitslohns, soweit dieser den Unterschiedsbetrag zwischen 45 000 Deutsche Mark und dem Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigt; § 10 c Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden,

5. des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 3) für die Steuerklasse II,

6. eines Rundungsbetrags von 24 Deutsche Mark für die Steuerklasse VI.

Der Jahreslohnsteuertabelle ist eine dieser Vorschrift entsprechende Anleitung zur Ermittlung der Lohnsteuer für die 120 000 Deutsche Mark übersteigenden Jahresarbeitslöhne anzufügen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen hat aus der Jahreslohnsteuertabelle eine Monatslohnsteuertabelle für Arbeitslöhne bis zu 10 000 Deutsche Mark, eine Wochenlohnsteuertabelle für Wochenarbeitslöhne bis zu 1 400 Deutsche Mark und eine Tageslohnsteuertabelle für Tagesarbeitslöhne bis zu 200 Deutsche Mark abzuleiten und bekanntzumachen. Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabelle mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabelle mit 7/360 und für die Tageslohnsteuertabelle mit 1/360 der Jahresbeträge anzusetzen. Bei der Berechnung der Arbeitslohnstufen und der Lohnsteuerbeträge für die Wochen- und Tageslohnsteuertabellen bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabelle sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden. Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 39

##### Lohnsteuerkarte

(1) Die Gemeinden haben den unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und zu übermitteln. Steht ein Arbeitnehmer nebeneinander bei mehreren Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis, so hat die Gemeinde eine entsprechende Anzahl Lohnsteuerkarten unentgeltlich auszustellen und zu übermitteln. Wenn eine Lohn-

steuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, hat die Gemeinde eine Ersatz-Lohnsteuerkarte auszustellen. Hierfür kann die ausstellende Gemeinde von dem Arbeitnehmer eine Gebühr bis 3 Deutsche Mark erheben; das Verwaltungskostengesetz ist anzuwenden.

(2) Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, vorangehenden Jahrs oder erstmals nach diesem Stichtag seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei verheirateten Arbeitnehmern gilt als Hauptwohnung die Hauptwohnung der Familie oder in Ermangelung einer Familienwohnung die Hauptwohnung des älteren Ehegatten, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere jeweils in Buchstaben den Familienstand, die Steuerklasse (§ 38 b) und die Zahl der Kinder des Steuerpflichtigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5), einzutragen. Für die Eintragungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Hat der Arbeitnehmer Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 6 und 7), so wird die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinder vom Finanzamt auf Antrag geändert. Die Eintragung des Familienstands, der Steuerklasse und der Zahl der Kinder ist die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die jederzeit, auch rückwirkend, geändert werden kann. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigelegt zu werden.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen, wenn die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers abweicht. Die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ist bei der Gemeinde, die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 beim Finanzamt zu beantragen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Gemeinde oder das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte der Gemeinde oder dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen. Unterbleibt die Änderung der Eintragung, hat das Finanzamt zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 Deutsche Mark übersteigt; hierzu hat die Gemeinde dem Finanzamt die Fälle mitzuteilen, in denen eine von ihr vorzunehmende Änderung unterblieben ist.

(5) Treten bei einem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder ein, so kann der Arbeitnehmer bis zum 30. November bei der Gemeinde, in

den Fällen des § 32 Abs. 6 und 7 beim Finanzamt die Änderung der Eintragung beantragen. Die Änderung ist mit Wirkung von dem Tage an vorzunehmen, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können im Laufe des Kalenderjahrs einmal, spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragen, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere nach § 38 b Ziff. 3 bis 5 in Betracht kommende Steuerklassen zu ändern. Die Gemeinde hat die Änderung mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an vorzunehmen.

(6) Die Gemeinden sind insoweit, als sie Lohnsteuerkarten auszustellen, Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen und zu ändern haben, örtliche Landesfinanzbehörden. Sie sind insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Verwaltungsakte, für die eine Gemeinde sachlich zuständig ist, selbst erlassen. Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern oder ergänzen.

#### § 39 a

##### Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

(1) Auf der Lohnsteuerkarte wird als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag die Summe der folgenden Beträge eingetragen:

1. der Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2),
2. die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene (§ 33 b),
3. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1) übersteigen,
4. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 240 Deutsche Mark übersteigen,
5. der Betrag, der nach den §§ 33 und 33 a wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist,
6. der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7 b oder § 54 oder nach § 14 a des Berlinförderungsgesetzes voraussichtlich ergeben wird.

(2) Die Gemeinde hat den Altersfreibetrag und nach Anweisung des Finanzamts die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten in einer Summe von Amts wegen einzutragen; dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. Der Arbeitnehmer kann beim Finanzamt die Eintragung des nach Absatz 1 insgesamt in Betracht kommenden Freibetrags beantragen. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck

bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Der Antrag ist hinsichtlich eines Freibetrags aus der Summe der nach Absatz 1 Ziff. 3 bis 5 in Betracht kommenden Aufwendungen und Beträge unzulässig, wenn die Aufwendungen im Sinne des § 9, des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7, der §§ 10 b und 33 sowie die abziehbaren Beträge nach § 33 a insgesamt 1 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahrs gleichmäßig zu verteilen. Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahrs beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahrs an eingetragen werden.

(3) Für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Ziff. 1, 2, 4 bis 6 in Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 4 tritt an die Stelle des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 240 Deutsche Mark der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 480 Deutsche Mark. Für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ist die Summe der für beide Ehegatten in Betracht kommenden Aufwendungen im Sinne des § 9, des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7, der §§ 10 b und 33 sowie der abziehbaren Beträge nach § 33 a maßgebend. Die nach Satz 1 ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen. Für einen Arbeitnehmer, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, aufgelöst worden ist und dessen bisheriger Ehegatte in demselben Kalenderjahr wieder geheiratet hat, sind die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Beträge ausschließlich auf Grund der in seiner Person erfüllten Voraussetzungen zu ermitteln.

(4) Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die jederzeit, auch rückwirkend, geändert werden kann. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden. Ein mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf versehener schriftlicher Bescheid ist jedoch zu erteilen, wenn dem Antrag des Arbeitnehmers nicht in vollem Umfang entsprochen wird.

(5) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die Änderung eines auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrags zu beantragen, wenn bei dessen Ermittlung

1. Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4),
2. Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5),
3. Unterhaltsaufwendungen (§ 33 a Abs. 1 und 2) oder

4. Aufwendungen für eine Hausgehilfin oder für vergleichbare Dienstleistungen (§ 33 a Abs. 3)

berücksichtigt worden sind und die Verhältnisse sich im Laufe des Kalenderjahrs derart ändern, daß die Aufwendungen um mindestens 400 Deutsche Mark geringer sein werden.

(6) Ist in den Fällen des Absatzes 5 zu wenig Lohnsteuer erhoben worden, so hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 20 Deutsche Mark übersteigt.

#### § 39 b

#### Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie dem Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs zur Vorlage beim Finanzamt oder bei der Gemeinde vorübergehend zu überlassen sowie innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. Der Arbeitgeber darf die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale nur für die Einbehaltung der Lohnsteuer verwerten; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum festzustellen. Vom Arbeitslohn sind der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2), der Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3) und der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Altersentlastungsbetrags (§ 24 a) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind. Außerdem hat der Arbeitgeber einen etwaigen Freibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn abzuziehen. Für den so gekürzten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden Lohnsteuertabelle oder nach der der Lohnsteuertabelle angefügten Anleitung zu ermitteln. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinder maßgebend. Die sich danach ergebende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag des Arbeitgebers ein Verfahren zulassen, durch das die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42 b Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, daß die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 38 a Abs. 2) nicht unterschritten wird.

(3) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. Von dem voraussichtlichen



Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2), der Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3) und der Altersentlastungsbetrag (§ 24 a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie ein etwaiger Jahresfreibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte abzuziehen. Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle oder der der Jahreslohnsteuertabelle angefügten Anleitung zu ermitteln. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinder maßgebend. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug um den Versorgungs-Freibetrag, den Weihnachts-Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu kürzen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns berücksichtigt worden sind. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die von dem sonstigen Bezug einzubehalten ist. Im übrigen gilt folgendes:

1. Ein sonstiger Bezug ist als laufender Arbeitslohn zu behandeln, wenn er 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.
2. Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Ziff. 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug mit einem Steuersatz von 20 vom Hundert einbehalten wird, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn einschließlich des sonstigen Bezugs
  - a) bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen I, II und IV 17 000 Deutsche Mark,
  - b) bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse III 34 000 Deutsche Mark,
  - c) bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen V und VI 14 000 Deutsche Mark
 nicht übersteigt.

Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 ist bei Anwendung des Satzes 5 oder der Ziffer 2 zur Hälfte anzusetzen, wenn er zwei Kalenderjahre betrifft; er ist mit einem Drittel anzusetzen, wenn er mehr als zwei Kalenderjahre betrifft. Die auf die Hälfte des Bezugs entfallende Lohnsteuer ist mit dem doppelten Betrag, die auf ein Drittel des Bezugs entfallende Lohnsteuer ist mit dem dreifachen Betrag einzubehalten.

(4) Für Lohnzahlungszeiträume, für die Lohnsteuertabellen nicht aufgestellt sind, ergibt sich die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Kalendertage oder Wochen dieser Zeiträume vervielfachten Beträgen der Lohnsteuerlagestabelle oder Lohnsteuerwochentabelle.

(5) Wenn der Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum lediglich Abschlagszahlungen leistet und eine Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) vornimmt, kann er den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer abweichend von § 38 Abs. 3 bei der Lohnabrechnung einbehal-

ten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. Das Betriebsstättenfinanzamt kann anordnen, daß die Lohnsteuer von den Abschlagszahlungen einzubehalten ist, wenn die Erhebung der Lohnsteuer sonst nicht gesichert erscheint. Wenn wegen einer besonderen Entlohnungsart weder ein Lohnzahlungszeitraum noch ein Lohnabrechnungszeitraum festgestellt werden kann, gilt als Lohnzahlungszeitraum die Summe der tatsächlichen Arbeitstage oder Arbeitswochen.

(6) Ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn von der Lohnsteuer freizustellen, so erteilt das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers eine entsprechende Bescheinigung. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung als Beleg zum Lohnkonto (§ 41 Abs. 1) aufzubewahren.

#### § 39 c

##### Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte

(1) Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs abweichend von Absatz 1 auf Grund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr ermitteln, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat. Nach Vorlage der Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerermittlung für den Monat Januar zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Legt der Arbeitnehmer bis zum 31. März keine Lohnsteuerkarte vor, ist nachträglich Absatz 1 anzuwenden. Die zu wenig oder zuviel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(3) Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder maßgebend, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen wären. Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Ziff. 1) über die maßgebende Steuerklasse und Zahl der Kinder und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39 a) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.

## § 39 d

**Durchführung des Lohnsteuerabzugs  
für beschränkt einkommensteuerpflichtige  
Arbeitnehmer**

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I oder II eingereiht. Arbeitnehmer, die unverheiratet sind, gehören in die Steuerklasse I oder, wenn sie die Voraussetzungen des § 38 b Ziff. 2 erfüllen, in die Steuerklasse II, verheiratete Arbeitnehmer gehören in die Steuerklasse II; § 38 b Ziff. 6 ist anzuwenden. Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Ziff. 1) erteilt auf Antrag des Arbeitnehmers über die maßgebende Steuerklasse und Zahl der Kinder eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.

(2) In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers als vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag die Summe der folgenden Beträge ein:

1. den Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2),
2. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1) übersteigen,
3. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 240 Deutsche Mark (§ 10 c) übersteigen.

§ 39 a Abs. 2 Satz 3, 5 und 6 sowie Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Arbeitnehmer hat die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. § 39 b Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. Der Arbeitgeber hat im übrigen den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe des § 39 b Abs. 2 bis 6 und des § 39 c Abs. 1 und 2 durchzuführen; dabei tritt die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung an die Stelle der Lohnsteuerkarte.

## § 40

**Pauschalierung der Lohnsteuer  
in besonderen Fällen**

(1) Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Ziff. 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird, soweit

1. von dem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
2. in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

Voraussetzung für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist, daß die Ermittlung der Lohnsteuer nach den §§ 39 b bis 39 d schwierig ist oder einen unver-

hältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde. Die Pauschalierung ist in den Fällen der Ziffer 1 ausgeschlossen, soweit der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer sonstige Bezüge von mehr als 1 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr gewährt. Der Arbeitgeber hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer ergibt, denen die Bezüge gewährt werden sollen oder gewährt worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Betriebsstättenfinanzamt die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 vom Hundert zulassen, soweit der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen Arbeitslohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen zahlt. Dasselbe gilt, soweit der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen Erholungsbeihilfen gewährt, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Erholungsbeihilfe darf zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 300 Deutsche Mark für den Arbeitnehmer, 200 Deutsche Mark für dessen Ehegatten und 100 Deutsche Mark für jedes Kind, das auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen ist, nicht übersteigen.
2. Bei Erholungsbeihilfen, die in bar gezahlt werden, muß der Arbeitgeber sicherstellen, daß die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden.

(3) Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

## § 40 a

**Pauschalierung der Lohnsteuer  
für Teilzeitbeschäftigte**

(1) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
  - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
  - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 2 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die von Fall zu Fall für eine im voraus bestimmte Arbeit von vorübergehender Dauer in ein Dienstverhältnis treten. Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören.

(3) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt. Das Betriebsstättenfinanzamt kann außerdem die Pauschalierung der Lohnsteuer untersagen, wenn die Pauschalsteuer offensichtlich von der nach den §§ 39 b bis 39 d insgesamt zu erhebenden Lohnsteuer abweicht.

(4) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 40 Abs. 3 anzuwenden.

#### § 41

##### **Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug**

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 39 b Abs. 5 Satz 1 die Lohnabrechnung. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der §§ 40 und 40 a Aufzeichnungserleichterungen sowie für steuerfreie Bezüge Aufzeichnungen außerhalb des Lohnkontos zugelassen werden. Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahrs, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(2) Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeits-

lohn ermittelt wird. Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland. Als Betriebsstätte gilt auch der inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

#### § 41 a

##### **Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer**

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldezeitraums

1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldezeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),
2. die im Lohnsteuer-Anmeldezeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die nach § 41 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(2) Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 360 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 2 400 Deutsche Mark betragen hat; Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 360 Deutsche Mark betragen hat. Hat die Betriebsstätte nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Wenn die Betriebsstätte im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden hat, ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung der Betriebsstätte abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

(3) Die oberste Finanzbehörde des Landes kann bestimmen, daß die Lohnsteuer nicht dem Betriebsstättenfinanzamt, sondern einer anderen öffentlichen Kasse anzumelden und an diese abzuführen ist; die Kasse erhält insoweit die Stellung einer Landesfinanzbehörde. Das Betriebsstättenfinanzamt oder die zuständige andere öffentliche Kasse können anordnen, daß die Lohnsteuer abweichend von dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt anzumelden und abzuführen ist, wenn die Abführung der Lohnsteuer nicht gesichert erscheint.

## § 41 b

**Abschluß des Lohnsteuerabzugs**

(1) Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Der Arbeitgeber hat auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers

1. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt,
2. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns,
3. die einbehaltene Lohnsteuer

zu bescheinigen (Lohnsteuerbescheinigung). Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach einem entsprechenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs beendet wird, der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird oder beim Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Kann ein Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die Lohnsteuerbescheinigung nach Satz 2 nicht sofort bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausschreiben, so hat er die Lohnsteuerkarte bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzubehalten und dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über alle auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Merkmale auszuhändigen; in dieser Bescheinigung ist außerdem der Zeitpunkt einzutragen, zu dem das Dienstverhältnis beendet worden ist. In diesem Falle ist die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung innerhalb von acht Wochen nachzuholen.

(2) Der Arbeitgeber hat ferner

1. für einen Arbeitnehmer in der Steuerklasse I, II oder IV, dessen Arbeitslohn 26 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. für einen Arbeitnehmer in der Steuerklasse III, dessen Arbeitslohn 50 000 Deutsche Mark übersteigt,
3. für einen Arbeitnehmer in der Steuerklasse V, dessen Arbeitslohn 14 000 Deutsche Mark übersteigt,
4. für einen Arbeitnehmer in der Steuerklasse VI einen Lohnzettel nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszuschreiben, der dieselben Angaben wie die Lohnsteuerbescheinigung enthält. Der Lohnzettel ist dem für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs zuständigen Finanzamt einzureichen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahrs ist der auf einen Jahresbetrag umgerechnete Arbeitslohn maßgebend und der Lohnzettel dem Finanzamt einzureichen, das für den nach Kenntnis des Arbeitgebers letzten Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständig ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 und 40 a pauschal besteuert worden ist.

## § 41 c

**Änderung des Lohnsteuerabzugs**

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,

1. wenn ihm der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken, oder
2. wenn er erkennt, daß er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

(2) Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten oder übernommen hat. Wenn die zu erstattende Lohnsteuer aus dem Betrag nicht gedeckt werden kann, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, wird der Fehlbetrag dem Arbeitgeber auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt ersetzt.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels zulässig. Bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs ist die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn auf Grund der Jahreslohntabelle zu ermitteln. Eine Erstattung von Lohnsteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahrs nur im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach § 42 b zulässig.

(4) Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er von seiner Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten werden kann, weil

1. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken,
2. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder
3. der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat,

dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark übersteigt. § 42 d bleibt unberührt.

## § 42

**Lohnsteuer-Jahresausgleich**

(1) Den unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die für das abgelaufene Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) einbehaltene Lohnsteuer insoweit erstattet, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Hat die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Kalenderjahrs bestanden, so gilt die Dauer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Kalenderjahr als Ausgleichsjahr und der während dieses Zeitraums bezogene Arbeitslohn als Jahresarbeitslohn.

(2) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahrs auf Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt durchgeführt, soweit er nach § 42 b nicht vom Arbeitgeber durchgeführt worden ist. Bei Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich sofort durchgeführt werden. Der Antrag ist spätestens am 31. Mai des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; die Frist kann nicht verlängert werden. Der Antrag muß vom Arbeitnehmer, bei Arbeitnehmern, die mit einem Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllen, auch vom Ehegatten eigenhändig unterschrieben sein. Hat eine Person oder Vereinigung bei der Anfertigung des Antrags mitgewirkt, so sind der Name und die Anschrift dieser Person oder Vereinigung in dem Antrag anzugeben.

(3) Dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich sind beizufügen:

1. die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten des Arbeitnehmers mit vollständigen Lohnsteuerbescheinigungen oder in den Fällen, in denen dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegen hat, Lohnsteuerbescheinigungen nach entsprechendem amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 41 b Abs. 1 Satz 3);
2. in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs zeitweise in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, etwaige Unterlagen über die Dauer dieser Zeiträume.

(4) Vorbehaltlich der Vorschriften des § 42 a hat das Finanzamt für den Lohnsteuer-Jahresausgleich den Jahresarbeitslohn aus sämtlichen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers festzustellen. Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 und ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag, der Weihnachts-Freibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen, soweit diese Beträge nicht bei den nach Satz 2 außer Ansatz bleibenden Bezügen und Vergütungen abgezogen worden sind. Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermit-

teln, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich die sich aus dem nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslohn ergebenden Einkünfte erzielt hat; dabei sind die §§ 34, 34 c und 35 nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt dem Arbeitnehmer zu erstatten. Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen und Vergütungen einbehalten worden ist. § 36 Abs. 4 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Das Finanzamt erteilt über den Lohnsteuer-Jahresausgleich dem Antragsteller einen Steuerbescheid.

## § 42 a

**Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich für Ehegatten**

(1) Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse III erfüllen, wird nur ein Lohnsteuer-Jahresausgleich für beide Ehegatten gemeinsam durchgeführt, wenn beide Ehegatten im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben. Der Antrag auf gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich ist von den Ehegatten gemeinsam zu stellen, es sei denn, daß einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist. § 42 Abs. 2 Satz 2 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Für den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich hat das Finanzamt jeweils den Jahresarbeitslohn der Ehegatten aus ihren sämtlichen Dienstverhältnissen festzustellen. § 42 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden. Von dem Jahresarbeitslohn des einzelnen Ehegatten sind jeweils der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag, der Weihnachts-Freibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen, soweit diese Beträge nicht bei den nach Satz 2 außer Ansatz bleibenden Bezügen und Vergütungen abgezogen worden sind. Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die die Ehegatten schulden, wenn sie ausschließlich die sich aus den nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslöhnen ergebenden Einkünfte erzielt haben; dabei sind die §§ 34, 34 c und 35 nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr von beiden Ehegatten insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt zu erstatten. § 42 Abs. 4 Satz 6 und 7 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

## § 42 b

**Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber**

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die während des Ausgleichsjahrs ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen. Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ver-

pflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitnehmer, die nach den Lohnsteuerbescheinigungen auf ihrer Lohnsteuerkarte während des Ausgleichsjahrs zeitweise in keinem Dienstverhältnis gestanden haben, wenn sie die Dauer dieser Zeiträume durch amtliche Unterlagen lückenlos nachweisen. Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, daß dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers mit den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegt und der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Lohnzettel noch nicht ausgeschrieben hat. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

1. der Arbeitnehmer es beantragt oder
2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen IV, V oder VI zu besteuern war oder
3. der Arbeitnehmer Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 oder ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen bezogen hat.

(2) Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis und nach den Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen festzustellen. Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag, der Weihnachts-Freibetrag, der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag und ein etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag abzuziehen. Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse und der Zahl der Kinder die Jahreslohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrundegelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten.

(3) Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, durchführen. Die zu erstattende Lohnsteuer, ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat, und in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben. § 41 c Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr den Inhalt etwaiger Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch den Inhalt der amtlichen Unterlagen einzutragen. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und auf dem Lohnzettel für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresaus-

gleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. Wenn die erstattete Lohnsteuer die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer insgesamt erhobene Lohnsteuer nicht übersteigt, darf der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte und im Lohnzettel anstelle der Eintragung nach Satz 2 den sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebenden Betrag als erhobene Lohnsteuer eintragen.

#### § 42 c

##### Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter im Lohnsteuerverfahren

(1) Für die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte (§ 39 a) ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und keinen Familienwohnsitz haben, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt.

(2) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§§ 42, 42 a) ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am Schluß des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei mehrfachem Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Arbeitnehmer vorwiegend aufgehalten hat; bei mehrfachem Wohnsitz eines verheirateten Arbeitnehmers, der von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufgehalten hat. Haben in den Fällen des Satzes 2 zweiter Halbsatz die Ehegatten keinen Familienwohnsitz gehabt, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 42 d

##### Haftung des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber haftet

1. für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. für die Lohnsteuer, die er beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattet hat,
3. für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto, in der Lohnsteuerbescheinigung oder im Lohnzettel verkürzt wird.

(2) Der Arbeitgeber haftet nicht,

1. soweit Lohnsteuer nach § 39 Abs. 4, § 39 a Abs. 6 und in den vom Arbeitgeber angezeigten Fällen des § 41 c Abs. 4 nachzufordern ist,

2. soweit auf Grund der nach § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen oder § 10 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnungen eine Nachversteuerung durchzuführen ist.

(3) Soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht, sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Steuerschuld oder Haftungsschuld nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem Gesamtschuldner geltend machen. Der Arbeitgeber kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft nur in Anspruch genommen werden,

1. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Sachverhalt dem Finanzamt unverzüglich mitgeteilt hat.

(4) Für die Inanspruchnahme des Arbeitgebers bedarf es keines Haftungsbescheids und keines Leistungsgebots, soweit der Arbeitgeber

1. die einzubehaltende Lohnsteuer angemeldet hat oder
2. nach Abschluß einer Lohnsteuer-Außenprüfung seine Zahlungsverpflichtung schriftlich anerkennt.

(5) Von der Geltendmachung der Steuernachforderung oder Haftungsforderung ist abzusehen, wenn diese insgesamt 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

#### § 42 e

##### Anrufungsauskunft

Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

#### § 42 f

##### Lohnsteuer-Außenprüfung

(1) Für die Außenprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(2) Für die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Außenprüfung gelten die §§ 194 und 195 der Reichsabgabenordnung. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.

### 3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

#### § 43

##### Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Dazu gehören nicht Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen, soweit sie unter Ziffer 3 oder Ziffer 5 fallen;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach dem 20. Juni 1948 — in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 — und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Industrieobligationen und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Die Vorschrift des § 3 a Abs. 1 Ziff. 3 letzter Satz bleibt unberührt;
4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Zinsen nicht nach § 3 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b oder Ziff. 4 steuerfrei sind, unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Die Wertpapiere dürfen bis zur Dauer von einschließlich drei Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,
  - b) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von weniger als drei Jahren nicht geändert werden;
5. Zinsen aus anderen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich der Wandelanleihen und Gewinnobligationen) unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Die Wertpapiere müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen werden,
  - b) die Wertpapiere dürfen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,
  - c) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von fünf Jahren nicht geändert werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Zinsen, die nach § 3 a steuerfrei sind. Die in Buchstabe a bezeichnete Voraussetzung gilt nicht für festverzinsliche Wertpapiere, die nach § 33 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft zum Börsenhandel nicht zugelassen sind;

6. Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Gläubiger) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge

- a) Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist und im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- b) nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, es sei denn, daß der Gläubiger im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tag vor der Fälligkeit der Kapitalerträge der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist.

Bei Stückzinsen ist der Steuerabzug vorzunehmen, wenn der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Stückzinsen im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kapitalerträge, die nach den §§ 3 und 3 a steuerfrei sind oder nach den Ziffern 1 bis 5 dem Steuerabzug unterliegen, und nicht für Zinsen aus Anleihen, die

- a) auf Grund der Regelung von Goldmarkverbindlichkeiten mit spezifisch ausländischem Charakter gemäß Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 333, 456) ausgegeben worden sind oder
- b) vor dem 1. Januar 1965 ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet;

7. außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 6.

Die Vorschriften des § 3 a Abs. 2 und 3 gelten für Anleihen im Sinne der Ziffern 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 4 und 5 gelten für Zinsen aus Anleihen im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 4 und 5, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind.

(3) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden; das gilt auch für Stückzinsen im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2.

(4) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2 sind Stückzinsen als inländische Kapi-

talerträge anzusehen, wenn der Schuldner der Anleihe oder Forderung und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (§ 45 Abs. 3 Ziff. 2) Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 3 bis 5 und des Absatzes 2 gelten nicht für Zinsen aus Anleihen, die im Saarland ausgegeben worden sind.

#### § 44

#### Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7 25 vom Hundert,
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 30 vom Hundert

der Kapitalerträge.

(2) (entfällt)

(3) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb eines Monats an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(4) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(5) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(6) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bei bestimmten Gruppen von Steuerpflichtigen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen werden kann, wenn sichergestellt ist, daß dem für die Veranlagung jeweils zuständigen Finanzamt die Kapitalerträge, von denen hiernach der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, bekannt werden.

#### § 45

#### Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 beträgt die Kapitalertragsteuer 25 vom Hundert der Kapitalerträge, soweit nicht § 44 Abs. 1 Ziff. 2 anzuwenden ist.



(2) Steuerschuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 der Inhaber, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung.

(3) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer für den Steuerschuldner einzubehalten. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1
  - a) das Kreditinstitut mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder die inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) — inländisches Kreditinstitut —, das die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland auszahlt oder gutschreibt oder
  - b) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn er ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 die natürliche Person, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die dem Veräußerer die Stückzinsen auszahlt oder gutschreibt.

(4) Der Steuerabzug ist vorzunehmen

1. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe a, wenn
  - a) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung bei einem inländischen Kreditinstitut für eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, verwahrt oder verwaltet wird oder als Inhaber einer Einzelschuldbuchforderung im öffentlichen Schuldbuch eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingetragen ist, und wenn die Kapitalerträge dem Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, oder
  - b) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung nicht bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet wird und der Gläubiger zwar nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, aber nicht nachweist, daß er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
  - c) eine Teilschuldverschreibung, ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung oder eine Einzelschuldbuchforderung als Inhaber zusteht
    - aa) einer Handelsgesellschaft, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, oder
    - bb) einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereini-

gung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß alle Beteiligten der Gesellschaft oder Personenvereinigung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;

2. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b, wenn der Gläubiger nicht nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, oder daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tage vor Fälligkeit der Zinsen der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist;
3. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2, wenn der Veräußerer nicht nachweist, daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vorschrift der Ziffer 1 Buchstabe c gilt entsprechend.

(5) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Steuerabzüge sind jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. § 44 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b hat der Gläubiger weder einen Anspruch auf Anrechnung (§ 36 Abs. 2 Ziff. 2) noch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer, es sei denn, daß ihm die Kapitalerträge als Nießbraucher oder Pfandgläubiger, der zur Einziehung berechtigt ist, zustehen und er nachweist, daß er und der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat.

#### 4. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften

##### § 46

#### Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung stets durchgeführt, wenn das Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 zu ermitteln ist, mehr als 48 000 Deutsche Mark,
2. bei den nicht unter Ziffer 1 fallenden Personen mehr als 24 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Bei Einkommen bis zu den in Absatz 1 genannten Beträgen wird eine Veranlagung nur durchgeführt,

1. wenn die Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren, einschließlich der ausländischen Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer freigestellt sind, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark betragen;
2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat und das zu versteuernde Einkommen
  - a) bei Steuerpflichtigen, bei denen die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder 6 zu ermitteln ist, 32 000 Deutsche Mark,
  - b) bei anderen Steuerpflichtigen 16 000 Deutsche Mark übersteigt;
- 2 a. wenn Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, beide Arbeitslohn bezogen haben, einer von ihnen für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen 32 000 Deutsche Mark übersteigt;
3. wenn in den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuerpflichtigen Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 aus mehr als einem früheren Dienstverhältnis enthalten sind und die Summe der Versorgungsbezüge des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 12 000 Deutsche Mark übersteigt;
- 3 a. wenn der Steuerpflichtige vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte und nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, ausgenommen Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, von insgesamt mehr als 7 500 Deutsche Mark bezogen hat;
4. wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39 a Abs. 1 Ziff. 6 eingetragen worden ist;
5. wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum geheiratet hat, sein Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, beide Ehegatten im Veranlagungszeitraum Arbeitslohn bezogen haben und für den Steuerpflichtigen oder seinen Ehegatten vor der Eheschließung die Vorschriften des § 32 Abs. 3 oder des § 32 a Abs. 6 anzuwenden waren;
6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;
7. wenn der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte getrennte Veranlagung nach den §§ 26, 26 a beantragt;

8. wenn die Veranlagung beantragt wird
  - a) zur Anwendung der Vorschriften der §§ 34, 34 c und 35,
  - b) zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit, falls die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, zusammen einen Verlustbetrag ergeben,
  - c) zur Berücksichtigung von Verlustabzügen (§ 10 d),
  - d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf die Steuerschuld.

Der Antrag auf Veranlagung in den Fällen der Ziffern 7 und 8 ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 2 bis 7 und 8 Buchstaben a, c und d ist ein Betrag in Höhe der Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark betragen. Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser 40 vom Hundert des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 übersteigt.

(4) Kommt nach den Absätzen 1 und 2 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zu wenig erhobene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. Die §§ 42 bis 42 b bleiben unberührt.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 bis 7, in denen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, den Betrag von 800 Deutsche Mark übersteigen, die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.

(6) Für die Durchführung der Veranlagung in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige am Schluß des Veranlagungszeitraums seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. § 42 c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 46 a

#### **Besondere Behandlung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5**

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit es sich um Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 handelt und die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. Auf

Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen und die Veranlagung der Einkünfte im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 zusammen mit den übrigen Einkünften vorzunehmen. Dem Antrag ist zu entsprechen, auch wenn in Fällen des § 46 Abs. 2 Ziff. 1 die Grenze von 800 Deutsche Mark nicht erreicht ist. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen. § 46 Abs. 3 gilt bei einem Arbeitnehmer entsprechend.

## § 47

(gestrichen)

**VII. Besteuerung nach dem Verbrauch**

## § 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Deutsche Mark erhöht sich um je 2 000 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7).

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht

1. die Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, künstlerische, mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
  - a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
  - b) aus Einnahmen, die nach den §§ 3 und 3 a steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziff. 1 Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

**VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger**

## § 49

**Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte**

(1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 3) sind

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16)
  - a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
  - b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen, oder
  - c) die aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft erzielt werden (§ 17), die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn
  - a) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist,
  - b) das Kapitalvermögen in Anleihen und Forderungen besteht, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, und der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Das gilt nicht

- aa) für Kapitalerträge aus Anleihen, bei denen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 letzter Satz nicht vorzunehmen ist und
- bb) für Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen).

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 gilt entsprechend;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;
8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen;
9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Ziffern 1 bis 8 handelt.

(2) Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.

(3) Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 Buchstabe b mit 5 vom Hundert der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe a).

(4) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt und daß der Bundesminister für Verkehr die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.

## § 50

### Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 6) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 ist nur hinsichtlich der als Sonderausgaben abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe anzuwenden. Die Vorschrift des § 10 d ist nur anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und der Gewinn auf Grund im Inland geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16), einer wesentlichen Beteiligung (§ 17) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3 beziehen. Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften des § 9 a, § 10 c, § 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, § 24 a, § 32, § 32 a Abs. 6, § 33, § 33 a und § 33 b sind nicht anzuwenden.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach § 32 a Abs. 1; dabei ist ein Sonderfreibetrag von 840 Deutsche Mark vom Einkommen abzuziehen. Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens. Dieser Mindeststeuersatz gilt nicht für natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern insoweit, als sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 4 beziehen, die Vorschriften des § 9 a Ziff. 1, § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7, § 10 c Abs. 1, § 10 c Abs. 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, § 24 a, § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 sowie Abs. 4 bis 7 anzuwenden. Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Verheirateten Arbeitnehmern wird ein Freibetrag von 70 Deutsche Mark monatlich, Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben, von 250 Deutsche Mark monatlich gewährt; § 32 Abs. 3 Ziff. 1 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge nach den Sätzen 1 und 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen

durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

#### § 50 a

##### Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

(2) Die Aufsichtsratssteuer beträgt 30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütungen.

(3) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(4) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

- a) bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatler einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4),
- b) bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herühren (§ 49 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 6 und 9).

Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der Einnahmen. Soweit die Tätigkeit im Sinne des Buchstaben a im Inland ausgeübt wird oder worden ist, beträgt der Steuerabzug 15 vom Hundert der Einnahmen.

(5) Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütung (Absatz 1) oder der Vergütungen (Absatz 4) hat den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) in dem

Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung oder die Vergütungen dem Gläubiger zufließen. Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der beschränkt Steuerpflichtige ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen oder von Vergütungen Steuerschuldner. Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner der Aufsichtsratsvergütung oder der Vergütungen diese nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(6) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 4 Buchstabe b), wenn die Vergütungen nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden, an Stelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.

(7) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

## IX. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

### § 51

#### Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar:
  - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
  - b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
  - c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
  - d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
  - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wah-

- nung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
- b) nach denen für jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerungen in Höhe eines Vomhundertsatzes des sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 ergebenden Werts dieser Wirtschaftsgüter zugelassen werden kann, wenn ihre Börsen- oder Marktpreise (Wiederbeschaffungspreise) am Bilanzstichtag gegenüber den Börsen- oder Marktpreisen (Wiederbeschaffungspreisen) am vorangegangenen Bilanzstichtag wesentlich gestiegen sind. Der Vomhundertsatz ist nach dem Umfang dieser Preissteigerung zu bestimmen; dabei ist ein angemessener Teil der Preissteigerung unberücksichtigt zu lassen. Die Rücklage für Preissteigerungen ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei wesentlichen Preis-senkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinne des Satzes 1 folgen, kann die volle oder teilweise Auflösung der Rücklage zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden;
- c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10 b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;
- d) — f) (gestrichen)
- g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine;
- h) nach denen Steuerpflichtige, die eine im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienende private Krankenanstalt betreiben, der Abnutzung unterliegende Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieser Anstalten gehören, in Höhe eines Vomhundertsatzes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben können;
- i) über die Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter;
- k) über eine Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigungen für bestimmte Wirtschaftsgebäude, für Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgebäuden, für Hofbefestigungen und Wirtschaftswege, für bestimmte bewegliche Güter des Anlagevermögens einschließlich Betriebsvorrichtungen bei buchführenden und nichtbuchführenden Land- und Forstwirten. Dabei ist für diese Wirtschaftsgebäude sowie für Um- und Ausbauten von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Die Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigung kann auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Die Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigung auf Grund der vorstehenden Fassung dieser Ermächtigung kann erstmals für Wirtschaftsjahre zugelassen werden, die im Veranlagungszeitraum 1964 beginnen;
- l) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1974 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar
- bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
    - bis zu insgesamt 50 vom Hundert,
  - bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
    - bis zu insgesamt 30 vom Hundert
- der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen können auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden;
- m) nach denen jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, welche die nachstehend bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem Erwerb weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ergebenden Wert mit dem folgenden Wert angesetzt werden können:
- aa) Wirtschaftsgüter, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt, mit einem Wert, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt,

bb) Wirtschaftsgüter, die wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft erforderlich sind (Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs), mit einem Wert, der bei einem Mehrbestand an diesen Waren bis zu 30 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt, statt des Abschlags auf einen Mehrbestand kann bei den einzelnen Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs ein Abschlag bis zu 30 vom Hundert von den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags zugelassen werden, soweit diese Waren im Geltungsbereich dieses Gesetzes neben den handelsüblichen Vorräten eingelagert werden und nur unter besonders zu bestimmenden Bedingungen dem Lager (Sonderlager) entnommen werden können.

Ein Mehrbestand ist anzunehmen, soweit der mengenmäßige Bestand der Waren am Schluß des Wirtschaftsjahrs im einzelnen und insgesamt den Bestand an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, der nach dem 31. Dezember 1954 liegt, übersteigt. Hierbei sind nur Waren zu berücksichtigen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden.

Der Wertansatz nach Doppelbuchstabe bb kann nur in Wirtschaftsjahren zugelassen werden, die vor dem 1. Januar 1974 enden. Erfüllen Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb, so kann der Wertansatz nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder nach Doppelbuchstabe aa oder nach Doppelbuchstabe bb zugelassen werden. Für Wirtschaftsgüter, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat, ist ein Wertansatz nach Doppelbuchstabe aa oder nach Doppelbuchstabe bb nicht zulässig;

n) über Sonderabschreibungen

aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter

für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,

für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,

für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,

für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage

und

für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,

bb) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues

bei bestimmten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens (Grubenaufschluß, Entwässerungsanlagen, Großgeräte sowie Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe und im Erzbergbau auch Aufbereitungsanlagen), die

für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen, für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,

beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte

und

für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue

von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Förderungswürdigkeit der bezeichneten Vorhaben von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden.

Bei den begünstigten Vorhaben im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues kann außerdem zugelassen werden, daß die aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden;

- o) über Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1974 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung bei Feuerungs- oder Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreinigungen entstehen, Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen oder Schornsteine errichtet oder aufgestockt oder Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden;
- p) über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt oder die unentgeltlich erworben sind. Hierbei kann bestimmt werden, daß die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nicht nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach Hilfswerten (am 21. Juni 1948 maßgebender Einheitswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers abzüglich der von ihm vorgenommenen Absetzungen, fiktive Anschaffungskosten an einem noch zu bestimmenden Stichtag) zu bemessen sind. Zur Vermeidung von Härten kann zu-

gelassen werden, daß an Stelle der Absetzungen für Abnutzung, die nach dem am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswert zu bemessen sind, der Betrag abgezogen wird, der für das Wirtschaftsgut in dem Veranlagungszeitraum 1947 als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden konnte. Für das Land Berlin tritt in den Sätzen 1 bis 3 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949;

- q) über erhöhte Absetzungen bei Aufwendungen für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508), — im Saarland im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Gesetzes Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591), geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508), — von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen und für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung. Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, überwiegend Wohnzwecken dienen und vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind. Die Voraussetzung, daß die Gebäude vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind, entfällt bei Aufwendungen für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;
- r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen
- aa) für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2,
- bb) zur Erhaltung eines Gebäudes, die für Maßnahmen im Sinne der §§ 21 und 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1125) aufgewendet worden sind, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können;
- s) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstel-



lungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen. Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags dürfen nur berücksichtigt werden

- aa) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,
- bb) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden. Soweit bewegliche Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 mit Ausnahme von Schiffen nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf zweier Jahre nach dem Ende des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, dürfen bei Bemessung des Abzugs von der Einkommensteuer die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilerstellungskosten berücksichtigt werden,
- cc) die Herstellungskosten von Gebäuden, bei denen innerhalb des Begünstigungszeitraums der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Begünstigungszeitraums fertiggestellt werden;

dabei scheiden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 und Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand erworben werden, aus. Von der Begünstigung können außerdem Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, für die Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen oder die Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden. In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc können bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags bereits die im Begünstigungszeitraum, im Fall des Doppelbuchstabens bb Satz 2 auch die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilerstellungskosten berück-

sichtigt werden; der Abzug von der Einkommensteuer kann insoweit schon für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten aufgewendet worden sind. Übersteigt der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung geschuldete Einkommensteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer für den darauffolgenden Veranlagungszeitraum abgezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn in den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc der Abzug von der Einkommensteuer bereits für Anzahlungen oder Teilerstellungskosten geltend gemacht wird. Der Abzug von der Einkommensteuer darf jedoch die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtende Einkommensteuer nicht übersteigen. In den Fällen des Doppelbuchstabens bb Satz 2 gilt dies mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Veranlagungszeitraums der Anschaffung oder Herstellung der Veranlagungszeitraum tritt, in dem zu letzt Anzahlungen oder Teilerstellungskosten aufgewendet worden sind. Werden begünstigte Wirtschaftsgüter von Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 angeschafft oder hergestellt, so ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen aufzuteilen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer nicht gemindert. Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat;

- t) (gestrichen);
- u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen und vor dem 1. Januar 1975 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als 66⅔ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 66⅔ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

- aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder
- bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
- cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen;

- v) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die vor dem 1. Januar 1975 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen bei Betriebsanlagen Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Buchstabe o Satz 3 bis 5 gilt entsprechend;

- w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 1979 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder her-

gestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Handelsschiffes zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, so gilt § 7 a Abs. 6 mit der Maßgabe, daß die Sonderabschreibungen bis zum Gesamtbetrag von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen dürfen. Satz 5 gilt nicht für Handelsschiffe bis zu 1 600 Bruttoregistertonnen, es sei denn, es handelt sich um Tanker, Seeschlepper oder Spezialschiffe für den unmittelbaren oder mittelbaren Einsatz zur Gewinnung von Bodenschätzen. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 und Satz 7 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 4 und Satz 7 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Satzes 7 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten. Die Sätze 5, 6, 8 und 9 gelten erstmals für Handelsschiffe, Schiffe, die der Seefischerei dienen, und Luftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden; sie sind jedoch auf Schiffe und Luftfahrzeuge nicht anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften, im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 von der Gesellschaft nachweislich vor dem 1. Januar 1971 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat;

- x) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 21 und Maßnahmen im Sinne des

§ 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;

3. die in § 3 Ziff. 52, § 4 a Abs. 1 Ziff. 1, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 6, § 22 Ziff. 1 Buchstabe a, § 26 a Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 34 c Abs. 6, § 44 Abs. 6, § 46 Abs. 5 und § 50 a Abs. 6 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Inlandsnachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen das Angebot wesentlich übersteigt. Die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen darf nur ausgeschlossen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der frühestens mit dem Tage beginnt, an dem die Bundesregierung ihren Beschluß über die Verordnung bekanntgibt, und der ein Jahr nicht übersteigen darf, angeschafft oder hergestellt werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die vor Beginn dieses Zeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung vor Beginn dieses Zeitraums angefangen worden ist, darf jedoch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nicht ausgeschlossen werden;
2. für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude, die in dem in Ziffer 1 bezeichneten Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundesrat nicht binnen drei Wochen, der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einkommensteuer einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen

1. um höchstens 10 vom Hundert herabgesetzt werden kann. Der Zeitraum, für den die Herabsetzung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. Voraussetzung ist,

daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern;

2. um höchstens 10 vom Hundert erhöht werden kann. Der Zeitraum, für den die Erhöhung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern das Angebot wesentlich übersteigt.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
  - a) den in § 4 Abs. 5 Ziff. 2 vorgesehenen Nachweis,
  - b) die in § 39 a Abs. 2 und § 42 Abs. 2 vorgesehenen Anträge,
  - c) die Lohnsteueranmeldung (§ 41 a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 Satz 3), den Lohnzettel (§ 41 b Abs. 2) und das Muster der Lohnsteuerkarte (§ 39) zu bestimmen;
2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### § 51 a

##### Einkommensteuer als Maßstabsteuer

Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug von 600 Deutsche Mark für das erste Kind, 840 Deutsche Mark für das zweite Kind und 1 440 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7). Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

#### § 52

##### Schlußvorschriften

- (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum

1975 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der — bei Gewinnermittlung nach § 4 — zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 2 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(4) § 4 Abs. 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 beginnt.

(5) § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 1975 endet.

(6) § 6 Abs. 2, § 6 b Abs. 4 Ziff. 1 und 5, § 7 e und § 10 a Abs. 1 sind bei Land- und Forstwirten sowie Gewerbetreibenden erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.

(7) § 6 b Abs. 1 Ziff. 3 und § 6 c Abs. 1 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden,

der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juni 1970 veräußert worden ist, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der — bei Gewinnermittlung nach § 4 — zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(9) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(10) § 7 a ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossen worden sind.

(11) Für die Veranlagungszeiträume 1975 bis 1978 sind Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens-

oder Todesfall gegen laufende Beitragsleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen, bei denen nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b vorliegen, weiterhin als Sonderausgaben abziehbar, wenn der zugrunde liegende Vertrag vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossen und die erste Einzahlung vor diesem Zeitpunkt geleistet worden ist.

(12) § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(13) § 10 Abs. 6 Ziff. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgabe abgezogen worden ist.

(14) § 10 Abs. 6 Ziff. 2 gilt entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind.

(15) Auf Vermögensteuer, die für Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1975 festgesetzt worden ist, ist § 10 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung anzuwenden.

(16) § 10 d ist erstmals anzuwenden

1. bei Land- und Forstwirten sowie bei Gewerbetreibenden auf Verluste, die in dem nach dem 31. Dezember 1974 endenden Wirtschaftsjahr,
2. bei selbständig Tätigen auf Verluste, die im Kalenderjahr 1975 entstehen.

(17) § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden.

(18) § 14 a Abs. 1, 4 und 5 ist erstmals für Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen, die vor dem 1. Januar 1974 vorgenommen worden sind, ist § 14 a Abs. 1 und 4 in der vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassung anzuwenden.

(19) § 20 Abs. 1 Ziff. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(20) § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen für Veranlagungszeiträume vor 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(21) § 33 a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind und

2. der Freibetrag

a) bei Steuerpflichtigen, bei denen § 32 a Abs. 5 oder 6 anzuwenden ist oder denen der Freibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 zusteht,  
720 Deutsche Mark,

b) bei Steuerpflichtigen, die Kinder haben,  
840 Deutsche Mark zuzüglich je 60 Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere Kind und

c) bei anderen Steuerpflichtigen  
540 Deutsche Mark

beträgt.

Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(22) Die Vorschrift des § 33 a Abs. 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1977 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so werden auf Antrag die folgenden Beträge (Ausbildungsfreibeträge) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen:

1. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr vollendet hat,

a) ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen untergebracht ist,

b) ein Betrag von 4 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist;

2. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

ein Betrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die dem Kind als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(23) § 34 b Abs. 4 ist erstmals für Holznutzungen in dem Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.

(24) § 39 c Abs. 2 Satz 1 ist auf den Arbeitslohn für den Monat Januar 1975 nicht anzuwenden.

(25) § 43 Abs. 1 Ziff. 7, § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und § 49 Abs. 1 Ziff. 5 sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(26) § 55 ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
  2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
    - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
    - b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens
- gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.

#### § 52 a

#### **Schlußvorschriften für die bisherige Zusammenveranlagung mit Kindern**

(1) Bei der Berichtigung von Steuerbescheiden, die auf einer Zusammenveranlagung mit Kindern beruhen, finden § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Beurteilung, ob neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine höhere oder eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen, die bisher festgesetzte Steuer mit der Steuer zu vergleichen ist, die sich ergeben würde, wenn die Zusammenveranlagung nach dem bisherigen § 27 beizubehalten wäre. Ergibt sich danach für einen Veranlagungszeitraum, daß nur solche neuen Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, so dürfen in den Berichtigungssteuerbescheiden die in den bisherigen Steuerbescheiden festgesetzten Steuerbeträge nicht unterschritten werden.

(2) Nach dem 21. Juli 1964 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und auf einer Zusammenveranlagung mit Kindern beruhen, sind zu berichtigen, wenn einer der zusammenveranlagten Steuerpflichtigen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll beantragt, die Anwendung des bisherigen § 27 aufzuheben. Das gleiche gilt für vor dem 22. Juli 1964 erlassene Steuerbescheide, gegen die wegen der Zusammenveranlagung mit Kindern form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende

tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend. Ist der Steuerbescheid auf Grund einer Berichtigungsveranlagung erlassen worden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Finanzamt kann Steuerbescheide, die auf einer Zusammenveranlagung mit Kindern beruhen, berichtigen, wenn die Steuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Berichtigung vor dem 22. Juli 1964 rechtskräftig gewordener Steuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß der bisherige § 27 nichtig ist.

(5) Nach dem 21. Juli 1964 gezahlte oder beigetriebene Beträge für Steuern, die in einem vor dem 22. Juli 1964 rechtskräftig gewordenen Steuerbescheid auf Grund einer Zusammenveranlagung mit Kindern festgesetzt worden sind, werden auf Antrag erstattet, soweit sie bei Nichtanwendung des bisherigen § 27 nicht zu entrichten gewesen wären. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1964 bei dem Finanzamt schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären.

#### § 53

#### **Schlußvorschriften (Sondervorschriften für Berlin)**

(1) Bei Anwendung des § 6 a sind als Rechnungszinsfuß mindestens 3½ vom Hundert zugrunde zu legen, wenn die Rückstellung für eine Pensionsanswartschaft einer Person gebildet wird, die im Wirtschaftsjahr mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte beschäftigt war. § 6 a Abs. 2 bis 4 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebstätte verbleiben, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden.

(3) Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß auf Antrag im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. An Stelle der Vorschrift des § 7 b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August

1961 ist die Vorschrift des § 7 b Abs. 1 letzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden. § 7 a Abs. 6 ist nicht anzuwenden.

#### § 54

##### **Schlußvorschriften (Sondervorschriften für Wohngebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist)**

(1) Bei Eigenheimen, Eigensiedlungen und eigen- genutzten Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist und die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 7,5 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden acht Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 4 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 sind auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.

(2) Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die erhöhten Absetzungen bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Herstellungskosten vom Bauherrn, im übrigen vom Ersterwerber in Anspruch genommen werden können. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs.

(3) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen im Sinne des Absatzes 1 kann der Bauherr innerhalb der ersten drei Jahre nicht ausgenutzte erhöhte Absetzungen bis zum Ende des vierten Jahres nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung entstanden. Im Jahr der Fertigstellung und den beiden folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß dieser auch die vom Bauherrn nicht ausgenutzten erhöhten Absetzungen nachholen kann.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann.

Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nur für Gebäude und Eigentumswohnungen, die im Bundesgebiet ausschließlich Berlin (West) errichtet worden sind.

#### § 55

##### **Schlußvorschriften (Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden)**

(1) Bei Steuerpflichtigen, deren Gewinn für das Wirtschaftsjahr, in das der 30. Juni 1970 fällt, nicht nach § 5 zu ermitteln ist, gilt bei Grund und Boden, der mit Ablauf des 30. Juni 1970 zu ihrem Anlagevermögen gehört hat, als Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1) das Zweifache des nach den Absätzen 2 bis 4 zu ermittelnden Ausgangsbetrags.

(2) Bei der Ermittlung des Ausgangsbetrags des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1861 —, zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 1157) gehörenden Grund und Bodens ist seine Zuordnung zu den Nutzungen und Wirtschaftsgütern (§ 34 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) am 1. Juli 1970 maßgebend; dabei sind die Hof- und Gebäudeflächen sowie die Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes nicht in die einzelne Nutzung einzubeziehen. Es sind anzusetzen:

1. Bei Flächen, die nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), zu schätzen sind, für jedes katastermäßig abgegrenzte Flurstück der Betrag in Deutscher Mark, der sich ergibt, wenn die für das Flurstück am 1. Juli 1970 im amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskataster) ausgewiesene Ertragsmeßzahl vervierfacht wird. Abweichend von Satz 1 sind für Flächen der Nutzungsteile
  - a) Hopfen, Spargel, Gemüsebau und Obstbau  
4,00 Deutsche Mark je Quadratmeter,
  - b) Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen  
5,00 Deutsche Mark je Quadratmeter
 anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt gegenüber bis zum 30. Juni 1972 eine Erklärung über die Größe, Lage und Nutzung der betreffenden Flächen abgibt,
2. für Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,
3. für Flächen der weinbaulichen Nutzung der Betrag, der sich unter Berücksichtigung der maßgebenden Lagenvergleichszahl (Vergleichszahl der

einzelnen Weinbaulage, § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 57 des Bewertungsgesetzes), die für ausbauende Betriebsweise mit Faßweinerzeugung anzusetzen ist, aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Lagenvergleichszahl	Ausgangsbetrag je Quadratmeter in DM
bis 20	2,50
21 bis 30	3,50
31 bis 40	5,00
41 bis 50	7,00
51 bis 60	8,00
61 bis 70	9,00
71 bis 100	10,00
über 100	12,50

4. für Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, auf die Ziffer 1 keine Anwendung findet, je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,
5. für Hofflächen, Gebäudeflächen und Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes je Quadratmeter 5,00 Deutsche Mark,
6. für Flächen des Geringstlandes je Quadratmeter 0,25 Deutsche Mark,
7. für Flächen des Abbaulandes je Quadratmeter 0,50 Deutsche Mark,
8. für Flächen des Unlandes je Quadratmeter 0,10 Deutsche Mark.

(3) Lag am 1. Juli 1970 kein Liegenschaftskataster vor, in dem Ertragsmeßzahlen ausgewiesen sind, so ist der Ausgangsbetrag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Ziff. 1 Satz 1 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der landwirtschaftlichen Nutzung eines Betriebs zu ermitteln, die die Grundlage für die Hauptfeststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1964 bildet. Absatz 2 Ziff. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Grund und Boden ist als Ausgangsbetrag anzusetzen:

1. Für unbebaute Grundstücke der auf den 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswert. Wird auf den 1. Januar 1964 kein Einheitswert festgestellt oder

hat sich der Bestand des Grundstücks nach dem 1. Januar 1964 und vor dem 1. Juli 1970 verändert, so ist der Wert maßgebend, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück nach seinem Bestand vom 1. Juli 1970 und nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 zu bewerten wäre;

2. für bebaute Grundstücke der Wert, der sich nach Ziffer 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

(5) Weist der Steuerpflichtige nach, daß der Teilwert für Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 am 1. Juli 1970 höher ist als das Zweifache des Ausgangsbetrags, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Teilwert als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1975 bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Ermittlung des Gewinns aus dem Betrieb zuständig ist. Der Teilwert ist gesondert festzustellen. Vor dem 1. Januar 1974 braucht diese Feststellung nur zu erfolgen, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen gegeben ist. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung über die gesonderte und die einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend.

(6) Verluste, die bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 entstehen, dürfen bei der Ermittlung des Gewinns in Höhe des Betrags nicht berücksichtigt werden, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten unter dem Zweifachen des Ausgangsbetrags liegt. Entsprechendes gilt bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2.

(7) Grund und Boden, der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 nicht anzusetzen war, ist wie eine Einlage zu behandeln; er ist dabei mit dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Wert anzusetzen.

## § 56

### Einkommensteuertarif

Mit Wirkung ab 1. Januar 1978 soll ein Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf in Kraft gesetzt werden; über die dazu bestehenden Möglichkeiten wird die Bundesregierung zum 1. Januar 1977 dem Deutschen Bundestag einen Bericht vorlegen.



**Einkommensteuer-Grundtabelle**

Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4)

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1	0	3029	0	61	4800	4829	396
2	3030	3059	6	62	4830	4859	402
3	3060	3089	13	63	4860	4889	409
4	3090	3119	19	64	4890	4919	415
5	3120	3149	26	65	4920	4949	422
6	3150	3179	33	66	4950	4979	429
7	3180	3209	39	67	4980	5009	435
8	3210	3239	46	68	5010	5039	442
9	3240	3269	52	69	5040	5069	448
10	3270	3299	59	70	5070	5099	455
11	3300	3329	66	71	5100	5129	462
12	3330	3359	72	72	5130	5159	468
13	3360	3389	79	73	5160	5189	475
14	3390	3419	85	74	5190	5219	481
15	3420	3449	92	75	5220	5249	488
16	3450	3479	99	76	5250	5279	495
17	3480	3509	105	77	5280	5309	501
18	3510	3539	112	78	5310	5339	508
19	3540	3569	118	79	5340	5369	514
20	3570	3599	125	80	5370	5399	521
21	3600	3629	132	81	5400	5429	528
22	3630	3659	138	82	5430	5459	534
23	3660	3689	145	83	5460	5489	541
24	3690	3719	151	84	5490	5519	547
25	3720	3749	158	85	5520	5549	554
26	3750	3779	165	86	5550	5579	561
27	3780	3809	171	87	5580	5609	567
28	3810	3839	178	88	5610	5639	574
29	3840	3869	184	89	5640	5669	580
30	3870	3899	191	90	5670	5699	587
31	3900	3929	198	91	5700	5729	594
32	3930	3959	204	92	5730	5759	600
33	3960	3989	211	93	5760	5789	607
34	3990	4019	217	94	5790	5819	613
35	4020	4049	224	95	5820	5849	620
36	4050	4079	231	96	5850	5879	627
37	4080	4109	237	97	5880	5909	633
38	4110	4139	244	98	5910	5939	640
39	4140	4169	250	99	5940	5969	646
40	4170	4199	257	100	5970	5999	653
41	4200	4229	264	101	6000	6029	660
42	4230	4259	270	102	6030	6059	666
43	4260	4289	277	103	6060	6089	673
44	4290	4319	283	104	6090	6119	679
45	4320	4349	290	105	6120	6149	686
46	4350	4379	297	106	6150	6179	693
47	4380	4409	303	107	6180	6209	699
48	4410	4439	310	108	6210	6239	706
49	4440	4469	316	109	6240	6269	712
50	4470	4499	323	110	6270	6299	719
51	4500	4529	330	111	6300	6329	726
52	4530	4559	336	112	6330	6359	732
53	4560	4589	343	113	6360	6389	739
54	4590	4619	349	114	6390	6419	745
55	4620	4649	356	115	6420	6449	752
56	4650	4679	363	116	6450	6479	759
57	4680	4709	369	117	6480	6509	765
58	4710	4739	376	118	6510	6539	772
59	4740	4769	382	119	6540	6569	778
60	4770	4799	389	120	6570	6599	785

## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
121	6600	— 6629	792	181	8400	— 8429	1188
122	6630	— 6659	798	182	8430	— 8459	1194
123	6660	— 6689	805	183	8460	— 8489	1201
124	6690	— 6719	811	184	8490	— 8519	1207
125	6720	— 6749	818	185	8520	— 8549	1214
126	6750	— 6779	825	186	8550	— 8579	1221
127	6780	— 6809	831	187	8580	— 8609	1227
128	6810	— 6839	838	188	8610	— 8639	1234
129	6840	— 6869	844	189	8640	— 8669	1240
130	6870	— 6899	851	190	8670	— 8699	1247
131	6900	— 6929	858	191	8700	— 8729	1254
132	6930	— 6959	864	192	8730	— 8759	1260
133	6960	— 6989	871	193	8760	— 8789	1267
134	6990	— 7019	877	194	8790	— 8819	1273
135	7020	— 7049	884	195	8820	— 8849	1280
136	7050	— 7079	891	196	8850	— 8879	1287
137	7080	— 7109	897	197	8880	— 8909	1293
138	7110	— 7139	904	198	8910	— 8939	1300
139	7140	— 7169	910	199	8940	— 8969	1306
140	7170	— 7199	917	200	8970	— 8999	1313
141	7200	— 7229	924	201	9000	— 9029	1320
142	7230	— 7259	930	202	9030	— 9059	1326
143	7260	— 7289	937	203	9060	— 9089	1333
144	7290	— 7319	943	204	9090	— 9119	1339
145	7320	— 7349	950	205	9120	— 9149	1346
146	7350	— 7379	957	206	9150	— 9179	1353
147	7380	— 7409	963	207	9180	— 9209	1359
148	7410	— 7439	970	208	9210	— 9239	1366
149	7440	— 7469	976	209	9240	— 9269	1372
150	7470	— 7499	983	210	9270	— 9299	1379
151	7500	— 7529	990	211	9300	— 9329	1386
152	7530	— 7559	996	212	9330	— 9359	1392
153	7560	— 7589	1003	213	9360	— 9389	1399
154	7590	— 7619	1009	214	9390	— 9419	1405
155	7620	— 7649	1016	215	9420	— 9449	1412
156	7650	— 7679	1023	216	9450	— 9479	1419
157	7680	— 7709	1029	217	9480	— 9509	1425
158	7710	— 7739	1036	218	9510	— 9539	1432
159	7740	— 7769	1042	219	9540	— 9569	1438
160	7770	— 7799	1049	220	9570	— 9599	1445
161	7800	— 7829	1056	221	9600	— 9629	1452
162	7830	— 7859	1062	222	9630	— 9659	1458
163	7860	— 7889	1069	223	9660	— 9689	1465
164	7890	— 7919	1075	224	9690	— 9719	1471
165	7920	— 7949	1082	225	9720	— 9749	1478
166	7950	— 7979	1089	226	9750	— 9779	1485
167	7980	— 8009	1095	227	9780	— 9809	1491
168	8010	— 8039	1102	228	9810	— 9839	1498
169	8040	— 8069	1108	229	9840	— 9869	1504
170	8070	— 8099	1115	230	9870	— 9899	1511
171	8100	— 8129	1122	231	9900	— 9929	1518
172	8130	— 8159	1128	232	9930	— 9959	1524
173	8160	— 8189	1135	233	9960	— 9989	1531
174	8190	— 8219	1141	234	9990	— 10019	1537
175	8220	— 8249	1148	235	10020	— 10049	1544
176	8250	— 8279	1155	236	10050	— 10079	1551
177	8280	— 8309	1161	237	10080	— 10109	1557
178	8310	— 8339	1168	238	10110	— 10139	1564
179	8340	— 8369	1174	239	10140	— 10169	1570
180	8370	— 8399	1181	240	10170	— 10199	1577

noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
241	10200	— 10229	1584	301	12000	— 12029	1980
242	10230	— 10259	1590	302	12030	— 12059	1986
243	10260	— 10289	1597	303	12060	— 12089	1993
244	10290	— 10319	1603	304	12090	— 12119	1999
245	10320	— 10349	1610	305	12120	— 12149	2006
246	10350	— 10379	1617	306	12150	— 12179	2013
247	10380	— 10409	1623	307	12180	— 12209	2019
248	10410	— 10439	1630	308	12210	— 12239	2026
249	10440	— 10469	1636	309	12240	— 12269	2032
250	10470	— 10499	1643	310	12270	— 12299	2039
251	10500	— 10529	1650	311	12300	— 12329	2046
252	10530	— 10559	1656	312	12330	— 12359	2052
253	10560	— 10589	1663	313	12360	— 12389	2059
254	10590	— 10619	1669	314	12390	— 12419	2065
255	10620	— 10649	1676	315	12420	— 12449	2072
256	10650	— 10679	1683	316	12450	— 12479	2079
257	10680	— 10709	1689	317	12480	— 12509	2085
258	10710	— 10739	1696	318	12510	— 12539	2092
259	10740	— 10769	1702	319	12540	— 12569	2098
260	10770	— 10799	1709	320	12570	— 12599	2105
261	10800	— 10829	1716	321	12600	— 12629	2112
262	10830	— 10859	1722	322	12630	— 12659	2118
263	10860	— 10889	1729	323	12660	— 12689	2125
264	10890	— 10919	1735	324	12690	— 12719	2131
265	10920	— 10949	1742	325	12720	— 12749	2138
266	10950	— 10979	1749	326	12750	— 12779	2145
267	10980	— 11009	1755	327	12780	— 12809	2151
268	11010	— 11039	1762	328	12810	— 12839	2158
269	11040	— 11069	1768	329	12840	— 12869	2164
270	11070	— 11099	1775	330	12870	— 12899	2171
271	11100	— 11129	1782	331	12900	— 12929	2178
272	11130	— 11159	1788	332	12930	— 12959	2184
273	11160	— 11189	1795	333	12960	— 12989	2191
274	11190	— 11219	1801	334	12990	— 13019	2197
275	11220	— 11249	1808	335	13020	— 13049	2204
276	11250	— 11279	1815	336	13050	— 13079	2211
277	11280	— 11309	1821	337	13080	— 13109	2217
278	11310	— 11339	1828	338	13110	— 13139	2224
279	11340	— 11369	1834	339	13140	— 13169	2230
280	11370	— 11399	1841	340	13170	— 13199	2237
281	11400	— 11429	1848	341	13200	— 13229	2244
282	11430	— 11459	1854	342	13230	— 13259	2250
283	11460	— 11489	1861	343	13260	— 13289	2257
284	11490	— 11519	1867	344	13290	— 13319	2263
285	11520	— 11549	1874	345	13320	— 13349	2270
286	11550	— 11579	1881	346	13350	— 13379	2277
287	11580	— 11609	1887	347	13380	— 13409	2283
288	11610	— 11639	1894	348	13410	— 13439	2290
289	11640	— 11669	1900	349	13440	— 13469	2296
290	11670	— 11699	1907	350	13470	— 13499	2303
291	11700	— 11729	1914	351	13500	— 13529	2310
292	11730	— 11759	1920	352	13530	— 13559	2316
293	11760	— 11789	1927	353	13560	— 13589	2323
294	11790	— 11819	1933	354	13590	— 13619	2329
295	11820	— 11849	1940	355	13620	— 13649	2336
296	11850	— 11879	1947	356	13650	— 13679	2343
297	11880	— 11909	1953	357	13680	— 13709	2349
298	11910	— 11939	1960	358	13710	— 13739	2356
299	11940	— 11969	1966	359	13740	— 13769	2362
300	11970	— 11999	1973	360	13770	— 13799	2369

## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) --- Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
361	13800	— 13829	2376	421	15600	— 15629	2772
362	13830	— 13859	2382	422	15630	— 15659	2778
363	13860	— 13889	2389	423	15660	— 15689	2785
364	13890	— 13919	2395	424	15690	— 15719	2791
365	13920	— 13949	2402	425	15720	— 15749	2798
366	13950	— 13979	2409	426	15750	— 15779	2805
367	13980	— 14009	2415	427	15780	— 15809	2811
368	14010	— 14039	2422	428	15810	— 15839	2818
369	14040	— 14069	2428	429	15840	— 15869	2824
370	14070	— 14099	2435	430	15870	— 15899	2831
371	14100	— 14129	2442	431	15900	— 15929	2838
372	14130	— 14159	2448	432	15930	— 15959	2844
373	14160	— 14189	2455	433	15960	— 15989	2851
374	14190	— 14219	2461	434	15990	— 16019	2857
375	14220	— 14249	2468	435	16020	— 16049	2864
376	14250	— 14279	2475	436	16050	— 16079	2873
377	14280	— 14309	2481	437	16080	— 16109	2882
378	14310	— 14339	2488	438	16110	— 16139	2891
379	14340	— 14369	2494	439	16140	— 16169	2901
380	14370	— 14399	2501	440	16170	— 16199	2910
381	14400	— 14429	2508	441	16200	— 16229	2919
382	14430	— 14459	2514	442	16230	— 16259	2929
383	14460	— 14489	2521	443	16260	— 16289	2938
384	14490	— 14519	2527	444	16290	— 16319	2947
385	14520	— 14549	2534	445	16320	— 16349	2956
386	14550	— 14579	2541	446	16350	— 16379	2966
387	14580	— 14609	2547	447	16380	— 16409	2975
388	14610	— 14639	2554	448	16410	— 16439	2985
389	14640	— 14669	2560	449	16440	— 16469	2994
390	14670	— 14699	2567	450	16470	— 16499	3003
391	14700	— 14729	2574	451	16500	— 16529	3013
392	14730	— 14759	2580	452	16530	— 16559	3022
393	14760	— 14789	2587	453	16560	— 16589	3031
394	14790	— 14819	2593	454	16590	— 16619	3041
395	14820	— 14849	2600	455	16620	— 16649	3050
396	14850	— 14879	2607	456	16650	— 16679	3060
397	14880	— 14909	2613	457	16680	— 16709	3069
398	14910	— 14939	2620	458	16710	— 16739	3078
399	14940	— 14969	2626	459	16740	— 16769	3088
400	14970	— 14999	2633	460	16770	— 16799	3097
401	15000	— 15029	2640	461	16800	— 16829	3107
402	15030	— 15059	2646	462	16830	— 16859	3116
403	15060	— 15089	2653	463	16860	— 16889	3126
404	15090	— 15119	2659	464	16890	— 16919	3135
405	15120	— 15149	2666	465	16920	— 16949	3145
406	15150	— 15179	2673	466	16950	— 16979	3154
407	15180	— 15209	2679	467	16980	— 17009	3164
408	15210	— 15239	2686	468	17010	— 17039	3173
409	15240	— 15269	2692	469	17040	— 17069	3183
410	15270	— 15299	2699	470	17070	— 17099	3192
411	15300	— 15329	2706	471	17100	— 17129	3202
412	15330	— 15359	2712	472	17130	— 17159	3212
413	15360	— 15389	2719	473	17160	— 17189	3221
414	15390	— 15419	2725	474	17190	— 17219	3231
415	15420	— 15449	2732	475	17220	— 17249	3240
416	15450	— 15479	2739	476	17250	— 17279	3250
417	15480	— 15509	2745	477	17280	— 17309	3260
418	15510	— 15539	2752	478	17310	— 17339	3269
419	15540	— 15569	2758	479	17340	— 17369	3279
420	15570	— 15599	2765	480	17370	— 17399	3288

## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
481	17400	— 17429	3298	541	19200	— 19229	3892
482	17430	— 17459	3308	542	19230	— 19259	3902
483	17460	— 17489	3317	543	19260	— 19289	3913
484	17490	— 17519	3327	544	19290	— 19319	3923
485	17520	— 17549	3337	545	19320	— 19349	3933
486	17550	— 17579	3346	546	19350	— 19379	3943
487	17580	— 17609	3356	547	19380	— 19409	3953
488	17610	— 17639	3366	548	19410	— 19439	3964
489	17640	— 17669	3376	549	19440	— 19469	3974
490	17670	— 17699	3385	550	19470	— 19499	3984
491	17700	— 17729	3395	551	19500	— 19529	3994
492	17730	— 17759	3405	552	19530	— 19559	4004
493	17760	— 17789	3414	553	19560	— 19589	4015
494	17790	— 17819	3424	554	19590	— 19619	4025
495	17820	— 17849	3434	555	19620	— 19649	4035
496	17850	— 17879	3444	556	19650	— 19679	4046
497	17880	— 17909	3454	557	19680	— 19709	4056
498	17910	— 17939	3463	558	19710	— 19739	4066
499	17940	— 17969	3473	559	19740	— 19769	4076
500	17970	— 17999	3483	560	19770	— 19799	4087
501	18000	— 18029	3493	561	19800	— 19829	4097
502	18030	— 18059	3503	562	19830	— 19859	4107
503	18060	— 18089	3512	563	19860	— 19889	4118
504	18090	— 18119	3522	564	19890	— 19919	4128
505	18120	— 18149	3532	565	19920	— 19949	4138
506	18150	— 18179	3542	566	19950	— 19979	4149
507	18180	— 18209	3552	567	19980	— 20009	4159
508	18210	— 18239	3562	568	20010	— 20039	4169
509	18240	— 18269	3572	569	20040	— 20069	4180
510	18270	— 18299	3581	570	20070	— 20099	4190
511	18300	— 18329	3591	571	20100	— 20129	4201
512	18330	— 18359	3601	572	20130	— 20159	4211
513	18360	— 18389	3611	573	20160	— 20189	4221
514	18390	— 18419	3621	574	20190	— 20219	4232
515	18420	— 18449	3631	575	20220	— 20249	4242
516	18450	— 18479	3641	576	20250	— 20279	4253
517	18480	— 18509	3651	577	20280	— 20309	4263
518	18510	— 18539	3661	578	20310	— 20339	4274
519	18540	— 18569	3671	579	20340	— 20369	4284
520	18570	— 18599	3681	580	20370	— 20399	4295
521	18600	— 18629	3691	581	20400	— 20429	4305
522	18630	— 18659	3701	582	20430	— 20459	4315
523	18660	— 18689	3711	583	20460	— 20489	4326
524	18690	— 18719	3721	584	20490	— 20519	4336
525	18720	— 18749	3731	585	20520	— 20549	4347
526	18750	— 18779	3741	586	20550	— 20579	4358
527	18780	— 18809	3751	587	20580	— 20609	4368
528	18810	— 18839	3761	588	20610	— 20639	4379
529	18840	— 18869	3771	589	20640	— 20669	4389
530	18870	— 18899	3781	590	20670	— 20699	4400
531	18900	— 18929	3791	591	20700	— 20729	4410
532	18930	— 18959	3801	592	20730	— 20759	4421
533	18960	— 18989	3811	593	20760	— 20789	4431
534	18990	— 19019	3821	594	20790	— 20819	4442
535	19020	— 19049	3831	595	20820	— 20849	4452
536	19050	— 19079	3842	596	20850	— 20879	4463
537	19080	— 19109	3852	597	20880	— 20909	4474
538	19110	— 19139	3862	598	20910	— 20939	4484
539	19140	— 19169	3872	599	20940	— 20969	4495
540	19170	— 19199	3882	600	20970	— 20999	4506

## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
601	21000	— 21029	4516	661	22800	— 22829	5168
602	21030	— 21059	4527	662	22830	— 22859	5179
603	21060	— 21089	4537	663	22860	— 22889	5190
604	21090	— 21119	4548	664	22890	— 22919	5201
605	21120	— 21149	4559	665	22920	— 22949	5212
606	21150	— 21179	4569	666	22950	— 22979	5224
607	21180	— 21209	4580	667	22980	— 23009	5235
608	21210	— 21239	4591	668	23010	— 23039	5246
609	21240	— 21269	4602	669	23040	— 23069	5257
610	21270	— 21299	4612	670	23070	— 23099	5268
611	21300	— 21329	4623	671	23100	— 23129	5279
612	21330	— 21359	4634	672	23130	— 23159	5290
613	21360	— 21389	4644	673	23160	— 23189	5302
614	21390	— 21419	4655	674	23190	— 23219	5313
615	21420	— 21449	4666	675	23220	— 23249	5324
616	21450	— 21479	4677	676	23250	— 23279	5335
617	21480	— 21509	4687	677	23280	— 23309	5346
618	21510	— 21539	4698	678	23310	— 23339	5358
619	21540	— 21569	4709	679	23340	— 23369	5369
620	21570	— 21599	4720	680	23370	— 23399	5380
621	21600	— 21629	4730	681	23400	— 23429	5391
622	21630	— 21659	4741	682	23430	— 23459	5402
623	21660	— 21689	4752	683	23460	— 23489	5414
624	21690	— 21719	4763	684	23490	— 23519	5425
625	21720	— 21749	4774	685	23520	— 23549	5436
626	21750	— 21779	4784	686	23550	— 23579	5447
627	21780	— 21809	4795	687	23580	— 23609	5459
628	21810	— 21839	4806	688	23610	— 23639	5470
629	21840	— 21869	4817	689	23640	— 23669	5481
630	21870	— 21899	4828	690	23670	— 23699	5493
631	21900	— 21929	4839	691	23700	— 23729	5504
632	21930	— 21959	4850	692	23730	— 23759	5515
633	21960	— 21989	4860	693	23760	— 23789	5527
634	21990	— 22019	4871	694	23790	— 23819	5538
635	22020	— 22049	4882	695	23820	— 23849	5549
636	22050	— 22079	4893	696	23850	— 23879	5561
637	22080	— 22109	4904	697	23880	— 23909	5572
638	22110	— 22139	4915	698	23910	— 23939	5583
639	22140	— 22169	4926	699	23940	— 23969	5595
640	22170	— 22199	4937	700	23970	— 23999	5606
641	22200	— 22229	4948	701	24000	— 24029	5617
642	22230	— 22259	4959	702	24030	— 24059	5629
643	22260	— 22289	4970	703	24060	— 24089	5640
644	22290	— 22319	4981	704	24090	— 24119	5651
645	22320	— 22349	4992	705	24120	— 24149	5663
646	22350	— 22379	5003	706	24150	— 24179	5674
647	22380	— 22409	5014	707	24180	— 24209	5686
648	22410	— 22439	5025	708	24210	— 24239	5697
649	22440	— 22469	5036	709	24240	— 24269	5709
650	22470	— 22499	5047	710	24270	— 24299	5720
651	22500	— 22529	5058	711	24300	— 24329	5731
652	22530	— 22559	5069	712	24330	— 24359	5743
653	22560	— 22589	5080	713	24360	— 24389	5754
654	22590	— 22619	5091	714	24390	— 24419	5766
655	22620	— 22649	5102	715	24420	— 24449	5777
656	22650	— 22679	5113	716	24450	— 24479	5789
657	22680	— 22709	5124	717	24480	— 24509	5800
658	22710	— 22739	5135	718	24510	— 24539	5812
659	22740	— 22769	5146	719	24540	— 24569	5823
660	22770	— 22799	5157	720	24570	— 24599	5835

## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
721	24600	— 24629	5846	781	26400	— 26429	6549
722	24630	— 24659	5858	782	26430	— 26459	6561
723	24660	— 24689	5869	783	26460	— 26489	6573
724	24690	— 24719	5881	784	26490	— 26519	6585
725	24720	— 24749	5892	785	26520	— 26549	6596
726	24750	— 24779	5904	786	26550	— 26579	6608
727	24780	— 24809	5915	787	26580	— 26609	6620
728	24810	— 24839	5927	788	26610	— 26639	6632
729	24840	— 24869	5938	789	26640	— 26669	6644
730	24870	— 24899	5950	790	26670	— 26699	6656
731	24900	— 24929	5962	791	26700	— 26729	6668
732	24930	— 24959	5973	792	26730	— 26759	6680
733	24960	— 24989	5985	793	26760	— 26789	6692
734	24990	— 25019	5996	794	26790	— 26819	6704
735	25020	— 25049	6008	795	26820	— 26849	6716
736	25050	— 25079	6020	796	26850	— 26879	6728
737	25080	— 25109	6031	797	26880	— 26909	6740
738	25110	— 25139	6043	798	26910	— 26939	6752
739	25140	— 25169	6054	799	26940	— 26969	6764
740	25170	— 25199	6066	800	26970	— 26999	6776
741	25200	— 25229	6078	801	27000	— 27029	6788
742	25230	— 25259	6089	802	27030	— 27059	6800
743	25260	— 25289	6101	803	27060	— 27089	6812
744	25290	— 25319	6113	804	27090	— 27119	6824
745	25320	— 25349	6124	805	27120	— 27149	6836
746	25350	— 25379	6136	806	27150	— 27179	6848
747	25380	— 25409	6148	807	27180	— 27209	6860
748	25410	— 25439	6159	808	27210	— 27239	6872
749	25440	— 25469	6171	809	27240	— 27269	6885
750	25470	— 25499	6183	810	27270	— 27299	6897
751	25500	— 25529	6195	811	27300	— 27329	6909
752	25530	— 25559	6206	812	27330	— 27359	6921
753	25560	— 25589	6218	813	27360	— 27389	6933
754	25590	— 25619	6230	814	27390	— 27419	6945
755	25620	— 25649	6241	815	27420	— 27449	6957
756	25650	— 25679	6253	816	27450	— 27479	6969
757	25680	— 25709	6265	817	27480	— 27509	6981
758	25710	— 25739	6277	818	27510	— 27539	6994
759	25740	— 25769	6288	819	27540	— 27569	7006
760	25770	— 25799	6300	820	27570	— 27599	7018
761	25800	— 25829	6312	821	27600	— 27629	7030
762	25830	— 25859	6324	822	27630	— 27659	7042
763	25860	— 25889	6336	823	27660	— 27689	7054
764	25890	— 25919	6347	824	27690	— 27719	7066
765	25920	— 25949	6359	825	27720	— 27749	7079
766	25950	— 25979	6371	826	27750	— 27779	7091
767	25980	— 26009	6383	827	27780	— 27809	7103
768	26010	— 26039	6395	828	27810	— 27839	7115
769	26040	— 26069	6406	829	27840	— 27869	7127
770	26070	— 26099	6418	830	27870	— 27899	7140
771	26100	— 26129	6430	831	27900	— 27929	7152
772	26130	— 26159	6442	832	27930	— 27959	7164
773	26160	— 26189	6454	833	27960	— 27989	7176
774	26190	— 26219	6466	834	27990	— 28019	7188
775	26220	— 26249	6477	835	28020	— 28049	7201
776	26250	— 26279	6489	836	28050	— 28079	7213
777	26280	— 26309	6501	837	28080	— 28109	7225
778	26310	— 26339	6513	838	28110	— 28139	7237
779	26340	— 26369	6525	839	28140	— 28169	7250
780	26370	— 26399	6537	840	28170	— 28199	7262

## noch Anlage I (zu § 32a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
841	28200	— 28229	7274	901	30000	— 30029	8021
842	28230	— 28259	7286	902	30030	— 30059	8033
843	28260	— 28289	7299	903	30060	— 30089	8046
844	28290	— 28319	7311	904	30090	— 30119	8059
845	28320	— 28349	7323	905	30120	— 30149	8071
846	28350	— 28379	7336	906	30150	— 30179	8084
847	28380	— 28409	7348	907	30180	— 30209	8096
848	28410	— 28439	7360	908	30210	— 30239	8109
849	28440	— 28469	7373	909	30240	— 30269	8122
850	28470	— 28499	7385	910	30270	— 30299	8134
851	28500	— 28529	7397	911	30300	— 30329	8147
852	28530	— 28559	7410	912	30330	— 30359	8160
853	28560	— 28589	7422	913	30360	— 30389	8172
854	28590	— 28619	7434	914	30390	— 30419	8185
855	28620	— 28649	7447	915	30420	— 30449	8198
856	28650	— 28679	7459	916	30450	— 30479	8210
857	28680	— 28709	7471	917	30480	— 30509	8223
858	28710	— 28739	7484	918	30510	— 30539	8236
859	28740	— 28769	7496	919	30540	— 30569	8248
860	28770	— 28799	7508	920	30570	— 30599	8261
861	28800	— 28829	7521	921	30600	— 30629	8274
862	28830	— 28859	7533	922	30630	— 30659	8287
863	28860	— 28889	7546	923	30660	— 30689	8299
864	28890	— 28919	7558	924	30690	— 30719	8312
865	28920	— 28949	7570	925	30720	— 30749	8325
866	28950	— 28979	7583	926	30750	— 30779	8338
867	28980	— 29009	7595	927	30780	— 30809	8350
868	29010	— 29039	7608	928	30810	— 30839	8363
869	29040	— 29069	7620	929	30840	— 30869	8376
870	29070	— 29099	7632	930	30870	— 30899	8389
871	29100	— 29129	7645	931	30900	— 30929	8401
872	29130	— 29159	7657	932	30930	— 30959	8414
873	29160	— 29189	7670	933	30960	— 30989	8427
874	29190	— 29219	7682	934	30990	— 31019	8440
875	29220	— 29249	7695	935	31020	— 31049	8452
876	29250	— 29279	7707	936	31050	— 31079	8465
877	29280	— 29309	7720	937	31080	— 31109	8478
878	29310	— 29339	7732	938	31110	— 31139	8491
879	29340	— 29369	7745	939	31140	— 31169	8504
880	29370	— 29399	7757	940	31170	— 31199	8516
881	29400	— 29429	7770	941	31200	— 31229	8529
882	29430	— 29459	7782	942	31230	— 31259	8542
883	29460	— 29489	7795	943	31260	— 31289	8555
884	29490	— 29519	7807	944	31290	— 31319	8568
885	29520	— 29549	7820	945	31320	— 31349	8581
886	29550	— 29579	7832	946	31350	— 31379	8593
887	29580	— 29609	7845	947	31380	— 31409	8606
888	29610	— 29639	7857	948	31410	— 31439	8619
889	29640	— 29669	7870	949	31440	— 31469	8632
890	29670	— 29699	7882	950	31470	— 31499	8645
891	29700	— 29729	7895	951	31500	— 31529	8658
892	29730	— 29759	7907	952	31530	— 31559	8670
893	29760	— 29789	7920	953	31560	— 31589	8683
894	29790	— 29819	7933	954	31590	— 31619	8696
895	29820	— 29849	7945	955	31620	— 31649	8709
896	29850	— 29879	7958	956	31650	— 31679	8722
897	29880	— 29909	7970	957	31680	— 31709	8735
898	29910	— 29939	7983	958	31710	— 31739	8748
899	29940	— 29969	7995	959	31740	— 31769	8761
900	29970	— 29999	8008	960	31770	— 31799	8774



## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
961	31800	— 31829	8787	1021	33600	— 33629	9570
962	31830	— 31859	8799	1022	33630	— 33659	9583
963	31860	— 31889	8812	1023	33660	— 33689	9596
964	31890	— 31919	8825	1024	33690	— 33719	9610
965	31920	— 31949	8838	1025	33720	— 33749	9623
966	31950	— 31979	8851	1026	33750	— 33779	9636
967	31980	— 32009	8864	1027	33780	— 33809	9649
968	32010	— 32039	8877	1028	33810	— 33839	9662
969	32040	— 32069	8890	1029	33840	— 33869	9676
970	32070	— 32099	8903	1030	33870	— 33899	9689
971	32100	— 32129	8916	1031	33900	— 33929	9702
972	32130	— 32159	8929	1032	33930	— 33959	9715
973	32160	— 32189	8942	1033	33960	— 33989	9729
974	32190	— 32219	8955	1034	33990	— 34019	9742
975	32220	— 32249	8968	1035	34020	— 34049	9755
976	32250	— 32279	8981	1036	34050	— 34079	9768
977	32280	— 32309	8994	1037	34080	— 34109	9782
978	32310	— 32339	9007	1038	34110	— 34139	9795
979	32340	— 32369	9020	1039	34140	— 34169	9808
980	32370	— 32399	9033	1040	34170	— 34199	9822
981	32400	— 32429	9046	1041	34200	— 34229	9835
982	32430	— 32459	9059	1042	34230	— 34259	9848
983	32460	— 32489	9072	1043	34260	— 34289	9861
984	32490	— 32519	9085	1044	34290	— 34319	9875
985	32520	— 32549	9098	1045	34320	— 34349	9888
986	32550	— 32579	9111	1046	34350	— 34379	9901
987	32580	— 32609	9124	1047	34380	— 34409	9915
988	32610	— 32639	9137	1048	34410	— 34439	9928
989	32640	— 32669	9150	1049	34440	— 34469	9941
990	32670	— 32699	9163	1050	34470	— 34499	9955
991	32700	— 32729	9176	1051	34500	— 34529	9968
992	32730	— 32759	9189	1052	34530	— 34559	9981
993	32760	— 32789	9202	1053	34560	— 34589	9994
994	32790	— 32819	9215	1054	34590	— 34619	10008
995	32820	— 32849	9228	1055	34620	— 34649	10021
996	32850	— 32879	9242	1056	34650	— 34679	10034
997	32880	— 32909	9255	1057	34680	— 34709	10048
998	32910	— 32939	9268	1058	34710	— 34739	10061
999	32940	— 32969	9281	1059	34740	— 34769	10075
1000	32970	— 32999	9294	1060	34770	— 34799	10088
1001	33000	— 33029	9307	1061	34800	— 34829	10101
1002	33030	— 33059	9320	1062	34830	— 34859	10115
1003	33060	— 33089	9333	1063	34860	— 34889	10128
1004	33090	— 33119	9346	1064	34890	— 34919	10141
1005	33120	— 33149	9359	1065	34920	— 34949	10155
1006	33150	— 33179	9373	1066	34950	— 34979	10168
1007	33180	— 33209	9386	1067	34980	— 35009	10182
1008	33210	— 33239	9399	1068	35010	— 35039	10195
1009	33240	— 33269	9412	1069	35040	— 35069	10208
1010	33270	— 33299	9425	1070	35070	— 35099	10222
1011	33300	— 33329	9438	1071	35100	— 35129	10235
1012	33330	— 33359	9451	1072	35130	— 35159	10249
1013	33360	— 33389	9465	1073	35160	— 35189	10262
1014	33390	— 33419	9478	1074	35190	— 35219	10275
1015	33420	— 33449	9491	1075	35220	— 35249	10289
1016	33450	— 33479	9504	1076	35250	— 35279	10302
1017	33480	— 33509	9517	1077	35280	— 35309	10316
1018	33510	— 33539	9530	1078	35310	— 35339	10329
1019	33540	— 33569	9544	1079	35340	— 35369	10343
1020	33570	— 33599	9557	1080	35370	— 35399	10356

## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1081	35400	35429	10369	1141	37200	37229	11183
1082	35430	35459	10383	1142	37230	37259	11197
1083	35460	35489	10396	1143	37260	37289	11210
1084	35490	35519	10410	1144	37290	37319	11224
1085	35520	35549	10423	1145	37320	37349	11238
1086	35550	35579	10437	1146	37350	37379	11251
1087	35580	35609	10450	1147	37380	37409	11265
1088	35610	35639	10464	1148	37410	37439	11279
1089	35640	35669	10477	1149	37440	37469	11292
1090	35670	35699	10491	1150	37470	37499	11306
1091	35700	35729	10504	1151	37500	37529	11320
1092	35730	35759	10518	1152	37530	37559	11334
1093	35760	35789	10531	1153	37560	37589	11347
1094	35790	35819	10545	1154	37590	37619	11361
1095	35820	35849	10558	1155	37620	37649	11375
1096	35850	35879	10572	1156	37650	37679	11388
1097	35880	35909	10585	1157	37680	37709	11402
1098	35910	35939	10599	1158	37710	37739	11416
1099	35940	35969	10612	1159	37740	37769	11430
1100	35970	35999	10626	1160	37770	37799	11443
1101	36000	36029	10639	1161	37800	37829	11457
1102	36030	36059	10653	1162	37830	37859	11471
1103	36060	36089	10666	1163	37860	37889	11485
1104	36090	36119	10680	1164	37890	37919	11498
1105	36120	36149	10693	1165	37920	37949	11512
1106	36150	36179	10707	1166	37950	37979	11526
1107	36180	36209	10720	1167	37980	38009	11540
1108	36210	36239	10734	1168	38010	38039	11553
1109	36240	36269	10747	1169	38040	38069	11567
1110	36270	36299	10761	1170	38070	38099	11581
1111	36300	36329	10775	1171	38100	38129	11595
1112	36330	36359	10788	1172	38130	38159	11608
1113	36360	36389	10802	1173	38160	38189	11622
1114	36390	36419	10815	1174	38190	38219	11636
1115	36420	36449	10829	1175	38220	38249	11650
1116	36450	36479	10842	1176	38250	38279	11663
1117	36480	36509	10856	1177	38280	38309	11677
1118	36510	36539	10870	1178	38310	38339	11691
1119	36540	36569	10883	1179	38340	38369	11705
1120	36570	36599	10897	1180	38370	38399	11719
1121	36600	36629	10910	1181	38400	38429	11732
1122	36630	36659	10924	1182	38430	38459	11746
1123	36660	36689	10938	1183	38460	38489	11760
1124	36690	36719	10951	1184	38490	38519	11774
1125	36720	36749	10965	1185	38520	38549	11788
1126	36750	36779	10978	1186	38550	38579	11801
1127	36780	36809	10992	1187	38580	38609	11815
1128	36810	36839	11006	1188	38610	38639	11829
1129	36840	36869	11019	1189	38640	38669	11843
1130	36870	36899	11033	1190	38670	38699	11857
1131	36900	36929	11046	1191	38700	38729	11871
1132	36930	36959	11060	1192	38730	38759	11884
1133	36960	36989	11074	1193	38760	38789	11898
1134	36990	37019	11087	1194	38790	38819	11912
1135	37020	37049	11101	1195	38820	38849	11926
1136	37050	37079	11115	1196	38850	38879	11940
1137	37080	37109	11128	1197	38880	38909	11954
1138	37110	37139	11142	1198	38910	38939	11967
1139	37140	37169	11156	1199	38940	38969	11981
1140	37170	37199	11169	1200	38970	38999	11995

## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1201	39000	— 39029	12009	1261	40800	— 40829	12846
1202	39030	— 39059	12023	1262	40830	— 40859	12860
1203	39060	— 39089	12037	1263	40860	— 40889	12874
1204	39090	— 39119	12051	1264	40890	— 40919	12888
1205	39120	— 39149	12064	1265	40920	— 40949	12902
1206	39150	— 39179	12078	1266	40950	— 40979	12916
1207	39180	— 39209	12092	1267	40980	— 41009	12930
1208	39210	— 39239	12106	1268	41010	— 41039	12944
1209	39240	— 39269	12120	1269	41040	— 41069	12958
1210	39270	— 39299	12134	1270	41070	— 41099	12972
1211	39300	— 39329	12148	1271	41100	— 41129	12986
1212	39330	— 39359	12162	1272	41130	— 41159	13000
1213	39360	— 39389	12176	1273	41160	— 41189	13014
1214	39390	— 39419	12189	1274	41190	— 41219	13028
1215	39420	— 39449	12203	1275	41220	— 41249	13042
1216	39450	— 39479	12217	1276	41250	— 41279	13056
1217	39480	— 39509	12231	1277	41280	— 41309	13071
1218	39510	— 39539	12245	1278	41310	— 41339	13085
1219	39540	— 39569	12259	1279	41340	— 41369	13099
1220	39570	— 39599	12273	1280	41370	— 41399	13113
1221	39600	— 39629	12287	1281	41400	— 41429	13127
1222	39630	— 39659	12301	1282	41430	— 41459	13141
1223	39660	— 39689	12315	1283	41460	— 41489	13155
1224	39690	— 39719	12329	1284	41490	— 41519	13169
1225	39720	— 39749	12343	1285	41520	— 41549	13183
1226	39750	— 39779	12356	1286	41550	— 41579	13197
1227	39780	— 39809	12370	1287	41580	— 41609	13211
1228	39810	— 39839	12384	1288	41610	— 41639	13225
1229	39840	— 39869	12398	1289	41640	— 41669	13240
1230	39870	— 39899	12412	1290	41670	— 41699	13254
1231	39900	— 39929	12426	1291	41700	— 41729	13268
1232	39930	— 39959	12440	1292	41730	— 41759	13282
1233	39960	— 39989	12454	1293	41760	— 41789	13296
1234	39990	— 40019	12468	1294	41790	— 41819	13310
1235	40020	— 40049	12482	1295	41820	— 41849	13324
1236	40050	— 40079	12496	1296	41850	— 41879	13338
1237	40080	— 40109	12510	1297	41880	— 41909	13352
1238	40110	— 40139	12524	1298	41910	— 41939	13366
1239	40140	— 40169	12538	1299	41940	— 41969	13381
1240	40170	— 40199	12552	1300	41970	— 41999	13395
1241	40200	— 40229	12566	1301	42000	— 42029	13409
1242	40230	— 40259	12580	1302	42030	— 42059	13423
1243	40260	— 40289	12594	1303	42060	— 42089	13437
1244	40290	— 40319	12608	1304	42090	— 42119	13451
1245	40320	— 40349	12622	1305	42120	— 42149	13465
1246	40350	— 40379	12636	1306	42150	— 42179	13479
1247	40380	— 40409	12650	1307	42180	— 42209	13494
1248	40410	— 40439	12664	1308	42210	— 42239	13508
1249	40440	— 40469	12678	1309	42240	— 42269	13522
1250	40470	— 40499	12692	1310	42270	— 42299	13536
1251	40500	— 40529	12706	1311	42300	— 42329	13550
1252	40530	— 40559	12720	1312	42330	— 42359	13564
1253	40560	— 40589	12734	1313	42360	— 42389	13578
1254	40590	— 40619	12748	1314	42390	— 42419	13593
1255	40620	— 40649	12762	1315	42420	— 42449	13607
1256	40650	— 40679	12776	1316	42450	— 42479	13621
1257	40680	— 40709	12790	1317	42480	— 42509	13635
1258	40710	— 40739	12804	1318	42510	— 42539	13649
1259	40740	— 40769	12818	1319	42540	— 42569	13663
1260	40770	— 40799	12832	1320	42570	— 42599	13677

## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1321	42600	— 42629	13692	1381	44400	— 44429	14545
1322	42630	— 42659	13706	1382	44430	— 44459	14559
1323	42660	— 42689	13720	1383	44460	— 44489	14573
1324	42690	— 42719	13734	1384	44490	— 44519	14588
1325	42720	— 42749	13748	1385	44520	— 44549	14602
1326	42750	— 42779	13762	1386	44550	— 44579	14616
1327	42780	— 42809	13777	1387	44580	— 44609	14630
1328	42810	— 42839	13791	1388	44610	— 44639	14645
1329	42840	— 42869	13805	1389	44640	— 44669	14659
1330	42870	— 42899	13819	1390	44670	— 44699	14673
1331	42900	— 42929	13833	1391	44700	— 44729	14688
1332	42930	— 42959	13848	1392	44730	— 44759	14702
1333	42960	— 42989	13862	1393	44760	— 44789	14716
1334	42990	— 43019	13876	1394	44790	— 44819	14730
1335	43020	— 43049	13890	1395	44820	— 44849	14745
1336	43050	— 43079	13904	1396	44850	— 44879	14759
1337	43080	— 43109	13918	1397	44880	— 44909	14773
1338	43110	— 43139	13933	1398	44910	— 44939	14788
1339	43140	— 43169	13947	1399	44940	— 44969	14802
1340	43170	— 43199	13961	1400	44970	— 44999	14816
1341	43200	— 43229	13975	1401	45000	— 45029	14830
1342	43230	— 43259	13989	1402	45030	— 45059	14845
1343	43260	— 43289	14004	1403	45060	— 45089	14859
1344	43290	— 43319	14018	1404	45090	— 45119	14873
1345	43320	— 43349	14032	1405	45120	— 45149	14888
1346	43350	— 43379	14046	1406	45150	— 45179	14902
1347	43380	— 43409	14061	1407	45180	— 45209	14916
1348	43410	— 43439	14075	1408	45210	— 45239	14931
1349	43440	— 43469	14089	1409	45240	— 45269	14945
1350	43470	— 43499	14103	1410	45270	— 45299	14959
1351	43500	— 43529	14117	1411	45300	— 45329	14973
1352	43530	— 43559	14132	1412	45330	— 45359	14988
1353	43560	— 43589	14146	1413	45360	— 45389	15002
1354	43590	— 43619	14160	1414	45390	— 45419	15016
1355	43620	— 43649	14174	1415	45420	— 45449	15031
1356	43650	— 43679	14188	1416	45450	— 45479	15045
1357	43680	— 43709	14203	1417	45480	— 45509	15059
1358	43710	— 43739	14217	1418	45510	— 45539	15074
1359	43740	— 43769	14231	1419	45540	— 45569	15088
1360	43770	— 43799	14245	1420	45570	— 45599	15102
1361	43800	— 43829	14260	1421	45600	— 45629	15117
1362	43830	— 43859	14274	1422	45630	— 45659	15131
1363	43860	— 43889	14288	1423	45660	— 45689	15145
1364	43890	— 43919	14302	1424	45690	— 45719	15160
1365	43920	— 43949	14317	1425	45720	— 45749	15174
1366	43950	— 43979	14331	1426	45750	— 45779	15188
1367	43980	— 44009	14345	1427	45780	— 45809	15203
1368	44010	— 44039	14359	1428	45810	— 45839	15217
1369	44040	— 44069	14374	1429	45840	— 45869	15231
1370	44070	— 44099	14388	1430	45870	— 45899	15246
1371	44100	— 44129	14402	1431	45900	— 45929	15260
1372	44130	— 44159	14416	1432	45930	— 45959	15274
1373	44160	— 44189	14431	1433	45960	— 45989	15289
1374	44190	— 44219	14445	1434	45990	— 46019	15303
1375	44220	— 44249	14459	1435	46020	— 46049	15317
1376	44250	— 44279	14473	1436	46050	— 46079	15332
1377	44280	— 44309	14488	1437	46080	— 46109	15346
1378	44310	— 44339	14502	1438	46110	— 46139	15360
1379	44340	— 44369	14516	1439	46140	— 46169	15375
1380	44370	— 44399	14530	1440	46170	— 46199	15389

## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1441	46200	— 46229	15403	1501	48000	— 48059	16266
1442	46230	— 46259	15418	1502	48060	— 48119	16294
1443	46260	— 46289	15432	1503	48120	— 48179	16323
1444	46290	— 46319	15446	1504	48180	— 48239	16352
1445	46320	— 46349	15461	1505	48240	— 48299	16381
1446	46350	— 46379	15475	1506	48300	— 48359	16410
1447	46380	— 46409	15490	1507	48360	— 48419	16438
1448	46410	— 46439	15504	1508	48420	— 48479	16467
1449	46440	— 46469	15518	1509	48480	— 48539	16496
1450	46470	— 46499	15533	1510	48540	— 48599	16525
1451	46500	— 46529	15547	1511	48600	— 48659	16554
1452	46530	— 46559	15561	1512	48660	— 48719	16583
1453	46560	— 46589	15576	1513	48720	— 48779	16612
1454	46590	— 46619	15590	1514	48780	— 48839	16641
1455	46620	— 46649	15604	1515	48840	— 48899	16669
1456	46650	— 46679	15619	1516	48900	— 48959	16698
1457	46680	— 46709	15633	1517	48960	— 49019	16727
1458	46710	— 46739	15648	1518	49020	— 49079	16756
1459	46740	— 46769	15662	1519	49080	— 49139	16785
1460	46770	— 46799	15676	1520	49140	— 49199	16814
1461	46800	— 46829	15691	1521	49200	— 49259	16843
1462	46830	— 46859	15705	1522	49260	— 49319	16872
1463	46860	— 46889	15719	1523	49320	— 49379	16901
1464	46890	— 46919	15734	1524	49380	— 49439	16930
1465	46920	— 46949	15748	1525	49440	— 49499	16959
1466	46950	— 46979	15762	1526	49500	— 49559	16988
1467	46980	— 47009	15777	1527	49560	— 49619	17017
1468	47010	— 47039	15791	1528	49620	— 49679	17046
1469	47040	— 47069	15806	1529	49680	— 49739	17075
1470	47070	— 47099	15820	1530	49740	— 49799	17104
1471	47100	— 47129	15834	1531	49800	— 49859	17133
1472	47130	— 47159	15849	1532	49860	— 49919	17162
1473	47160	— 47189	15863	1533	49920	— 49979	17191
1474	47190	— 47219	15877	1534	49980	— 50039	17220
1475	47220	— 47249	15892	1535	50040	— 50099	17249
1476	47250	— 47279	15906	1536	50100	— 50159	17278
1477	47280	— 47309	15921	1537	50160	— 50219	17307
1478	47310	— 47339	15935	1538	50220	— 50279	17336
1479	47340	— 47369	15949	1539	50280	— 50339	17366
1480	47370	— 47399	15964	1540	50340	— 50399	17395
1481	47400	— 47429	15978	1541	50400	— 50459	17424
1482	47430	— 47459	15993	1542	50460	— 50519	17453
1483	47460	— 47489	16007	1543	50520	— 50579	17482
1484	47490	— 47519	16021	1544	50580	— 50639	17511
1485	47520	— 47549	16036	1545	50640	— 50699	17540
1486	47550	— 47579	16050	1546	50700	— 50759	17569
1487	47580	— 47609	16064	1547	50760	— 50819	17599
1488	47610	— 47639	16079	1548	50820	— 50879	17628
1489	47640	— 47669	16093	1549	50880	— 50939	17657
1490	47670	— 47699	16108	1550	50940	— 50999	17686
1491	47700	— 47729	16122	1551	51000	— 51059	17715
1492	47730	— 47759	16136	1552	51060	— 51119	17744
1493	47760	— 47789	16151	1553	51120	— 51179	17774
1494	47790	— 47819	16165	1554	51180	— 51239	17803
1495	47820	— 47849	16180	1555	51240	— 51299	17832
1496	47850	— 47879	16194	1556	51300	— 51359	17861
1497	47880	— 47909	16208	1557	51360	— 51419	17890
1498	47910	— 47939	16223	1558	51420	— 51479	17920
1499	47940	— 47969	16237	1559	51480	— 51539	17949
1500	47970	— 47999	16252	1560	51540	— 51599	17978

## noch Anlage I (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1561	51600	— 51659	18007	1621	55200	— 55259	19776
1562	51660	— 51719	18037	1622	55260	— 55319	19806
1563	51720	— 51779	18066	1623	55320	— 55379	19836
1564	51780	— 51839	18095	1624	55380	— 55439	19865
1565	51840	— 51899	18125	1625	55440	— 55499	19895
1566	51900	— 51959	18154	1626	55500	— 55559	19925
1567	51960	— 52019	18183	1627	55560	— 55619	19955
1568	52020	— 52079	18212	1628	55620	— 55679	19984
1569	52080	— 52139	18242	1629	55680	— 55739	20014
1570	52140	— 52199	18271	1630	55740	— 55799	20044
1571	52200	— 52259	18300	1631	55800	— 55859	20074
1572	52260	— 52319	18330	1632	55860	— 55919	20103
1573	52320	— 52379	18359	1633	55920	— 55979	20133
1574	52380	— 52439	18388	1634	55980	— 56039	20163
1575	52440	— 52499	18418	1635	56040	— 56099	20193
1576	52500	— 52559	18447	1636	56100	— 56159	20222
1577	52560	— 52619	18477	1637	56160	— 56219	20252
1578	52620	— 52679	18506	1638	56220	— 56279	20282
1579	52680	— 52739	18535	1639	56280	— 56339	20312
1580	52740	— 52799	18565	1640	56340	— 56399	20342
1581	52800	— 52859	18594	1641	56400	— 56459	20372
1582	52860	— 52919	18624	1642	56460	— 56519	20401
1583	52920	— 52979	18653	1643	56520	— 56579	20431
1584	52980	— 53039	18682	1644	56580	— 56639	20461
1585	53040	— 53099	18712	1645	56640	— 56699	20491
1586	53100	— 53159	18741	1646	56700	— 56759	20521
1587	53160	— 53219	18771	1647	56760	— 56819	20551
1588	53220	— 53279	18800	1648	56820	— 56879	20581
1589	53280	— 53339	18830	1649	56880	— 56939	20610
1590	53340	— 53399	18859	1650	56940	— 56999	20640
1591	53400	— 53459	18889	1651	57000	— 57059	20670
1592	53460	— 53519	18918	1652	57060	— 57119	20700
1593	53520	— 53579	18948	1653	57120	— 57179	20730
1594	53580	— 53639	18977	1654	57180	— 57239	20760
1595	53640	— 53699	19007	1655	57240	— 57299	20790
1596	53700	— 53759	19036	1656	57300	— 57359	20820
1597	53760	— 53819	19066	1657	57360	— 57419	20850
1598	53820	— 53879	19095	1658	57420	— 57479	20880
1599	53880	— 53939	19125	1659	57480	— 57539	20910
1600	53940	— 53999	19154	1660	57540	— 57599	20940
1601	54000	— 54059	19184	1661	57600	— 57659	20970
1602	54060	— 54119	19213	1662	57660	— 57719	21000
1603	54120	— 54179	19243	1663	57720	— 57779	21029
1604	54180	— 54239	19272	1664	57780	— 57839	21059
1605	54240	— 54299	19302	1665	57840	— 57899	21089
1606	54300	— 54359	19332	1666	57900	— 57959	21119
1607	54360	— 54419	19361	1667	57960	— 58019	21149
1608	54420	— 54479	19391	1668	58020	— 58079	21179
1609	54480	— 54539	19420	1669	58080	— 58139	21210
1610	54540	— 54599	19450	1670	58140	— 58199	21240
1611	54600	— 54659	19480	1671	58200	— 58259	21270
1612	54660	— 54719	19509	1672	58260	— 58319	21300
1613	54720	— 54779	19539	1673	58320	— 58379	21330
1614	54780	— 54839	19569	1674	58380	— 58439	21360
1615	54840	— 54899	19598	1675	58440	— 58499	21390
1616	54900	— 54959	19628	1676	58500	— 58559	21420
1617	54960	— 55019	19658	1677	58560	— 58619	21450
1618	55020	— 55079	19687	1678	58620	— 58679	21480
1619	55080	— 55139	19717	1679	58680	— 58739	21510
1620	55140	— 55199	19747	1680	58740	— 58799	21540

## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1681	58800	— 58859	21570	1741	62400	— 62459	23388
1682	58860	— 58919	21600	1742	62460	— 62519	23418
1683	58920	— 58979	21630	1743	62520	— 62579	23449
1684	58980	— 59039	21661	1744	62580	— 62639	23479
1685	59040	— 59099	21691	1745	62640	— 62699	23510
1686	59100	— 59159	21721	1746	62700	— 62759	23540
1687	59160	— 59219	21751	1747	62760	— 62819	23571
1688	59220	— 59279	21781	1748	62820	— 62879	23601
1689	59280	— 59339	21811	1749	62880	— 62939	23632
1690	59340	— 59399	21841	1750	62940	— 62999	23662
1691	59400	— 59459	21872	1751	63000	— 63059	23693
1692	59460	— 59519	21902	1752	63060	— 63119	23723
1693	59520	— 59579	21932	1753	63120	— 63179	23754
1694	59580	— 59639	21962	1754	63180	— 63239	23785
1695	59640	— 59699	21992	1755	63240	— 63299	23815
1696	59700	— 59759	22022	1756	63300	— 63359	23846
1697	59760	— 59819	22053	1757	63360	— 63419	23876
1698	59820	— 59879	22083	1758	63420	— 63479	23907
1699	59880	— 59939	22113	1759	63480	— 63539	23937
1700	59940	— 59999	22143	1760	63540	— 63599	23968
1701	60000	— 60059	22174	1761	63600	— 63659	23999
1702	60060	— 60119	22204	1762	63660	— 63719	24029
1703	60120	— 60179	22234	1763	63720	— 63779	24060
1704	60180	— 60239	22264	1764	63780	— 63839	24090
1705	60240	— 60299	22295	1765	63840	— 63899	24121
1706	60300	— 60359	22325	1766	63900	— 63959	24152
1707	60360	— 60419	22355	1767	63960	— 64019	24182
1708	60420	— 60479	22385	1768	64020	— 64079	24213
1709	60480	— 60539	22416	1769	64080	— 64139	24244
1710	60540	— 60599	22446	1770	64140	— 64199	24274
1711	60600	— 60659	22476	1771	64200	— 64259	24305
1712	60660	— 60719	22506	1772	64260	— 64319	24336
1713	60720	— 60779	22537	1773	64320	— 64379	24366
1714	60780	— 60839	22567	1774	64380	— 64439	24397
1715	60840	— 60899	22597	1775	64440	— 64499	24428
1716	60900	— 60959	22628	1776	64500	— 64559	24458
1717	60960	— 61019	22658	1777	64560	— 64619	24489
1718	61020	— 61079	22688	1778	64620	— 64679	24520
1719	61080	— 61139	22719	1779	64680	— 64739	24550
1720	61140	— 61199	22749	1780	64740	— 64799	24581
1721	61200	— 61259	22779	1781	64800	— 64859	24612
1722	61260	— 61319	22810	1782	64860	— 64919	24643
1723	61320	— 61379	22840	1783	64920	— 64979	24673
1724	61380	— 61439	22871	1784	64980	— 65039	24704
1725	61440	— 61499	22901	1785	65040	— 65099	24735
1726	61500	— 61559	22931	1786	65100	— 65159	24766
1727	61560	— 61619	22962	1787	65160	— 65219	24796
1728	61620	— 61679	22992	1788	65220	— 65279	24827
1729	61680	— 61739	23022	1789	65280	— 65339	24858
1730	61740	— 61799	23053	1790	65340	— 65399	24889
1731	61800	— 61859	23083	1791	65400	— 65459	24919
1732	61860	— 61919	23114	1792	65460	— 65519	24950
1733	61920	— 61979	23144	1793	65520	— 65579	24981
1734	61980	— 62039	23175	1794	65580	— 65639	25012
1735	62040	— 62099	23205	1795	65640	— 65699	25042
1736	62100	— 62159	23235	1796	65700	— 65759	25073
1737	62160	— 62219	23266	1797	65760	— 65819	25104
1738	62220	— 62279	23296	1798	65820	— 65879	25135
1739	62280	— 62339	23327	1799	65880	— 65939	25166
1740	62340	— 62399	23357	1800	65940	— 65999	25197

## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) - Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1801	66000	— 66059	25227	1861	69600	— 69659	27087
1802	66060	— 66119	25258	1862	69660	— 69719	27119
1803	66120	— 66179	25289	1863	69720	— 69779	27150
1804	66180	— 66239	25320	1864	69780	— 69839	27181
1805	66240	— 66299	25351	1865	69840	— 69899	27212
1806	66300	— 66359	25382	1866	69900	— 69959	27243
1807	66360	— 66419	25412	1867	69960	— 70019	27275
1808	66420	— 66479	25443	1868	70020	— 70079	27306
1809	66480	— 66539	25474	1869	70080	— 70139	27337
1810	66540	— 66599	25505	1870	70140	— 70199	27368
1811	66600	— 66659	25536	1871	70200	— 70259	27399
1812	66660	— 66719	25567	1872	70260	— 70319	27431
1813	66720	— 66779	25598	1873	70320	— 70379	27462
1814	66780	— 66839	25629	1874	70380	— 70439	27493
1815	66840	— 66899	25660	1875	70440	— 70499	27524
1816	66900	— 66959	25691	1876	70500	— 70559	27556
1817	66960	— 67019	25721	1877	70560	— 70619	27587
1818	67020	— 67079	25752	1878	70620	— 70679	27618
1819	67080	— 67139	25783	1879	70680	— 70739	27649
1820	67140	— 67199	25814	1880	70740	— 70799	27681
1821	67200	— 67259	25845	1881	70800	— 70859	27712
1822	67260	— 67319	25876	1882	70860	— 70919	27743
1823	67320	— 67379	25907	1883	70920	— 70979	27774
1824	67380	— 67439	25938	1884	70980	— 71039	27806
1825	67440	— 67499	25969	1885	71040	— 71099	27837
1826	67500	— 67559	26000	1886	71100	— 71159	27868
1827	67560	— 67619	26031	1887	71160	— 71219	27900
1828	67620	— 67679	26062	1888	71220	— 71279	27931
1829	67680	— 67739	26093	1889	71280	— 71339	27962
1830	67740	— 67799	26124	1890	71340	— 71399	27993
1831	67800	— 67859	26155	1891	71400	— 71459	28025
1832	67860	— 67919	26186	1892	71460	— 71519	28056
1833	67920	— 67979	26217	1893	71520	— 71579	28087
1834	67980	— 68039	26248	1894	71580	— 71639	28119
1835	68040	— 68099	26279	1895	71640	— 71699	28150
1836	68100	— 68159	26310	1896	71700	— 71759	28181
1837	68160	— 68219	26341	1897	71760	— 71819	28213
1838	68220	— 68279	26372	1898	71820	— 71879	28244
1839	68280	— 68339	26403	1899	71880	— 71939	28275
1840	68340	— 68399	26434	1900	71940	— 71999	28307
1841	68400	— 68459	26465	1901	72000	— 72059	28338
1842	68460	— 68519	26496	1902	72060	— 72119	28370
1843	68520	— 68579	26527	1903	72120	— 72179	28401
1844	68580	— 68639	26558	1904	72180	— 72239	28432
1845	68640	— 68699	26590	1905	72240	— 72299	28464
1846	68700	— 68759	26621	1906	72300	— 72359	28495
1847	68760	— 68819	26652	1907	72360	— 72419	28527
1848	68820	— 68879	26683	1908	72420	— 72479	28558
1849	68880	— 68939	26714	1909	72480	— 72539	28589
1850	68940	— 68999	26745	1910	72540	— 72599	28621
1851	69000	— 69059	26776	1911	72600	— 72659	28652
1852	69060	— 69119	26807	1912	72660	— 72719	28684
1853	69120	— 69179	26838	1913	72720	— 72779	28715
1854	69180	— 69239	26869	1914	72780	— 72839	28746
1855	69240	— 69299	26901	1915	72840	— 72899	28778
1856	69300	— 69359	26932	1916	72900	— 72959	28809
1857	69360	— 69419	26963	1917	72960	— 73019	28841
1858	69420	— 69479	26994	1918	73020	— 73079	28872
1859	69480	— 69539	27025	1919	73080	— 73139	28904
1860	69540	— 69599	27056	1920	73140	— 73199	28935



## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) -- Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1921	73200	— 73259	28967	1981	76800	— 76859	30863
1922	73260	— 73319	28998	1982	76860	— 76919	30895
1923	73320	— 73379	29030	1983	76920	— 76979	30927
1924	73380	— 73439	29061	1984	76980	— 77039	30959
1925	73440	— 73499	29093	1985	77040	— 77099	30990
1926	73500	— 73559	29124	1986	77100	— 77159	31022
1927	73560	— 73619	29156	1987	77160	— 77219	31054
1928	73620	— 73679	29187	1988	77220	— 77279	31086
1929	73680	— 73739	29219	1989	77280	— 77339	31117
1930	73740	— 73799	29250	1990	77340	— 77399	31149
1931	73800	— 73859	29282	1991	77400	— 77459	31181
1932	73860	— 73919	29313	1992	77460	— 77519	31213
1933	73920	— 73979	29345	1993	77520	— 77579	31245
1934	73980	— 74039	29376	1994	77580	— 77639	31276
1935	74040	— 74099	29408	1995	77640	— 77699	31308
1936	74100	— 74159	29439	1996	77700	— 77759	31340
1937	74160	— 74219	29471	1997	77760	— 77819	31372
1938	74220	— 74279	29502	1998	77820	— 77879	31404
1939	74280	— 74339	29534	1999	77880	— 77939	31436
1940	74340	— 74399	29565	2000	77940	— 77999	31467
1941	74400	— 74459	29597	2001	78000	— 78059	31499
1942	74460	— 74519	29629	2002	78060	— 78119	31531
1943	74520	— 74579	29660	2003	78120	— 78179	31563
1944	74580	— 74639	29692	2004	78180	— 78239	31595
1945	74640	— 74699	29723	2005	78240	— 78299	31627
1946	74700	— 74759	29755	2006	78300	— 78359	31659
1947	74760	— 74819	29786	2007	78360	— 78419	31690
1948	74820	— 74879	29818	2008	78420	— 78479	31722
1949	74880	— 74939	29850	2009	78480	— 78539	31754
1950	74940	— 74999	29881	2010	78540	— 78599	31786
1951	75000	— 75059	29913	2011	78600	— 78659	31818
1952	75060	— 75119	29944	2012	78660	— 78719	31850
1953	75120	— 75179	29976	2013	78720	— 78779	31882
1954	75180	— 75239	30008	2014	78780	— 78839	31914
1955	75240	— 75299	30039	2015	78840	— 78899	31945
1956	75300	— 75359	30071	2016	78900	— 78959	31977
1957	75360	— 75419	30103	2017	78960	— 79019	32009
1958	75420	— 75479	30134	2018	79020	— 79079	32041
1959	75480	— 75539	30166	2019	79080	— 79139	32073
1960	75540	— 75599	30198	2020	79140	— 79199	32105
1961	75600	— 75659	30229	2021	79200	— 79259	32137
1962	75660	— 75719	30261	2022	79260	— 79319	32169
1963	75720	— 75779	30293	2023	79320	— 79379	32201
1964	75780	— 75839	30324	2024	79380	— 79439	32233
1965	75840	— 75899	30356	2025	79440	— 79499	32265
1966	75900	— 75959	30388	2026	79500	— 79559	32297
1967	75960	— 76019	30419	2027	79560	— 79619	32329
1968	76020	— 76079	30451	2028	79620	— 79679	32360
1969	76080	— 76139	30483	2029	79680	— 79739	32392
1970	76140	— 76199	30514	2030	79740	— 79799	32424
1971	76200	— 76259	30546	2031	79800	— 79859	32456
1972	76260	— 76319	30578	2032	79860	— 79919	32488
1973	76320	— 76379	30609	2033	79920	— 79979	32520
1974	76380	— 76439	30641	2034	79980	— 80039	32552
1975	76440	— 76499	30673	2035	80040	— 80099	32584
1976	76500	— 76559	30705	2036	80100	— 80159	32616
1977	76560	— 76619	30736	2037	80160	— 80219	32648
1978	76620	— 76679	30768	2038	80220	— 80279	32680
1979	76680	— 76739	30800	2039	80280	— 80339	32712
1980	76740	— 76799	30832	2040	80340	— 80399	32744

## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2041	80400	— 80459	32776	2101	84000	— 84059	34704
2042	80460	— 80519	32808	2102	84060	— 84119	34736
2043	80520	— 80579	32840	2103	84120	— 84179	34769
2044	80580	— 80639	32872	2104	84180	— 84239	34801
2045	80640	— 80699	32904	2105	84240	— 84299	34833
2046	80700	— 80759	32936	2106	84300	— 84359	34865
2047	80760	— 80819	32968	2107	84360	— 84419	34898
2048	80820	— 80879	33000	2108	84420	— 84479	34930
2049	80880	— 80939	33032	2109	84480	— 84539	34962
2050	80940	— 80999	33065	2110	84540	— 84599	34994
2051	81000	— 81059	33097	2111	84600	— 84659	35027
2052	81060	— 81119	33129	2112	84660	— 84719	35059
2053	81120	— 81179	33161	2113	84720	— 84779	35091
2054	81180	— 81239	33193	2114	84780	— 84839	35124
2055	81240	— 81299	33225	2115	84840	— 84899	35156
2056	81300	— 81359	33257	2116	84900	— 84959	35188
2057	81360	— 81419	33289	2117	84960	— 85019	35220
2058	81420	— 81479	33321	2118	85020	— 85079	35253
2059	81480	— 81539	33353	2119	85080	— 85139	35285
2060	81540	— 81599	33385	2120	85140	— 85199	35317
2061	81600	— 81659	33417	2121	85200	— 85259	35350
2062	81660	— 81719	33449	2122	85260	— 85319	35382
2063	81720	— 81779	33481	2123	85320	— 85379	35414
2064	81780	— 81839	33514	2124	85380	— 85439	35447
2065	81840	— 81899	33546	2125	85440	— 85499	35479
2066	81900	— 81959	33578	2126	85500	— 85559	35511
2067	81960	— 82019	33610	2127	85560	— 85619	35544
2068	82020	— 82079	33642	2128	85620	— 85679	35576
2069	82080	— 82139	33674	2129	85680	— 85739	35608
2070	82140	— 82199	33706	2130	85740	— 85799	35641
2071	82200	— 82259	33738	2131	85800	— 85859	35673
2072	82260	— 82319	33770	2132	85860	— 85919	35705
2073	82320	— 82379	33803	2133	85920	— 85979	35738
2074	82380	— 82439	33835	2134	85980	— 86039	35770
2075	82440	— 82499	33867	2135	86040	— 86099	35803
2076	82500	— 82559	33899	2136	86100	— 86159	35835
2077	82560	— 82619	33931	2137	86160	— 86219	35867
2078	82620	— 82679	33963	2138	86220	— 86279	35900
2079	82680	— 82739	33996	2139	86280	— 86339	35932
2080	82740	— 82799	34028	2140	86340	— 86399	35964
2081	82800	— 82859	34060	2141	86400	— 86459	35997
2082	82860	— 82919	34092	2142	86460	— 86519	36029
2083	82920	— 82979	34124	2143	86520	— 86579	36062
2084	82980	— 83039	34156	2144	86580	— 86639	36094
2085	83040	— 83099	34189	2145	86640	— 86699	36126
2086	83100	— 83159	34221	2146	86700	— 86759	36159
2087	83160	— 83219	34253	2147	86760	— 86819	36191
2088	83220	— 83279	34285	2148	86820	— 86879	36224
2089	83280	— 83339	34317	2149	86880	— 86939	36256
2090	83340	— 83399	34350	2150	86940	— 86999	36288
2091	83400	— 83459	34382	2151	87000	— 87059	36321
2092	83460	— 83519	34414	2152	87060	— 87119	36353
2093	83520	— 83579	34446	2153	87120	— 87179	36386
2094	83580	— 83639	34478	2154	87180	— 87239	36418
2095	83640	— 83699	34511	2155	87240	— 87299	36451
2096	83700	— 83759	34543	2156	87300	— 87359	36483
2097	83760	— 83819	34575	2157	87360	— 87419	36515
2098	83820	— 83879	34607	2158	87420	— 87479	36548
2099	83880	— 83939	34640	2159	87480	— 87539	36580
2100	83940	— 83999	34672	2160	87540	— 87599	36613

## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2161	87600	— 87659	36645	2221	91200	— 91259	38599
2162	87660	— 87719	36678	2222	91260	— 91319	38632
2163	87720	— 87779	36710	2223	91320	— 91379	38664
2164	87780	— 87839	36743	2224	91380	— 91439	38697
2165	87840	— 87899	36775	2225	91440	— 91499	38730
2166	87900	— 87959	36808	2226	91500	— 91559	38762
2167	87960	— 88019	36840	2227	91560	— 91619	38795
2168	88020	— 88079	36873	2228	91620	— 91679	38828
2169	88080	— 88139	36905	2229	91680	— 91739	38860
2170	88140	— 88199	36938	2230	91740	— 91799	38893
2171	88200	— 88259	36970	2231	91800	— 91859	38926
2172	88260	— 88319	37003	2232	91860	— 91919	38958
2173	88320	— 88379	37035	2233	91920	— 91979	38991
2174	88380	— 88439	37068	2234	91980	— 92039	39024
2175	88440	— 88499	37100	2235	92040	— 92099	39056
2176	88500	— 88559	37133	2236	92100	— 92159	39089
2177	88560	— 88619	37165	2237	92160	— 92219	39122
2178	88620	— 88679	37198	2238	92220	— 92279	39154
2179	88680	— 88739	37230	2239	92280	— 92339	39187
2180	88740	— 88799	37263	2240	92340	— 92399	39220
2181	88800	— 88859	37295	2241	92400	— 92459	39253
2182	88860	— 88919	37328	2242	92460	— 92519	39285
2183	88920	— 88979	37360	2243	92520	— 92579	39318
2184	88980	— 89039	37393	2244	92580	— 92639	39351
2185	89040	— 89099	37425	2245	92640	— 92699	39383
2186	89100	— 89159	37458	2246	92700	— 92759	39416
2187	89160	— 89219	37490	2247	92760	— 92819	39449
2188	89220	— 89279	37523	2248	92820	— 92879	39482
2189	89280	— 89339	37555	2249	92880	— 92939	39514
2190	89340	— 89399	37588	2250	92940	— 92999	39547
2191	89400	— 89459	37621	2251	93000	— 93059	39580
2192	89460	— 89519	37653	2252	93060	— 93119	39613
2193	89520	— 89579	37686	2253	93120	— 93179	39645
2194	89580	— 89639	37718	2254	93180	— 93239	39678
2195	89640	— 89699	37751	2255	93240	— 93299	39711
2196	89700	— 89759	37784	2256	93300	— 93359	39744
2197	89760	— 89819	37816	2257	93360	— 93419	39776
2198	89820	— 89879	37849	2258	93420	— 93479	39809
2199	89880	— 89939	37881	2259	93480	— 93539	39842
2200	89940	— 89999	37914	2260	93540	— 93599	39875
2201	90000	— 90059	37946	2261	93600	— 93659	39907
2202	90060	— 90119	37979	2262	93660	— 93719	39940
2203	90120	— 90179	38012	2263	93720	— 93779	39973
2204	90180	— 90239	38044	2264	93780	— 93839	40006
2205	90240	— 90299	38077	2265	93840	— 93899	40039
2206	90300	— 90359	38109	2266	93900	— 93959	40071
2207	90360	— 90419	38142	2267	93960	— 94019	40104
2208	90420	— 90479	38175	2268	94020	— 94079	40137
2209	90480	— 90539	38207	2269	94080	— 94139	40170
2210	90540	— 90599	38240	2270	94140	— 94199	40202
2211	90600	— 90659	38273	2271	94200	— 94259	40235
2212	90660	— 90719	38305	2272	94260	— 94319	40268
2213	90720	— 90779	38338	2273	94320	— 94379	40301
2214	90780	— 90839	38370	2274	94380	— 94439	40334
2215	90840	— 90899	38403	2275	94440	— 94499	40366
2216	90900	— 90959	38436	2276	94500	— 94559	40399
2217	90960	— 91019	38468	2277	94560	— 94619	40432
2218	91020	— 91079	38501	2278	94620	— 94679	40465
2219	91080	— 91139	38534	2279	94680	— 94739	40498
2220	91140	— 91199	38566	2280	94740	— 94799	40531

## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2281	94800	— 94859	40563	2341	98400	— 98459	42538
2282	94860	— 94919	40596	2342	98460	— 98519	42571
2283	94920	— 94979	40629	2343	98520	— 98579	42604
2284	94980	— 95039	40662	2344	98580	— 98639	42637
2285	95040	— 95099	40695	2345	98640	— 98699	42670
2286	95100	— 95159	40728	2346	98700	— 98759	42703
2287	95160	— 95219	40760	2347	98760	— 98819	42736
2288	95220	— 95279	40793	2348	98820	— 98879	42769
2289	95280	— 95339	40826	2349	98880	— 98939	42802
2290	95340	— 95399	40859	2350	98940	— 98999	42835
2291	95400	— 95459	40892	2351	99000	— 99059	42868
2292	95460	— 95519	40925	2352	99060	— 99119	42901
2293	95520	— 95579	40958	2353	99120	— 99179	42934
2294	95580	— 95639	40990	2354	99180	— 99239	42967
2295	95640	— 95699	41023	2355	99240	— 99299	43000
2296	95700	— 95759	41056	2356	99300	— 99359	43033
2297	95760	— 95819	41089	2357	99360	— 99419	43066
2298	95820	— 95879	41122	2358	99420	— 99479	43099
2299	95880	— 95939	41155	2359	99480	— 99539	43132
2300	95940	— 95999	41188	2360	99540	— 99599	43165
2301	96000	— 96059	41221	2361	99600	— 99659	43198
2302	96060	— 96119	41253	2362	99660	— 99719	43231
2303	96120	— 96179	41286	2363	99720	— 99779	43264
2304	96180	— 96239	41319	2364	99780	— 99839	43297
2305	96240	— 96299	41352	2365	99840	— 99899	43330
2306	96300	— 96359	41385	2366	99900	— 99959	43363
2307	96360	— 96419	41418	2367	99960	— 100019	43396
2308	96420	— 96479	41451	2368	100020	— 100079	43429
2309	96480	— 96539	41484	2369	100080	— 100139	43462
2310	96540	— 96599	41517	2370	100140	— 100199	43495
2311	96600	— 96659	41549	2371	100200	— 100259	43528
2312	96660	— 96719	41582	2372	100260	— 100319	43561
2313	96720	— 96779	41615	2373	100320	— 100379	43594
2314	96780	— 96839	41648	2374	100380	— 100439	43627
2315	96840	— 96899	41681	2375	100440	— 100499	43661
2316	96900	— 96959	41714	2376	100500	— 100559	43694
2317	96960	— 97019	41747	2377	100560	— 100619	43727
2318	97020	— 97079	41780	2378	100620	— 100679	43760
2319	97080	— 97139	41813	2379	100680	— 100739	43793
2320	97140	— 97199	41846	2380	100740	— 100799	43826
2321	97200	— 97259	41879	2381	100800	— 100859	43859
2322	97260	— 97319	41912	2382	100860	— 100919	43892
2323	97320	— 97379	41945	2383	100920	— 100979	43925
2324	97380	— 97439	41977	2384	100980	— 101039	43958
2325	97440	— 97499	42010	2385	101040	— 101099	43991
2326	97500	— 97559	42043	2386	101100	— 101159	44024
2327	97560	— 97619	42076	2387	101160	— 101219	44057
2328	97620	— 97679	42109	2388	101220	— 101279	44091
2329	97680	— 97739	42142	2389	101280	— 101339	44124
2330	97740	— 97799	42175	2390	101340	— 101399	44157
2331	97800	— 97859	42208	2391	101400	— 101459	44190
2332	97860	— 97919	42241	2392	101460	— 101519	44223
2333	97920	— 97979	42274	2393	101520	— 101579	44256
2334	97980	— 98039	42307	2394	101580	— 101639	44289
2335	98040	— 98099	42340	2395	101640	— 101699	44322
2336	98100	— 98159	42373	2396	101700	— 101759	44355
2337	98160	— 98219	42406	2397	101760	— 101819	44388
2338	98220	— 98279	42439	2398	101820	— 101879	44421
2339	98280	— 98339	42472	2399	101880	— 101939	44455
2340	98340	— 98399	42505	2400	101940	— 101999	44488

## noch Anlage 1 (zu § 32 a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2401	102000	— 102059	44521	2461	105600	— 105659	46511
2402	102060	— 102119	44554	2462	105660	— 105719	46545
2403	102120	— 102179	44587	2463	105720	— 105779	46578
2404	102180	— 102239	44620	2464	105780	— 105839	46611
2405	102240	— 102299	44653	2465	105840	— 105899	46644
2406	102300	— 102359	44686	2466	105900	— 105959	46678
2407	102360	— 102419	44720	2467	105960	— 106019	46711
2408	102420	— 102479	44753	2468	106020	— 106079	46744
2409	102480	— 102539	44786	2469	106080	— 106139	46777
2410	102540	— 102599	44819	2470	106140	— 106199	46811
2411	102600	— 102659	44852	2471	106200	— 106259	46844
2412	102660	— 102719	44885	2472	106260	— 106319	46877
2413	102720	— 102779	44918	2473	106320	— 106379	46910
2414	102780	— 102839	44951	2474	106380	— 106439	46943
2415	102840	— 102899	44985	2475	106440	— 106499	46977
2416	102900	— 102959	45018	2476	106500	— 106559	47010
2417	102960	— 103019	45051	2477	106560	— 106619	47043
2418	103020	— 103079	45084	2478	106620	— 106679	47077
2419	103080	— 103139	45117	2479	106680	— 106739	47110
2420	103140	— 103199	45150	2480	106740	— 106799	47143
2421	103200	— 103259	45184	2481	106800	— 106859	47176
2422	103260	— 103319	45217	2482	106860	— 106919	47210
2423	103320	— 103379	45250	2483	106920	— 106979	47243
2424	103380	— 103439	45283	2484	106980	— 107039	47276
2425	103440	— 103499	45316	2485	107040	— 107099	47310
2426	103500	— 103559	45349	2486	107100	— 107159	47343
2427	103560	— 103619	45382	2487	107160	— 107219	47376
2428	103620	— 103679	45416	2488	107220	— 107279	47409
2429	103680	— 103739	45449	2489	107280	— 107339	47443
2430	103740	— 103799	45482	2490	107340	— 107399	47476
2431	103800	— 103859	45515	2491	107400	— 107459	47509
2432	103860	— 103919	45548	2492	107460	— 107519	47542
2433	103920	— 103979	45582	2493	107520	— 107579	47576
2434	103980	— 104039	45615	2494	107580	— 107639	47609
2435	104040	— 104099	45648	2495	107640	— 107699	47642
2436	104100	— 104159	45681	2496	107700	— 107759	47676
2437	104160	— 104219	45714	2497	107760	— 107819	47709
2438	104220	— 104279	45748	2498	107820	— 107879	47742
2439	104280	— 104339	45781	2499	107880	— 107939	47775
2440	104340	— 104399	45814	2500	107940	— 107999	47809
2441	104400	— 104459	45847	2501	108000	— 108059	47842
2442	104460	— 104519	45880	2502	108060	— 108119	47875
2443	104520	— 104579	45914	2503	108120	— 108179	47909
2444	104580	— 104639	45947	2504	108180	— 108239	47942
2445	104640	— 104699	45980	2505	108240	— 108299	47975
2446	104700	— 104759	46013	2506	108300	— 108359	48009
2447	104760	— 104819	46046	2507	108360	— 108419	48042
2448	104820	— 104879	46080	2508	108420	— 108479	48075
2449	104880	— 104939	46113	2509	108480	— 108539	48108
2450	104940	— 104999	46146	2510	108540	— 108599	48142
2451	105000	— 105059	46179	2511	108600	— 108659	48175
2452	105060	— 105119	46212	2512	108660	— 108719	48208
2453	105120	— 105179	46246	2513	108720	— 108779	48242
2454	105180	— 105239	46279	2514	108780	— 108839	48275
2455	105240	— 105299	46312	2515	108840	— 108899	48308
2456	105300	— 105359	46345	2516	108900	— 108959	48342
2457	105360	— 105419	46378	2517	108960	— 109019	48375
2458	105420	— 105479	46412	2518	109020	— 109079	48409
2459	105480	— 105539	46445	2519	109080	— 109139	48442
2460	105540	— 105599	46478	2520	109140	— 109199	48475

## noch Anlage I (zu § 32a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2521	109200	— 109259	48509	2581	112800	— 112859	50511
2522	109260	— 109319	48542	2582	112860	— 112919	50544
2523	109320	— 109379	48575	2583	112920	— 112979	50578
2524	109380	— 109439	48608	2584	112980	— 113039	50611
2525	109440	— 109499	48642	2585	113040	— 113099	50645
2526	109500	— 109559	48675	2586	113100	— 113159	50678
2527	109560	— 109619	48708	2587	113160	— 113219	50711
2528	109620	— 109679	48742	2588	113220	— 113279	50745
2529	109680	— 109739	48775	2589	113280	— 113339	50778
2530	109740	— 109799	48809	2590	113340	— 113399	50812
2531	109800	— 109859	48842	2591	113400	— 113459	50845
2532	109860	— 109919	48875	2592	113460	— 113519	50879
2533	109920	— 109979	48909	2593	113520	— 113579	50912
2534	109980	— 110039	48942	2594	113580	— 113639	50945
2535	110040	— 110099	48975	2595	113640	— 113699	50979
2536	110100	— 110159	49009	2596	113700	— 113759	51012
2537	110160	— 110219	49042	2597	113760	— 113819	51046
2538	110220	— 110279	49075	2598	113820	— 113879	51079
2539	110280	— 110339	49109	2599	113880	— 113939	51112
2540	110340	— 110399	49142	2600	113940	— 113999	51146
2541	110400	— 110459	49175	2601	114000	— 114059	51180
2542	110460	— 110519	49209	2602	114060	— 114119	51213
2543	110520	— 110579	49242	2603	114120	— 114179	51246
2544	110580	— 110639	49275	2604	114180	— 114239	51280
2545	110640	— 110699	49309	2605	114240	— 114299	51313
2546	110700	— 110759	49342	2606	114300	— 114359	51347
2547	110760	— 110819	49376	2607	114360	— 114419	51380
2548	110820	— 110879	49409	2608	114420	— 114479	51414
2549	110880	— 110939	49442	2609	114480	— 114539	51447
2550	110940	— 110999	49476	2610	114540	— 114599	51480
2551	111000	— 111059	49509	2611	114600	— 114659	51514
2552	111060	— 111119	49542	2612	114660	— 114719	51547
2553	111120	— 111179	49576	2613	114720	— 114779	51581
2554	111180	— 111239	49609	2614	114780	— 114839	51614
2555	111240	— 111299	49643	2615	114840	— 114899	51648
2556	111300	— 111359	49676	2616	114900	— 114959	51681
2557	111360	— 111419	49709	2617	114960	— 115019	51715
2558	111420	— 111479	49743	2618	115020	— 115079	51748
2559	111480	— 111539	49776	2619	115080	— 115139	51781
2560	111540	— 111599	49810	2620	115140	— 115199	51815
2561	111600	— 111659	49843	2621	115200	— 115259	51849
2562	111660	— 111719	49876	2622	115260	— 115319	51882
2563	111720	— 111779	49910	2623	115320	— 115379	51915
2564	111780	— 111839	49943	2624	115380	— 115439	51949
2565	111840	— 111899	49976	2625	115440	— 115499	51982
2566	111900	— 111959	50010	2626	115500	— 115559	52016
2567	111960	— 112019	50043	2627	115560	— 115619	52049
2568	112020	— 112079	50077	2628	115620	— 115679	52083
2569	112080	— 112139	50110	2629	115680	— 115739	52116
2570	112140	— 112199	50143	2630	115740	— 115799	52150
2571	112200	— 112259	50177	2631	115800	— 115859	52183
2572	112260	— 112319	50210	2632	115860	— 115919	52217
2573	112320	— 112379	50244	2633	115920	— 115979	52250
2574	112380	— 112439	50277	2634	115980	— 116039	52283
2575	112440	— 112499	50310	2635	116040	— 116099	52317
2576	112500	— 112559	50344	2636	116100	— 116159	52351
2577	112560	— 112619	50377	2637	116160	— 116219	52384
2578	112620	— 112679	50411	2638	116220	— 116279	52418
2579	112680	— 112739	50444	2639	116280	— 116339	52451
2580	112740	— 112799	50478	2640	116340	— 116399	52484

## noch Anlage 1 (zu § 32a Abs. 4) — Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2641	116400	— 116459	52518	2701	120000	— 120059	54528
2642	116460	— 116519	52551	2702	120060	— 120119	54562
2643	116520	— 116579	52585	2703	120120	— 120179	54595
2644	116580	— 116639	52618	2704	120180	— 120239	54629
2645	116640	— 116699	52652	2705	120240	— 120299	54662
2646	116700	— 116759	52685	2706	120300	— 120359	54696
2647	116760	— 116819	52719	2707	120360	— 120419	54729
2648	116820	— 116879	52752	2708	120420	— 120479	54763
2649	116880	— 116939	52786	2709	120480	— 120539	54796
2650	116940	— 116999	52819	2710	120540	— 120599	54830
2651	117000	— 117059	52853	2711	120600	— 120659	54864
2652	117060	— 117119	52886	2712	120660	— 120719	54897
2653	117120	— 117179	52920	2713	120720	— 120779	54931
2654	117180	— 117239	52953	2714	120780	— 120839	54964
2655	117240	— 117299	52987	2715	120840	— 120899	54998
2656	117300	— 117359	53020	2716	120900	— 120959	55032
2657	117360	— 117419	53054	2717	120960	— 121019	55065
2658	117420	— 117479	53087	2718	121020	— 121079	55099
2659	117480	— 117539	53121	2719	121080	— 121139	55132
2660	117540	— 117599	53154	2720	121140	— 121199	55166
2661	117600	— 117659	53188	2721	121200	— 121259	55199
2662	117660	— 117719	53221	2722	121260	— 121319	55233
2663	117720	— 117779	53255	2723	121320	— 121379	55266
2664	117780	— 117839	53288	2724	121380	— 121439	55300
2665	117840	— 117899	53322	2725	121440	— 121499	55333
2666	117900	— 117959	53355	2726	121500	— 121559	55367
2667	117960	— 118019	53389	2727	121560	— 121619	55400
2668	118020	— 118079	53422	2728	121620	— 121679	55434
2669	118080	— 118139	53456	2729	121680	— 121739	55467
2670	118140	— 118199	53489	2730	121740	— 121799	55501
2671	118200	— 118259	53523	2731	121800	— 121859	55535
2672	118260	— 118319	53556	2732	121860	— 121919	55568
2673	118320	— 118379	53590	2733	121920	— 121979	55602
2674	118380	— 118439	53623	2734	121980	— 122039	55635
2675	118440	— 118499	53657	2735	122040	— 122099	55669
2676	118500	— 118559	53690	2736	122100	— 122159	55702
2677	118560	— 118619	53724	2737	122160	— 122219	55736
2678	118620	— 118679	53757	2738	122220	— 122279	55769
2679	118680	— 118739	53791	2739	122280	— 122339	55803
2680	118740	— 118799	53824	2740	122340	— 122399	55837
2681	118800	— 118859	53858	2741	122400	— 122459	55870
2682	118860	— 118919	53891	2742	122460	— 122519	55904
2683	118920	— 118979	53925	2743	122520	— 122579	55937
2684	118980	— 119039	53958	2744	122580	— 122639	55971
2685	119040	— 119099	53992	2745	122640	— 122699	56004
2686	119100	— 119159	54026	2746	122700	— 122759	56038
2687	119160	— 119219	54059	2747	122760	— 122819	56071
2688	119220	— 119279	54093	2748	122820	— 122879	56105
2689	119280	— 119339	54126	2749	122880	— 122939	56138
2690	119340	— 119399	54160	2750	122940	— 122999	56172
2691	119400	— 119459	54193	2751	123000	— 123059	56206
2692	119460	— 119519	54227	2752	123060	— 123119	56239
2693	119520	— 119579	54260	2753	123120	— 123179	56273
2694	119580	— 119639	54293	2754	123180	— 123239	56306
2695	119640	— 119699	54327	2755	123240	— 123299	56340
2696	119700	— 119759	54361	2756	123300	— 123359	56374
2697	119760	— 119819	54394	2757	123360	— 123419	56407
2698	119820	— 119879	54428	2758	123420	— 123479	56441
2699	119880	— 119939	54461	2759	123480	— 123539	56474
2700	119940	— 119999	54495	2760	123540	— 123599	56508

## noch Anlage I (zu § 32a Abs. 4) -- Einkommensteuer-Grundtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2761	123600	— 123659	56542	2821	127200	— 127259	58556
2762	123660	— 123719	56575	2822	127260	— 127319	58590
2763	123720	— 123779	56609	2823	127320	— 127379	58623
2764	123780	— 123839	56642	2824	127380	— 127439	58657
2765	123840	— 123899	56676	2825	127440	— 127499	58690
2766	123900	— 123959	56709	2826	127500	— 127559	58724
2767	123960	— 124019	56743	2827	127560	— 127619	58757
2768	124020	— 124079	56776	2828	127620	— 127679	58791
2769	124080	— 124139	56810	2829	127680	— 127739	58825
2770	124140	— 124199	56843	2830	127740	— 127799	58858
2771	124200	— 124259	56877	2831	127800	— 127859	58892
2772	124260	— 124319	56911	2832	127860	— 127919	58925
2773	124320	— 124379	56944	2833	127920	— 127979	58959
2774	124380	— 124439	56978	2834	127980	— 128039	58992
2775	124440	— 124499	57011	2835	128040	— 128099	59026
2776	124500	— 124559	57045	2836	128100	— 128159	59060
2777	124560	— 124619	57078	2837	128160	— 128219	59093
2778	124620	— 124679	57112	2838	128220	— 128279	59127
2779	124680	— 124739	57145	2839	128280	— 128339	59160
2780	124740	— 124799	57179	2840	128340	— 128399	59194
2781	124800	— 124859	57213	2841	128400	— 128459	59228
2782	124860	— 124919	57246	2842	128460	— 128519	59261
2783	124920	— 124979	57280	2843	128520	— 128579	59295
2784	124980	— 125039	57313	2844	128580	— 128639	59328
2785	125040	— 125099	57347	2845	128640	— 128699	59362
2786	125100	— 125159	57381	2846	128700	— 128759	59396
2787	125160	— 125219	57414	2847	128760	— 128819	59429
2788	125220	— 125279	57448	2848	128820	— 128879	59463
2789	125280	— 125339	57481	2849	128880	— 128939	59496
2790	125340	— 125399	57515	2850	128940	— 128999	59530
2791	125400	— 125459	57549	2851	129000	— 129059	59564
2792	125460	— 125519	57582	2852	129060	— 129119	59597
2793	125520	— 125579	57616	2853	129120	— 129179	59631
2794	125580	— 125639	57649	2854	129180	— 129239	59664
2795	125640	— 125699	57683	2855	129240	— 129299	59698
2796	125700	— 125759	57717	2856	129300	— 129359	59732
2797	125760	— 125819	57750	2857	129360	— 129419	59765
2798	125820	— 125879	57784	2858	129420	— 129479	59799
2799	125880	— 125939	57817	2859	129480	— 129539	59832
2800	125940	— 125999	57851	2860	129540	— 129599	59866
2801	126000	— 126059	57884	2861	129600	— 129659	59900
2802	126060	— 126119	57918	2862	129660	— 129719	59933
2803	126120	— 126179	57952	2863	129720	— 129779	59967
2804	126180	— 126239	57985	2864	129780	— 129839	60000
2805	126240	— 126299	58019	2865	129840	— 129899	60034
2806	126300	— 126359	58052	2866	129900	— 129959	60068
2807	126360	— 126419	58086	2867	129960	— 130019	60101
2808	126420	— 126479	58120				
2809	126480	— 126539	58153				
2810	126540	— 126599	58187				
2811	126600	— 126659	58220				
2812	126660	— 126719	58254				
2813	126720	— 126779	58287				
2814	126780	— 126839	58321				
2815	126840	— 126899	58354				
2816	126900	— 126959	58388				
2817	126960	— 127019	58422				
2818	127020	— 127079	58455				
2819	127080	— 127139	58489				
2820	127140	— 127199	58522				



**Einkommensteuer-Splittingtabelle** Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5)

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1	0	6059	0	61	9600	9659	792
2	6060	6119	12	62	9660	9719	804
3	6120	6179	26	63	9720	9779	818
4	6180	6239	38	64	9780	9839	830
5	6240	6299	52	65	9840	9899	844
6	6300	6359	66	66	9900	9959	858
7	6360	6419	78	67	9960	10019	870
8	6420	6479	92	68	10020	10079	884
9	6480	6539	104	69	10080	10139	896
10	6540	6599	118	70	10140	10199	910
11	6600	6659	132	71	10200	10259	924
12	6660	6719	144	72	10260	10319	936
13	6720	6779	158	73	10320	10379	950
14	6780	6839	170	74	10380	10439	962
15	6840	6899	184	75	10440	10499	976
16	6900	6959	198	76	10500	10559	990
17	6960	7019	210	77	10560	10619	1002
18	7020	7079	224	78	10620	10679	1016
19	7080	7139	236	79	10680	10739	1028
20	7140	7199	250	80	10740	10799	1042
21	7200	7259	264	81	10800	10859	1056
22	7260	7319	276	82	10860	10919	1068
23	7320	7379	290	83	10920	10979	1082
24	7380	7439	302	84	10980	11039	1094
25	7440	7499	316	85	11040	11099	1108
26	7500	7559	330	86	11100	11159	1122
27	7560	7619	342	87	11160	11219	1134
28	7620	7679	356	88	11220	11279	1148
29	7680	7739	368	89	11280	11339	1160
30	7740	7799	382	90	11340	11399	1174
31	7800	7859	396	91	11400	11459	1188
32	7860	7919	408	92	11460	11519	1200
33	7920	7979	422	93	11520	11579	1214
34	7980	8039	434	94	11580	11639	1226
35	8040	8099	448	95	11640	11699	1240
36	8100	8159	462	96	11700	11759	1254
37	8160	8219	474	97	11760	11819	1266
38	8220	8279	488	98	11820	11879	1280
39	8280	8339	500	99	11880	11939	1292
40	8340	8399	514	100	11940	11999	1306
41	8400	8459	528	101	12000	12059	1320
42	8460	8519	540	102	12060	12119	1332
43	8520	8579	554	103	12120	12179	1346
44	8580	8639	566	104	12180	12239	1358
45	8640	8699	580	105	12240	12299	1372
46	8700	8759	594	106	12300	12359	1386
47	8760	8819	606	107	12360	12419	1398
48	8820	8879	620	108	12420	12479	1412
49	8880	8939	632	109	12480	12539	1424
50	8940	8999	646	110	12540	12599	1438
51	9000	9059	660	111	12600	12659	1452
52	9060	9119	672	112	12660	12719	1464
53	9120	9179	686	113	12720	12779	1478
54	9180	9239	698	114	12780	12839	1490
55	9240	9299	712	115	12840	12899	1504
56	9300	9359	726	116	12900	12959	1518
57	9360	9419	738	117	12960	13019	1530
58	9420	9479	752	118	13020	13079	1544
59	9480	9539	764	119	13080	13139	1556
60	9540	9599	778	120	13140	13199	1570

## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
121	13200	— 13259	1584	181	16800	— 16859	2376
122	13260	— 13319	1596	182	16860	— 16919	2388
123	13320	— 13379	1610	183	16920	— 16979	2402
124	13380	— 13439	1622	184	16980	— 17039	2414
125	13440	— 13499	1636	185	17040	— 17099	2428
126	13500	— 13559	1650	186	17100	— 17159	2442
127	13560	— 13619	1662	187	17160	— 17219	2454
128	13620	— 13679	1676	188	17220	— 17279	2468
129	13680	— 13739	1688	189	17280	— 17339	2480
130	13740	— 13799	1702	190	17340	— 17399	2494
131	13800	— 13859	1716	191	17400	— 17459	2508
132	13860	— 13919	1728	192	17460	— 17519	2520
133	13920	— 13979	1742	193	17520	— 17579	2534
134	13980	— 14039	1754	194	17580	— 17639	2546
135	14040	— 14099	1768	195	17640	— 17699	2560
136	14100	— 14159	1782	196	17700	— 17759	2574
137	14160	— 14219	1794	197	17760	— 17819	2586
138	14220	— 14279	1808	198	17820	— 17879	2600
139	14280	— 14339	1820	199	17880	— 17939	2612
140	14340	— 14399	1834	200	17940	— 17999	2626
141	14400	— 14459	1848	201	18000	— 18059	2640
142	14460	— 14519	1860	202	18060	— 18119	2652
143	14520	— 14579	1874	203	18120	— 18179	2666
144	14580	— 14639	1886	204	18180	— 18239	2678
145	14640	— 14699	1900	205	18240	— 18299	2692
146	14700	— 14759	1914	206	18300	— 18359	2706
147	14760	— 14819	1926	207	18360	— 18419	2718
148	14820	— 14879	1940	208	18420	— 18479	2732
149	14880	— 14939	1952	209	18480	— 18539	2744
150	14940	— 14999	1966	210	18540	— 18599	2758
151	15000	— 15059	1980	211	18600	— 18659	2772
152	15060	— 15119	1992	212	18660	— 18719	2784
153	15120	— 15179	2006	213	18720	— 18779	2798
154	15180	— 15239	2018	214	18780	— 18839	2810
155	15240	— 15299	2032	215	18840	— 18899	2824
156	15300	— 15359	2046	216	18900	— 18959	2838
157	15360	— 15419	2058	217	18960	— 19019	2850
158	15420	— 15479	2072	218	19020	— 19079	2864
159	15480	— 15539	2084	219	19080	— 19139	2876
160	15540	— 15599	2098	220	19140	— 19199	2890
161	15600	— 15659	2112	221	19200	— 19259	2904
162	15660	— 15719	2124	222	19260	— 19319	2916
163	15720	— 15779	2138	223	19320	— 19379	2930
164	15780	— 15839	2150	224	19380	— 19439	2942
165	15840	— 15899	2164	225	19440	— 19499	2956
166	15900	— 15959	2178	226	19500	— 19559	2970
167	15960	— 16019	2190	227	19560	— 19619	2982
168	16020	— 16079	2204	228	19620	— 19679	2996
169	16080	— 16139	2216	229	19680	— 19739	3008
170	16140	— 16199	2230	230	19740	— 19799	3022
171	16200	— 16259	2244	231	19800	— 19859	3036
172	16260	— 16319	2256	232	19860	— 19919	3048
173	16320	— 16379	2270	233	19920	— 19979	3062
174	16380	— 16439	2282	234	19980	— 20039	3074
175	16440	— 16499	2296	235	20040	— 20099	3088
176	16500	— 16559	2310	236	20100	— 20159	3102
177	16560	— 16619	2322	237	20160	— 20219	3114
178	16620	— 16679	2336	238	20220	— 20279	3128
179	16680	— 16739	2348	239	20280	— 20339	3140
180	16740	— 16799	<b>2362</b>	240	20340	— 20399	3154

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
241	20400	20459	3168	301	24000	24059	3960
242	20460	20519	3180	302	24060	24119	3972
243	20520	20579	3194	303	24120	24179	3986
244	20580	20639	3206	304	24180	24239	3998
245	20640	20699	3220	305	24240	24299	4012
246	20700	20759	3234	306	24300	24359	4026
247	20760	20819	3246	307	24360	24419	4038
248	20820	20879	3260	308	24420	24479	4052
249	20880	20939	3272	309	24480	24539	4064
250	20940	20999	3286	310	24540	24599	4078
251	21000	21059	3300	311	24600	24659	4092
252	21060	21119	3312	312	24660	24719	4104
253	21120	21179	3326	313	24720	24779	4118
254	21180	21239	3338	314	24780	24839	4130
255	21240	21299	3352	315	24840	24899	4144
256	21300	21359	3366	316	24900	24959	4158
257	21360	21419	3378	317	24960	25019	4170
258	21420	21479	3392	318	25020	25079	4184
259	21480	21539	3404	319	25080	25139	4196
260	21540	21599	3418	320	25140	25199	4210
261	21600	21659	3432	321	25200	25259	4224
262	21660	21719	3444	322	25260	25319	4236
263	21720	21779	3458	323	25320	25379	4250
264	21780	21839	3470	324	25380	25439	4262
265	21840	21899	3484	325	25440	25499	4276
266	21900	21959	3498	326	25500	25559	4290
267	21960	22019	3510	327	25560	25619	4302
268	22020	22079	3524	328	25620	25679	4316
269	22080	22139	3536	329	25680	25739	4328
270	22140	22199	3550	330	25740	25799	4342
271	22200	22259	3564	331	25800	25859	4356
272	22260	22319	3576	332	25860	25919	4368
273	22320	22379	3590	333	25920	25979	4382
274	22380	22439	3602	334	25980	26039	4394
275	22440	22499	3616	335	26040	26099	4408
276	22500	22559	3630	336	26100	26159	4422
277	22560	22619	3642	337	26160	26219	4434
278	22620	22679	3656	338	26220	26279	4448
279	22680	22739	3668	339	26280	26339	4460
280	22740	22799	3682	340	26340	26399	4474
281	22800	22859	3696	341	26400	26459	4488
282	22860	22919	3708	342	26460	26519	4500
283	22920	22979	3722	343	26520	26579	4514
284	22980	23039	3734	344	26580	26639	4526
285	23040	23099	3748	345	26640	26699	4540
286	23100	23159	3762	346	26700	26759	4554
287	23160	23219	3774	347	26760	26819	4566
288	23220	23279	3788	348	26820	26879	4580
289	23280	23339	3800	349	26880	26939	4592
290	23340	23399	3814	350	26940	26999	4606
291	23400	23459	3828	351	27000	27059	4620
292	23460	23519	3840	352	27060	27119	4632
293	23520	23579	3854	353	27120	27179	4646
294	23580	23639	3866	354	27180	27239	4658
295	23640	23699	3880	355	27240	27299	4672
296	23700	23759	3894	356	27300	27359	4686
297	23760	23819	3906	357	27360	27419	4698
298	23820	23879	3920	358	27420	27479	4712
299	23880	23939	3932	359	27480	27539	4724
300	23940	23999	3946	360	27540	27599	4738

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
361	27600	— 27659	4752	421	31200	— 31259	5544
362	27660	— 27719	4764	422	31260	— 31319	5556
363	27720	— 27779	4778	423	31320	— 31379	5570
364	27780	— 27839	4790	424	31380	— 31439	5582
365	27840	— 27899	4804	425	31440	— 31499	5596
366	27900	— 27959	4818	426	31500	— 31559	5610
367	27960	— 28019	4830	427	31560	— 31619	5622
368	28020	— 28079	4844	428	31620	— 31679	5636
369	28080	— 28139	4856	429	31680	— 31739	5648
370	28140	— 28199	4870	430	31740	— 31799	5662
371	28200	— 28259	4884	431	31800	— 31859	5676
372	28260	— 28319	4896	432	31860	— 31919	5688
373	28320	— 28379	4910	433	31920	— 31979	5702
374	28380	— 28439	4922	434	31980	— 32039	5714
375	28440	— 28499	4936	435	32040	— 32099	5728
376	28500	— 28559	4950	436	32100	— 32159	5746
377	28560	— 28619	4962	437	32160	— 32219	5764
378	28620	— 28679	4976	438	32220	— 32279	5782
379	28680	— 28739	4988	439	32280	— 32339	5802
380	28740	— 28799	5002	440	32340	— 32399	5820
381	28800	— 28859	5016	441	32400	— 32459	5838
382	28860	— 28919	5028	442	32460	— 32519	5858
383	28920	— 28979	5042	443	32520	— 32579	5876
384	28980	— 29039	5054	444	32580	— 32639	5894
385	29040	— 29099	5068	445	32640	— 32699	5912
386	29100	— 29159	5082	446	32700	— 32759	5932
387	29160	— 29219	5094	447	32760	— 32819	5950
388	29220	— 29279	5108	448	32820	— 32879	5970
389	29280	— 29339	5120	449	32880	— 32939	5988
390	29340	— 29399	5134	450	32940	— 32999	6006
391	29400	— 29459	5148	451	33000	— 33059	6026
392	29460	— 29519	5160	452	33060	— 33119	6044
393	29520	— 29579	5174	453	33120	— 33179	6062
394	29580	— 29639	5186	454	33180	— 33239	6082
395	29640	— 29699	5200	455	33240	— 33299	6100
396	29700	— 29759	5214	456	33300	— 33359	6120
397	29760	— 29819	5226	457	33360	— 33419	6138
398	29820	— 29879	5240	458	33420	— 33479	6156
399	29880	— 29939	5252	459	33480	— 33539	6176
400	29940	— 29999	5266	460	33540	— 33599	6194
401	30000	— 30059	5280	461	33600	— 33659	6214
402	30060	— 30119	5292	462	33660	— 33719	6232
403	30120	— 30179	5306	463	33720	— 33779	6252
404	30180	— 30239	5318	464	33780	— 33839	6270
405	30240	— 30299	5332	465	33840	— 33899	6290
406	30300	— 30359	5346	466	33900	— 33959	6308
407	30360	— 30419	5358	467	33960	— 34019	6328
408	30420	— 30479	5372	468	34020	— 34079	6346
409	30480	— 30539	5384	469	34080	— 34139	6366
410	30540	— 30599	5398	470	34140	— 34199	6384
411	30600	— 30659	5412	471	34200	— 34259	6404
412	30660	— 30719	5424	472	34260	— 34319	6424
413	30720	— 30779	5438	473	34320	— 34379	6442
414	30780	— 30839	5450	474	34380	— 34439	6462
415	30840	— 30899	5464	475	34440	— 34499	6480
416	30900	— 30959	5478	476	34500	— 34559	6500
417	30960	— 31019	5490	477	34560	— 34619	6520
418	31020	— 31079	5504	478	34620	— 34679	6538
419	31080	— 31139	5516	479	34680	— 34739	6558
420	31140	— 31199	5530	480	34740	— 34799	6576

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
481	34800	— 34859	6596	541	38400	— 38459	7784
482	34860	— 34919	6616	542	38460	— 38519	7804
483	34920	— 34979	6634	543	38520	— 38579	7826
484	34980	— 35039	6654	544	38580	— 38639	7846
485	35040	— 35099	6674	545	38640	— 38699	7866
486	35100	— 35159	6692	546	38700	— 38759	7886
487	35160	— 35219	6712	547	38760	— 38819	7906
488	35220	— 35279	6732	548	38820	— 38879	7928
489	35280	— 35339	6752	549	38880	— 38939	7948
490	35340	— 35399	6770	550	38940	— 38999	7968
491	35400	— 35459	6790	551	39000	— 39059	7988
492	35460	— 35519	6810	552	39060	— 39119	8008
493	35520	— 35579	6828	553	39120	— 39179	8030
494	35580	— 35639	6848	554	39180	— 39239	8050
495	35640	— 35699	6868	555	39240	— 39299	8070
496	35700	— 35759	6888	556	39300	— 39359	8092
497	35760	— 35819	6908	557	39360	— 39419	8112
498	35820	— 35879	6926	558	39420	— 39479	8132
499	35880	— 35939	6946	559	39480	— 39539	8152
500	35940	— 35999	6966	560	39540	— 39599	8174
501	36000	— 36059	6986	561	39600	— 39659	8194
502	36060	— 36119	7006	562	39660	— 39719	8214
503	36120	— 36179	7024	563	39720	— 39779	8236
504	36180	— 36239	7044	564	39780	— 39839	8256
505	36240	— 36299	7064	565	39840	— 39899	8276
506	36300	— 36359	7084	566	39900	— 39959	8298
507	36360	— 36419	7104	567	39960	— 40019	8318
508	36420	— 36479	7124	568	40020	— 40079	8338
509	36480	— 36539	7144	569	40080	— 40139	8360
510	36540	— 36599	7162	570	40140	— 40199	8380
511	36600	— 36659	7182	571	40200	— 40259	8402
512	36660	— 36719	7202	572	40260	— 40319	8422
513	36720	— 36779	7222	573	40320	— 40379	8442
514	36780	— 36839	7242	574	40380	— 40439	8464
515	36840	— 36899	7262	575	40440	— 40499	8484
516	36900	— 36959	7282	576	40500	— 40559	8506
517	36960	— 37019	7302	577	40560	— 40619	8526
518	37020	— 37079	7322	578	40620	— 40679	8548
519	37080	— 37139	7342	579	40680	— 40739	8568
520	37140	— 37199	7362	580	40740	— 40799	8590
521	37200	— 37259	7382	581	40800	— 40859	8610
522	37260	— 37319	7402	582	40860	— 40919	8630
523	37320	— 37379	7422	583	40920	— 40979	8652
524	37380	— 37439	7442	584	40980	— 41039	8672
525	37440	— 37499	7462	585	41040	— 41099	8694
526	37500	— 37559	7482	586	41100	— 41159	8716
527	37560	— 37619	7502	587	41160	— 41219	8736
528	37620	— 37679	7522	588	41220	— 41279	8758
529	37680	— 37739	7542	589	41280	— 41339	8778
530	37740	— 37799	7562	590	41340	— 41399	8800
531	37800	— 37859	7582	591	41400	— 41459	8820
532	37860	— 37919	7602	592	41460	— 41519	8842
533	37920	— 37979	7622	593	41520	— 41579	8862
534	37980	— 38039	7642	594	41580	— 41639	8884
535	38040	— 38099	7662	595	41640	— 41699	8904
536	38100	— 38159	7684	596	41700	— 41759	8926
537	38160	— 38219	7704	597	41760	— 41819	8948
538	38220	— 38279	7724	598	41820	— 41879	8968
539	38280	— 38339	7744	599	41880	— 41939	8990
540	38340	— 38399	7764	600	41940	— 41999	9012

## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		
	bis	von			von	bis			
601	42000	—	42059	9032	661	45600	—	45659	10336
602	42060	—	42119	9054	662	45660	—	45719	10358
603	42120	—	42179	9074	663	45720	—	45779	10380
604	42180	—	42239	9096	664	45780	—	45839	10402
605	42240	—	42299	9118	665	45840	—	45899	10424
606	42300	—	42359	9138	666	45900	—	45959	10448
607	42360	—	42419	9160	667	45960	—	46019	10470
608	42420	—	42479	9182	668	46020	—	46079	10492
609	42480	—	42539	9204	669	46080	—	46139	10514
610	42540	—	42599	9224	670	46140	—	46199	10536
611	42600	—	42659	9246	671	46200	—	46259	10558
612	42660	—	42719	9268	672	46260	—	46319	10580
613	42720	—	42779	9288	673	46320	—	46379	10604
614	42780	—	42839	9310	674	46380	—	46439	10626
615	42840	—	42899	9332	675	46440	—	46499	10648
616	42900	—	42959	9354	676	46500	—	46559	10670
617	42960	—	43019	9374	677	46560	—	46619	10692
618	43020	—	43079	9396	678	46620	—	46679	10716
619	43080	—	43139	9418	679	46680	—	46739	10738
620	43140	—	43199	9440	680	46740	—	46799	10760
621	43200	—	43259	9460	681	46800	—	46859	10782
622	43260	—	43319	9482	682	46860	—	46919	10804
623	43320	—	43379	9504	683	46920	—	46979	10828
624	43380	—	43439	9526	684	46980	—	47039	10850
625	43440	—	43499	9548	685	47040	—	47099	10872
626	43500	—	43559	9568	686	47100	—	47159	10894
627	43560	—	43619	9590	687	47160	—	47219	10918
628	43620	—	43679	9612	688	47220	—	47279	10940
629	43680	—	43739	9634	689	47280	—	47339	10962
630	43740	—	43799	9656	690	47340	—	47399	10986
631	43800	—	43859	9678	691	47400	—	47459	11008
632	43860	—	43919	9700	692	47460	—	47519	11030
633	43920	—	43979	9720	693	47520	—	47579	11054
634	43980	—	44039	9742	694	47580	—	47639	11076
635	44040	—	44099	9764	695	47640	—	47699	11098
636	44100	—	44159	9786	696	47700	—	47759	11122
637	44160	—	44219	9808	697	47760	—	47819	11144
638	44220	—	44279	9830	698	47820	—	47879	11166
639	44280	—	44339	9852	699	47880	—	47939	11190
640	44340	—	44399	9874	700	46940	—	47999	11212
641	44400	—	44459	9896	701	48000	—	48059	11234
642	44460	—	44519	9918	702	48060	—	48119	11258
643	44520	—	44579	9940	703	48120	—	48179	11280
644	44580	—	44639	9962	704	48180	—	48239	11302
645	44640	—	44699	9984	705	48240	—	48299	11326
646	44700	—	44759	10006	706	48300	—	48359	11348
647	44760	—	44819	10028	707	48360	—	48419	11372
648	44820	—	44879	10050	708	48420	—	48479	11394
649	44880	—	44939	10072	709	48480	—	48539	11418
650	44940	—	44999	10094	710	48540	—	48599	11440
651	45000	—	45059	10116	711	48600	—	48659	11462
652	45060	—	45119	10138	712	48660	—	48719	11486
653	45120	—	45179	10160	713	48720	—	48779	11508
654	45180	—	45239	10182	714	48780	—	48839	11532
655	45240	—	45299	10204	715	48840	—	48899	11554
656	45300	—	45359	10226	716	48900	—	48959	11578
657	45360	—	45419	10248	717	48960	—	49019	11600
658	45420	—	45479	10270	718	49020	—	49079	11624
659	45480	—	45539	10292	719	49080	—	49139	11646
660	45540	—	45599	10314	720	49140	—	49199	11670

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
721	49200	— 49259	11692	781	52800	— 52859	13098
722	49260	— 49319	11716	782	52860	— 52919	13122
723	49320	— 49379	11738	783	52920	— 52979	13146
724	49380	— 49439	11762	784	52980	— 53039	13170
725	49440	— 49499	11784	785	53040	— 53099	13192
726	49500	— 49559	11808	786	53100	— 53159	13216
727	49560	— 49619	11830	787	53160	— 53219	13240
728	49620	— 49679	11854	788	53220	— 53279	13264
729	49680	— 49739	11876	789	53280	— 53339	13288
730	49740	— 49799	11900	790	53340	— 53399	13312
731	49800	— 49859	11924	791	53400	— 53459	13336
732	49860	— 49919	11946	792	53460	— 53519	13360
733	49920	— 49979	11970	793	53520	— 53579	13384
734	49980	— 50039	11992	794	53580	— 53639	13408
735	50040	— 50099	12016	795	53640	— 53699	13432
736	50100	— 50159	12040	796	53700	— 53759	13456
737	50160	— 50219	12062	797	53760	— 53819	13480
738	50220	— 50279	12086	798	53820	— 53879	13504
739	50280	— 50339	12108	799	53880	— 53939	13528
740	50340	— 50399	12132	800	53940	— 53999	13552
741	50400	— 50459	12156	801	54000	— 54059	13576
742	50460	— 50519	12178	802	54060	— 54119	13600
743	50520	— 50579	12202	803	54120	— 54179	13624
744	50580	— 50639	12226	804	54180	— 54239	13648
745	50640	— 50699	12248	805	54240	— 54299	13672
746	50700	— 50759	12272	806	54300	— 54359	13696
747	50760	— 50819	12296	807	54360	— 54419	13720
748	50820	— 50879	12318	808	54420	— 54479	13744
749	50880	— 50939	12342	809	54480	— 54539	13770
750	50940	— 50999	12366	810	54540	— 54599	13794
751	51000	— 51059	12390	811	54600	— 54659	13818
752	51060	— 51119	12412	812	54660	— 54719	13842
753	51120	— 51179	12436	813	54720	— 54779	13866
754	51180	— 51239	12460	814	54780	— 54839	13890
755	51240	— 51299	12482	815	54840	— 54899	13914
756	51300	— 51359	12506	816	54900	— 54959	13938
757	51360	— 51419	12530	817	54960	— 55019	13962
758	51420	— 51479	12554	818	55020	— 55079	13988
759	51480	— 51539	12576	819	55080	— 55139	14012
760	51540	— 51599	12600	820	55140	— 55199	14036
761	51600	— 51659	12624	821	55200	— 55259	14060
762	51660	— 51719	12648	822	55260	— 55319	14084
763	51720	— 51779	12672	823	55320	— 55379	14108
764	51780	— 51839	12694	824	55380	— 55439	14132
765	51840	— 51899	12718	825	55440	— 55499	14158
766	51900	— 51959	12742	826	55500	— 55559	14182
767	51960	— 52019	12766	827	55560	— 55619	14206
768	52020	— 52079	12790	828	55620	— 55679	14230
769	52080	— 52139	12812	829	55680	— 55739	14254
770	52140	— 52199	12836	830	55740	— 55799	14280
771	52200	— 52259	12860	831	55800	— 55859	14304
772	52260	— 52319	12884	832	55860	— 55919	14328
773	52320	— 52379	12908	833	55920	— 55979	14352
774	52380	— 52439	12932	834	55980	— 56039	14376
775	52440	— 52499	12954	835	56040	— 56099	14402
776	52500	— 52559	12978	836	56100	— 56159	14426
777	52560	— 52619	13002	837	56160	— 56219	14450
778	52620	— 52679	13026	838	56220	— 56279	14474
779	52680	— 82739	13050	839	56280	— 56339	14500
780	52740	— 52799	13074	840	56340	— 56399	14524

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) - Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
841	56400	— 56459	14548	901	60000	— 60059	16042
842	56460	— 56519	14572	902	60060	— 60119	16066
843	56520	— 56579	14598	903	60120	— 60179	16092
844	56580	— 56639	14622	904	60180	— 60239	16118
845	56640	— 56699	14646	905	60240	— 60299	16142
846	56700	— 56759	14672	906	60300	— 60359	16168
847	56760	— 56819	14696	907	60360	— 60419	16192
848	56820	— 56879	14720	908	60420	— 60479	16218
849	56880	— 56939	14746	909	60480	— 60539	16244
850	56940	— 56999	14770	910	60540	— 60599	16268
851	57000	— 57059	14794	911	60600	— 60659	16294
852	57060	— 57119	14820	912	60660	— 60719	16320
853	57120	— 57179	14844	913	60720	— 60779	16344
854	57180	— 57239	14868	914	60780	— 60839	16370
855	57240	— 57299	14894	915	60840	— 60899	16396
856	57300	— 57359	14918	916	60900	— 60959	16420
857	57360	— 57419	14942	917	60960	— 61019	16446
858	57420	— 57479	14968	918	61020	— 61079	16472
859	57480	— 57539	14992	919	61080	— 61139	16496
860	57540	— 57599	15016	920	61140	— 61199	16522
861	57600	— 57659	15042	921	61200	— 61259	16548
862	57660	— 57719	15066	922	61260	— 61319	16574
863	57720	— 57779	15092	923	61320	— 61379	16598
864	57780	— 57839	15116	924	61380	— 61439	16624
865	57840	— 57899	15140	925	61440	— 61499	16650
866	57900	— 57959	15166	926	61500	— 61559	16676
867	57960	— 58019	15190	927	61560	— 61619	16700
868	58020	— 58079	15216	928	61620	— 61679	16726
869	58080	— 58139	15240	929	61680	— 61739	16752
870	58140	— 58199	15264	930	61740	— 61799	16778
871	58200	— 58259	15290	931	61800	— 61859	16802
872	58260	— 58319	15314	932	61860	— 61919	16828
873	58320	— 58379	15340	933	61920	— 61979	16854
874	58380	— 58439	15364	934	61980	— 62039	16880
875	58440	— 58499	15390	935	62040	— 62099	16904
876	58500	— 58559	15414	936	62100	— 62159	16930
877	58560	— 58619	15440	937	62160	— 62219	16956
878	58620	— 58679	15464	938	62220	— 62279	16982
879	58680	— 58739	15490	939	62280	— 62339	17008
880	58740	— 58799	15514	940	62340	— 62399	17032
881	58800	— 58859	15540	941	62400	— 62459	17058
882	58860	— 58919	15564	942	62460	— 62519	17084
883	58920	— 58979	15590	943	62520	— 62579	17110
884	58980	— 59039	15614	944	62580	— 62639	17136
885	59040	— 59099	15640	945	62640	— 62699	17162
886	59100	— 59159	15664	946	62700	— 62759	17186
887	59160	— 59219	15690	947	62760	— 62819	17212
888	59220	— 59279	15714	948	62820	— 62879	17238
889	59280	— 59339	15740	949	62880	— 62939	17264
890	59340	— 59399	15764	950	62940	— 62999	17290
891	59400	— 59459	15790	951	63000	— 63059	17316
892	59460	— 59519	15814	952	63060	— 63119	17340
893	59520	— 59579	15840	953	63120	— 63179	17366
894	59580	— 59639	15866	954	63180	— 63239	17392
895	59640	— 59699	15890	955	63240	— 63299	17418
896	59700	— 59759	15916	956	63300	— 63359	17444
897	59760	— 59819	15940	957	63360	— 63419	17470
898	59820	— 59879	15966	958	63420	— 63479	17496
899	59880	— 59939	15990	959	63480	— 63539	17522
900	59940	— 59999	16016	960	63540	— 63599	17548



## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
961	63600	63659	17574	1021	67200	67259	19140
962	63660	63719	17598	1022	67260	67319	19166
963	63720	63779	17624	1023	67320	67379	19192
964	63780	63839	17650	1024	67380	67439	19220
965	63840	63899	17676	1025	67440	67499	19246
966	63900	63959	17702	1026	67500	67559	19272
967	63960	64019	17728	1027	67560	67619	19298
968	64020	64079	17754	1028	67620	67679	19324
969	64080	64139	17780	1029	67680	67739	19352
970	64140	64199	17806	1030	67740	67799	19378
971	64200	64259	17832	1031	67800	67859	19404
972	64260	64319	17858	1032	67860	67919	19430
973	64320	64379	17884	1033	67920	67979	19458
974	64380	64439	17910	1034	67980	68039	19484
975	64440	64499	17936	1035	68040	68099	19510
976	64500	64559	17962	1036	68100	68159	19536
977	64560	64619	17988	1037	68160	68219	19564
978	64620	64679	18014	1038	68220	68279	19590
979	64680	64739	18040	1039	68280	68339	19616
980	64740	64799	18066	1040	68340	68399	19644
981	64800	64859	18092	1041	68400	68459	19670
982	64860	64919	18118	1042	68460	68519	19696
983	64920	64979	18144	1043	68520	68579	19722
984	64980	65039	18170	1044	68580	68639	19750
985	65040	65099	18196	1045	68640	68699	19776
986	65100	65159	18222	1046	68700	68759	19802
987	65160	65219	18248	1047	68760	68819	19830
988	65220	65279	18274	1048	68820	68879	19856
989	65280	65339	18300	1049	68880	68939	19882
990	65340	65399	18326	1050	68940	68999	19910
991	65400	65459	18352	1051	69000	69059	19936
992	65460	65519	18378	1052	69060	69119	19962
993	65520	65579	18404	1053	69120	69179	19988
994	65580	65639	18430	1054	69180	69239	20016
995	65640	65699	18456	1055	69240	69299	20042
996	65700	65759	18484	1056	69300	69359	20068
997	65760	65819	18510	1057	69360	69419	20096
998	65820	65879	18536	1058	69420	69479	20122
999	65880	65939	18562	1059	69480	69539	20150
1000	65940	65999	18588	1060	69540	69599	20176
1001	66000	66059	18614	1061	69600	69659	20202
1002	66060	66119	18640	1062	69660	69719	20230
1003	66120	66179	18666	1063	69720	69779	20256
1004	66180	66239	18692	1064	69780	69839	20282
1005	66240	66299	18718	1065	69840	69899	20310
1006	66300	66359	18746	1066	69900	69959	20336
1007	66360	66419	18772	1067	69960	70019	20364
1008	66420	66479	18798	1068	70020	70079	20390
1009	66480	66539	18824	1069	70080	70139	20416
1010	66540	66599	18850	1070	70140	70199	20444
1011	66600	66659	18876	1071	70200	70259	20470
1012	66660	66719	18902	1072	70260	70319	20498
1013	66720	66779	18930	1073	70320	70379	20524
1014	66780	66839	18956	1074	70380	70439	20550
1015	66840	66899	18982	1075	70440	70499	20578
1016	66900	66959	19008	1076	70500	70559	20604
1017	66960	67019	19034	1077	70560	70619	20632
1018	67020	67079	19060	1078	70620	70679	20658
1019	67080	67139	19088	1079	70680	70739	20686
1020	67140	67199	19114	1080	70740	70799	20712

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		
	von	bis			von	bis			
1081	70800	---	70859	20738	1141	74400	---	74459	22366
1082	70860	---	70919	20766	1142	74460	---	74519	22394
1083	70920	---	70979	20792	1143	74520	---	74579	22420
1084	70980	---	71039	20820	1144	74580	---	74639	22448
1085	71040	---	71099	20846	1145	74640	---	74699	22476
1086	71100	---	71159	20874	1146	74700	---	74759	22502
1087	71160	---	71219	20900	1147	74760	---	74819	22530
1088	71220	---	71279	20928	1148	74820	---	74879	22558
1089	71280	---	71339	20954	1149	74880	---	74939	22584
1090	71340	---	71399	20982	1150	74940	---	74999	22612
1091	71400	---	71459	21008	1151	75000	---	75059	22640
1092	71460	---	71519	21036	1152	75060	---	75119	22668
1093	71520	---	71579	21062	1153	75120	---	75179	22694
1094	71580	---	71639	21090	1154	75180	---	75239	22722
1095	71640	---	71699	21116	1155	75240	---	75299	22750
1096	71700	---	71759	21144	1156	75300	---	75359	22776
1097	71760	---	71819	21170	1157	75360	---	75419	22804
1098	71820	---	71879	21198	1158	75420	---	75479	22832
1099	71880	---	71939	21224	1159	75480	---	75539	22860
1100	71940	---	71999	21252	1160	75540	---	75599	22886
1101	72000	---	72059	21278	1161	75600	---	75659	22914
1102	72060	---	72119	21306	1162	75660	---	75719	22942
1103	72120	---	72179	21332	1163	75720	---	75779	22970
1104	72180	---	72239	21360	1164	75780	---	75839	22996
1105	72240	---	72299	21386	1165	75840	---	75899	23024
1106	72300	---	72359	21414	1166	75900	---	75959	23052
1107	72360	---	72419	21440	1167	75960	---	76019	23080
1108	72420	---	72479	21468	1168	76020	---	76079	23106
1109	72480	---	72539	21494	1169	76080	---	76139	23134
1110	72540	---	72599	21522	1170	76140	---	76199	23162
1111	72600	---	72659	21550	1171	76200	---	76259	23190
1112	72660	---	72719	21576	1172	76260	---	76319	23216
1113	72720	---	72779	21604	1173	76320	---	76379	23244
1114	72780	---	72839	21630	1174	76380	---	76439	23272
1115	72840	---	72899	21658	1175	76440	---	76499	23300
1116	72900	---	72959	21684	1176	76500	---	76559	23326
1117	72960	---	73019	21712	1177	76560	---	76619	23354
1118	73020	---	73079	21740	1178	76620	---	76679	23382
1119	73080	---	73139	21766	1179	76680	---	76739	23410
1120	73140	---	73199	21794	1180	76740	---	76799	23438
1121	73200	---	73259	21820	1181	76800	---	76859	23464
1122	73260	---	73319	21848	1182	76860	---	76919	23492
1123	73320	---	73379	21876	1183	76920	---	76979	23520
1124	73380	---	73439	21902	1184	76980	---	77039	23548
1125	73440	---	73499	21930	1185	77040	---	77099	23576
1126	73500	---	73559	21956	1186	77100	---	77159	23602
1127	73560	---	73619	21984	1187	77160	---	77219	23630
1128	73620	---	73679	22012	1188	77220	---	77279	23658
1129	73680	---	74739	22038	1189	77280	---	77339	23686
1130	73740	---	73799	22066	1190	77340	---	77399	23714
1131	73800	---	73859	22092	1191	77400	---	77459	23742
1132	73860	---	73919	22120	1192	77460	---	77519	23768
1133	73920	---	73979	22148	1193	77520	---	77579	23796
1134	73980	---	74039	22174	1194	77580	---	77639	23824
1135	74040	---	74099	22202	1195	77640	---	77699	23852
1136	74100	---	74159	22230	1196	77700	---	77759	23880
1137	74160	---	74219	22256	1197	77760	---	77819	23908
1138	74220	---	74279	22284	1198	77820	---	77879	23934
1139	74280	---	74339	22312	1199	77880	---	77939	23962
1140	74340	---	74399	22338	1200	77940	---	77999	23990

## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1201	78000	78059	24018	1261	81600	81659	25692
1202	78060	78119	24046	1262	81660	81719	25720
1203	78120	78179	24074	1263	81720	81779	25748
1204	78180	78239	24102	1264	81780	81839	25776
1205	78240	78299	24128	1265	81840	81899	25804
1206	78300	78359	24156	1266	81900	81959	25832
1207	78360	78419	24184	1267	81960	82019	25860
1208	78420	78479	24212	1268	82020	82079	25888
1209	78480	78539	24240	1269	82080	82139	25916
1210	78540	78599	24268	1270	82140	82199	25944
1211	78600	78659	24296	1271	82200	82259	25972
1212	78660	78719	24324	1272	82260	82319	26000
1213	78720	78779	24352	1273	82320	82379	26028
1214	78780	78839	24378	1274	82380	82439	26056
1215	78840	78899	24406	1275	82440	82499	26084
1216	78900	78959	24434	1276	82500	82559	26112
1217	78960	79019	24462	1277	82560	82619	26142
1218	79020	79079	24490	1278	82620	82679	26170
1219	79080	79139	24518	1279	82680	82739	26198
1220	79140	79199	24546	1280	82740	82799	26226
1221	79200	79259	24574	1281	82800	82859	26254
1222	79260	79319	24602	1282	82860	82919	26282
1223	79320	79379	24630	1283	82920	82979	26310
1224	79380	79439	24658	1284	82980	83039	26338
1225	79440	79499	24686	1285	83040	83099	26366
1226	79500	79559	24712	1286	83100	83159	26394
1227	79560	79619	24740	1287	83160	83219	26422
1228	79620	79679	24768	1288	83220	83279	26450
1229	79680	79739	24796	1289	83280	83339	26480
1230	79740	79799	24824	1290	83340	83399	26508
1231	79800	79859	24852	1291	83400	83459	26536
1232	79860	79919	24880	1292	83460	83519	26564
1233	79920	79979	24908	1293	83520	83579	26592
1234	79980	80039	24936	1294	83580	83639	26620
1235	80040	80099	24964	1295	83640	83699	26648
1236	80100	80159	24992	1296	83700	83759	26676
1237	80160	80219	25020	1297	83760	83819	26704
1238	80220	80279	25048	1298	83820	83879	26732
1239	80280	80339	25076	1299	83880	83939	26762
1240	80340	80399	25104	1300	83940	83999	26790
1241	80400	80459	25132	1301	84000	84059	26818
1242	80460	80519	25160	1302	84060	84119	26846
1243	80520	80579	25188	1303	84120	84179	26874
1244	80580	80639	25216	1304	84180	84239	26902
1245	80640	80699	25244	1305	84240	84299	26930
1246	80700	80759	25272	1306	84300	84359	26958
1247	80760	80819	25300	1307	84360	84419	26988
1248	80820	80879	25328	1308	84420	84479	27016
1249	80880	80939	25356	1309	84480	84539	27044
1250	80940	80999	25384	1310	84540	84599	27072
1251	81000	81059	25412	1311	84600	84659	27100
1252	81060	81119	25440	1312	84660	84719	27128
1253	81120	81179	25468	1313	84720	84779	27156
1254	81180	81239	25496	1314	84780	84839	27186
1255	81240	81299	25524	1315	84840	84899	27214
1256	81300	81359	25552	1316	84900	84959	27242
1257	81360	81419	25580	1317	84960	85019	27270
1258	81420	81479	25608	1318	85020	85079	27298
1259	81480	81539	25636	1319	85080	85139	27326
1260	81540	81599	25664	1320	85140	85199	27354

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		
	von	bis			von	bis			
1321	85200	—	85259	27384	1381	88800	—	88859	29090
1322	85260	—	85319	27412	1382	88860	—	88919	29118
1323	85320	—	85379	27440	1383	88920	—	88979	29146
1324	85380	—	85439	27468	1384	88980	—	89039	29176
1325	85440	—	85499	27496	1385	89040	—	89099	29204
1326	85500	—	85559	27524	1386	89100	—	89159	29232
1327	85560	—	85619	27552	1387	89160	—	89219	29260
1328	85620	—	85679	27582	1388	89220	—	89279	29290
1329	85680	—	85739	27610	1389	89280	—	89339	29318
1330	85740	—	85799	27638	1390	89340	—	89399	29346
1331	85800	—	85859	27666	1391	89400	—	89459	29376
1332	85860	—	85919	27696	1392	89460	—	89519	29404
1333	85920	—	85979	27724	1393	89520	—	89579	29432
1334	85980	—	86039	27752	1394	89580	—	89639	29460
1335	86040	—	86099	27780	1395	89640	—	89699	29490
1336	86100	—	86159	27808	1396	89700	—	89759	29518
1337	86160	—	86219	27836	1397	89760	—	89819	29546
1338	86220	—	86279	27866	1398	89820	—	89879	29576
1339	86280	—	86339	27894	1399	89880	—	89939	29604
1340	86340	—	86399	27922	1400	89940	—	89999	29632
1341	86400	—	86459	27950	1401	90000	—	90059	29660
1342	86460	—	86519	27978	1402	90060	—	90119	29690
1343	86520	—	86579	28008	1403	90120	—	90179	29718
1344	86580	—	86639	28036	1404	90180	—	90239	29746
1345	86640	—	86699	28064	1405	90240	—	90299	29776
1346	86700	—	86759	28092	1406	90300	—	90359	29804
1347	86760	—	86819	28122	1407	90360	—	90419	29832
1348	86820	—	86879	28150	1408	90420	—	90479	29862
1349	86880	—	86939	28178	1409	90480	—	90539	29890
1350	86940	—	86999	28206	1410	90540	—	90599	29918
1351	87000	—	87059	28234	1411	90600	—	90659	29946
1352	87060	—	87119	28264	1412	90660	—	90719	29976
1353	87120	—	87179	28292	1413	90720	—	90779	30004
1354	87180	—	87239	28320	1414	90780	—	90839	30032
1355	87240	—	87299	28348	1415	90840	—	90899	30062
1356	87300	—	87359	28376	1416	90900	—	90959	30090
1357	87360	—	87419	28406	1417	90960	—	91019	30118
1358	87420	—	87479	28434	1418	91020	—	91079	30148
1359	87480	—	87539	28462	1419	91080	—	91139	30176
1360	87540	—	87599	28490	1420	91140	—	91199	30204
1361	87600	—	87659	28520	1421	91200	—	91259	30234
1362	87660	—	87719	28548	1422	91260	—	91319	30262
1363	87720	—	87779	28576	1423	91320	—	91379	30290
1364	87780	—	87839	28604	1424	91380	—	91439	30320
1365	87840	—	87899	28634	1425	91440	—	91499	30348
1366	87900	—	87959	28662	1426	91500	—	91559	30376
1367	87960	—	88019	28690	1427	91560	—	91619	30406
1368	88020	—	88079	28718	1428	91620	—	91679	30434
1369	88080	—	88139	28748	1429	91680	—	91739	30462
1370	88140	—	88199	28776	1430	91740	—	91799	30492
1371	88200	—	88259	28804	1431	91800	—	91859	30520
1372	88260	—	88319	28832	1432	91860	—	91919	30548
1373	88320	—	88379	28862	1433	91920	—	91979	30578
1374	88380	—	88439	28890	1434	91980	—	92039	30606
1375	88440	—	88499	28918	1435	92040	—	92099	30634
1376	88500	—	88559	28946	1436	92100	—	92159	30664
1377	88560	—	88619	28976	1437	92160	—	92219	30692
1378	88620	—	88679	29004	1438	92220	—	92279	30720
1379	88680	—	88739	29032	1439	92280	—	92339	30750
1380	88740	—	88799	29060	1440	92340	—	92399	30778

## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1441	92400	— 92459	30806	1501	96000	— 96119	32532
1442	92460	— 92519	30836	1502	96120	— 96239	32588
1443	92520	— 92579	30864	1503	96240	— 96359	32646
1444	92580	— 92639	30892	1504	96360	— 96479	32704
1445	92640	— 92699	30922	1505	96480	— 96599	32762
1446	92700	— 92759	30950	1506	96600	— 96719	32820
1447	92760	— 92819	30980	1507	96720	— 96839	32876
1448	92820	— 92879	31008	1508	96840	— 96959	32934
1449	92880	— 92939	31036	1509	96960	— 97079	32992
1450	92940	— 92999	31066	1510	97080	— 97199	33050
1451	93000	— 93059	31094	1511	97200	— 97319	33108
1452	93060	— 93119	31122	1512	97320	— 97439	33166
1453	93120	— 93179	31152	1513	97440	— 97559	33224
1454	93180	— 93239	31180	1514	97560	— 97679	33282
1455	93240	— 93299	31208	1515	97680	— 97799	33338
1456	93300	— 93359	31238	1516	97800	— 97919	33396
1457	93360	— 93419	31266	1517	97920	— 98039	33454
1458	93420	— 93479	31296	1518	98040	— 98159	33512
1459	93480	— 93539	31324	1519	98160	— 98279	33570
1460	93540	— 93599	31352	1520	98280	— 98399	33628
1461	93600	— 93659	31382	1521	98400	— 98519	33686
1462	93660	— 93719	31410	1522	98520	— 98639	33744
1463	93720	— 93779	31438	1523	98640	— 98759	33802
1464	93780	— 93839	31468	1524	98760	— 98879	33860
1465	93840	— 93899	31496	1525	98880	— 98999	33918
1466	93900	— 93959	31524	1526	99000	— 99119	33976
1467	93960	— 94019	31554	1527	99120	— 99239	34034
1468	94020	— 94079	31582	1528	99240	— 99359	34092
1469	94080	— 94139	31612	1529	99360	— 99479	34150
1470	94140	— 94199	31640	1530	99480	— 99599	34208
1471	94200	— 94259	31668	1531	99600	— 99719	34266
1472	94260	— 94319	31698	1532	99720	— 99839	34324
1473	94320	— 94379	31726	1533	99840	— 99959	34382
1474	94380	— 94439	31754	1534	99960	— 100079	34440
1475	94440	— 94499	31784	1535	100080	— 100199	34498
1476	94500	— 94559	31812	1536	100200	— 100319	34556
1477	94560	— 94619	31842	1537	100320	— 100439	34614
1478	94620	— 94679	31870	1538	100440	— 100559	34672
1479	94680	— 94739	31898	1539	100560	— 100679	34732
1480	94740	— 94799	31928	1540	100680	— 100799	34790
1481	94800	— 94859	31956	1541	100800	— 100919	34848
1482	94860	— 94919	31986	1542	100920	— 101039	34906
1483	94920	— 94979	32014	1543	101040	— 101159	34964
1484	94980	— 95039	32042	1544	101160	— 101279	35022
1485	95040	— 95099	32072	1545	101280	— 101399	35080
1486	95100	— 95159	32100	1546	101400	— 101519	35138
1487	95160	— 95219	32128	1547	101520	— 101639	35198
1488	95220	— 95279	32158	1548	101640	— 101759	35256
1489	95280	— 95339	32186	1549	101760	— 101879	35314
1490	95340	— 95399	32216	1550	101880	— 101999	35372
1491	95400	— 95459	32244	1551	102000	— 102119	35430
1492	95460	— 95519	32272	1552	102120	— 102239	35488
1493	95520	— 95579	32302	1553	102240	— 102359	35548
1494	95580	— 95639	32330	1554	102360	— 102479	35606
1495	95640	— 95699	32360	1555	102480	— 102599	35664
1496	95700	— 95759	32388	1556	102600	— 102719	35722
1497	95760	— 95819	32416	1557	102720	— 102839	35780
1498	95820	— 95879	32446	1558	102840	— 102959	35840
1499	95880	— 95939	32474	1559	102960	— 103079	35898
1500	95940	— 95999	32504	1560	103080	— 103199	35956

## nach Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) - Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1561	103200	— 103319	36014	1621	110400	— 110519	39552
1562	103320	— 103439	36074	1622	110520	— 110639	39612
1563	103440	— 103559	36132	1623	110640	— 110759	39672
1564	103560	— 103679	36190	1624	110760	— 110879	39730
1565	103680	— 103799	36250	1625	110880	— 110999	39790
1566	103800	— 103919	36308	1626	111000	— 111119	39850
1567	103920	— 104039	36366	1627	111120	— 111239	39910
1568	104040	— 104159	36424	1628	111240	— 111359	39968
1569	104160	— 104279	36484	1629	111360	— 111479	40028
1570	104280	— 104399	36542	1630	111480	— 111599	40088
1571	104400	— 104519	36600	1631	111600	— 111719	40148
1572	104520	— 104639	36660	1632	111720	— 111839	40206
1573	104640	— 104759	36718	1633	111840	— 111959	40266
1574	104760	— 104879	36776	1634	111960	— 112079	40326
1575	104880	— 104999	36836	1635	112080	— 112199	40386
1576	105000	— 105119	36894	1636	112200	— 112319	40444
1577	105120	— 105239	36954	1637	112320	— 112439	40504
1578	105240	— 105359	37012	1638	112440	— 112559	40564
1579	105360	— 105479	37070	1639	112560	— 112679	40624
1580	105480	— 105599	37130	1640	112680	— 112799	40684
1581	105600	— 105719	37188	1641	112800	— 112919	40744
1582	105720	— 105839	37248	1642	112920	— 113039	40802
1583	105840	— 105959	37306	1643	113040	— 113159	40862
1584	105960	— 106079	37364	1644	113160	— 113279	40922
1585	106080	— 106199	37424	1645	113280	— 113399	40982
1586	106200	— 106319	37482	1646	113400	— 113519	41042
1587	106320	— 106439	37542	1647	113520	— 113639	41102
1588	106440	— 106559	37600	1648	113640	— 113759	41162
1589	106560	— 106679	37660	1649	113760	— 113879	41220
1590	106680	— 106799	37718	1650	113880	— 113999	41280
1591	106800	— 106919	37778	1651	114000	— 114119	41340
1592	106920	— 107039	37836	1652	114120	— 114239	41400
1593	107040	— 107159	37896	1653	114240	— 114359	41460
1594	107160	— 107279	37954	1654	114360	— 114479	41520
1595	107280	— 107399	38014	1655	114480	— 114599	41580
1596	107400	— 107519	38072	1656	114600	— 114719	41640
1597	107520	— 107639	38132	1657	114720	— 114839	41700
1598	107640	— 107759	38190	1658	114840	— 114959	41760
1599	107760	— 107879	38250	1659	114960	— 115079	41820
1600	107880	— 107999	38308	1660	115080	— 115199	41880
1601	108000	— 108119	38368	1661	115200	— 115319	41940
1602	108120	— 108239	38426	1662	115320	— 115439	42000
1603	108240	— 108359	38486	1663	115440	— 115559	42058
1604	108360	— 108479	38544	1664	115560	— 115679	42118
1605	108480	— 108599	38604	1665	115680	— 115799	42178
1606	108600	— 108719	38664	1666	115800	— 115919	42238
1607	108720	— 108839	38722	1667	115920	— 116039	42298
1608	108840	— 108959	38782	1668	116040	— 116159	42358
1609	108960	— 109079	38840	1669	116160	— 116279	42420
1610	109080	— 109199	38900	1670	116280	— 116399	42480
1611	109200	— 109319	38960	1671	116400	— 116519	42540
1612	109320	— 109439	39018	1672	116520	— 116639	42600
1613	109440	— 109559	39078	1673	116640	— 116759	42660
1614	109560	— 109679	39138	1674	116760	— 116879	42720
1615	109680	— 109799	39196	1675	116880	— 116999	42780
1616	109800	— 109919	39256	1676	117000	— 117119	42840
1617	109920	— 110039	39316	1677	117120	— 117239	42900
1618	110040	— 110159	39374	1678	117240	— 117359	42960
1619	110160	— 110279	39434	1679	117360	— 117479	43020
1620	110280	— 110399	39494	1680	117480	— 117599	43080

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1681	117600	117719	43140	1741	124800	124919	46776
1682	117720	117839	43200	1742	124920	125039	46836
1683	117840	117959	43260	1743	125040	125159	46898
1684	117960	118079	43322	1744	125160	125279	46958
1685	118080	118199	43382	1745	125280	125399	47020
1686	118200	118319	43442	1746	125400	125519	47080
1687	118320	118439	43502	1747	125520	125639	47142
1688	118440	118559	43562	1748	125640	125759	47202
1689	118560	118679	43622	1749	125760	125879	47264
1690	118680	118799	43682	1750	125880	125999	47324
1691	118800	118919	43744	1751	126000	126119	47386
1692	118920	119039	43804	1752	126120	126239	47446
1693	119040	119159	43864	1753	126240	126359	47508
1694	119160	119279	43924	1754	126360	126479	47570
1695	119280	119399	43984	1755	126480	126599	47630
1696	119400	119519	44044	1756	126600	126719	47692
1697	119520	119639	44106	1757	126720	126839	47752
1698	119640	119759	44166	1758	126840	126959	47814
1699	119760	119879	44226	1759	126960	127079	47874
1700	119880	119999	44286	1760	127080	127199	47936
1701	120000	120119	44348	1761	127200	127319	47998
1702	120120	120239	44408	1762	127320	127439	48058
1703	120240	120359	44468	1763	127440	127559	48120
1704	120360	120479	44528	1764	127560	127679	48180
1705	120480	120599	44590	1765	127680	127799	48242
1706	120600	120719	44650	1766	127800	127919	48304
1707	120720	120839	44710	1767	127920	128039	48364
1708	120840	120959	44770	1768	128040	128159	48426
1709	120960	121079	44832	1769	128160	128279	48488
1710	121080	121199	44892	1770	128280	128399	48548
1711	121200	121319	44952	1771	128400	128519	48610
1712	121320	121439	45012	1772	128520	128639	48672
1713	121440	121559	45074	1773	128640	128759	48732
1714	121560	121679	45134	1774	128760	128879	48794
1715	121680	121799	45194	1775	128880	128999	48856
1716	121800	121919	45256	1776	129000	129119	48916
1717	121920	122039	45316	1777	129120	129239	48978
1718	122040	122159	45376	1778	129240	129359	49040
1719	122160	122279	45438	1779	129360	129479	49100
1720	122280	122399	45498	1780	129480	129599	49162
1721	122400	122519	45558	1781	129600	129719	49224
1722	122520	122639	45620	1782	129720	129839	49286
1723	122640	122759	45680	1783	129840	129959	49346
1724	122760	122879	45742	1784	129960	130079	49408
1725	122880	122999	45802	1785	130080	130199	49470
1726	123000	123119	45862	1786	130200	130319	49532
1727	123120	123239	45924	1787	130320	130439	49592
1728	123240	123359	45984	1788	130440	130559	49654
1729	123360	123479	46044	1789	130560	130679	49716
1730	123480	123599	46106	1790	130680	130799	49778
1731	123600	123719	46166	1791	130800	130919	49838
1732	123720	123839	46228	1792	130920	131039	49900
1733	123840	123959	46288	1793	131040	131159	49962
1734	123960	124079	46350	1794	131160	131279	50024
1735	124080	124199	46410	1795	131280	131399	50084
1736	123200	124319	46470	1796	131400	131519	50146
1737	124320	124439	46532	1797	131520	131639	50208
1738	124440	124559	46592	1798	131640	131759	50270
1739	124560	124679	46654	1799	131760	131879	50332
1740	124680	124799	46714	1800	131880	131999	50394

## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1801	132000	— 132119	50454	1861	139200	— 139319	54174
1802	132120	— 132239	50516	1862	139320	— 139439	54238
1803	132240	— 132359	50578	1863	139440	— 139559	54300
1804	132360	— 132479	50640	1864	139560	— 139679	54362
1805	123480	— 132599	50702	1865	139680	— 139799	54424
1806	132600	— 132719	50764	1866	139800	— 139919	54486
1807	132720	— 132839	50824	1867	139920	— 140039	54550
1808	132840	— 132959	50886	1868	140040	— 140159	54612
1809	132960	— 133079	50948	1869	140160	— 140279	54674
1810	133080	— 133199	51010	1870	140280	— 140399	54736
1811	133200	— 133319	51072	1871	140400	— 140519	54798
1812	133320	— 133439	51134	1872	140520	— 140639	54862
1813	133440	— 133559	51196	1873	140640	— 140759	54924
1814	133560	— 133679	51258	1874	140760	— 140879	54986
1815	133680	— 133799	51320	1875	140880	— 140999	55048
1816	133800	— 133919	51382	1876	141000	— 141119	55112
1817	133920	— 134039	51442	1877	141120	— 141239	55174
1818	134040	— 134159	51504	1878	141240	— 141359	55236
1819	134160	— 134279	51566	1879	141360	— 141479	55298
1820	134280	— 134399	51628	1880	141480	— 141599	55362
1821	134400	— 134519	51690	1881	141600	— 141719	55424
1822	134520	— 134639	51752	1882	141720	— 141839	55486
1823	134640	— 134759	51814	1883	141840	— 141959	55548
1824	134760	— 134879	51876	1884	141960	— 142079	55612
1825	134880	— 134999	51938	1885	142080	— 142199	55674
1826	135000	— 135119	52000	1886	142200	— 142319	55736
1827	135120	— 135239	52062	1887	142320	— 142439	55800
1828	135240	— 135359	52124	1888	142440	— 142559	55862
1829	135360	— 135479	52186	1889	142560	— 142679	55924
1830	135480	— 135599	52248	1890	142680	— 142799	55986
1831	135600	— 135719	52310	1891	142800	— 142919	56050
1832	135720	— 135839	52372	1892	142920	— 143039	56112
1833	135840	— 135959	52434	1893	143040	— 143159	56174
1834	135960	— 136079	52496	1894	143160	— 143279	56238
1835	136080	— 136199	52558	1895	143280	— 143399	56300
1836	136200	— 136319	52620	1896	143400	— 143519	56362
1837	136320	— 136439	52682	1897	143520	— 143639	56426
1838	136440	— 136559	52744	1898	143640	— 143759	56488
1839	136560	— 136679	52806	1899	143760	— 143879	56550
1840	136680	— 136799	52868	1900	143880	— 143999	56614
1841	136800	— 136919	52930	1901	144000	— 144119	56676
1842	136920	— 137039	52992	1902	144120	— 144239	56740
1843	137040	— 137159	53054	1903	144240	— 144359	56802
1844	137160	— 137279	53116	1904	144360	— 144479	56864
1845	137280	— 137399	53180	1905	144480	— 144599	56928
1846	137400	— 137519	53242	1906	144600	— 144719	56990
1847	137520	— 137639	53304	1907	144720	— 144839	57054
1848	137640	— 137759	53366	1908	144840	— 144959	57116
1849	137760	— 137879	53428	1909	144960	— 145079	57178
1850	137880	— 137999	53490	1910	145080	— 145199	57242
1851	138000	— 138119	53552	1911	145200	— 145319	57304
1852	138120	— 138239	53614	1912	145320	— 145439	57368
1853	138240	— 138359	53676	1913	145440	— 145559	57430
1854	138360	— 138479	53738	1914	145560	— 145679	57492
1855	138480	— 138599	53802	1915	145680	— 145799	57556
1856	138600	— 138719	53864	1916	145800	— 145919	57618
1857	138720	— 138839	53926	1917	145920	— 146039	57682
1858	138840	— 138959	53988	1918	146040	— 146159	57744
1859	138960	— 139079	54050	1919	146160	— 146279	57808
1860	139080	— 139199	54112	1920	146280	— 146399	57870



## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1921	146400	146519	57934	1981	153600	153719	61726
1922	146520	146639	57996	1982	153720	153839	61790
1923	146640	146759	58060	1983	153840	153959	61854
1924	146760	146879	58122	1984	153960	154079	61918
1925	146880	146999	58186	1985	154080	154199	61980
1926	147000	147119	58248	1986	154200	154319	62044
1927	147120	147239	58312	1987	154320	154439	62108
1928	147240	147359	58374	1988	154440	154559	62172
1929	147360	147479	58438	1989	154560	154679	62234
1930	147480	147599	58500	1990	154680	154799	62298
1931	147600	147719	58564	1991	154800	154919	62362
1932	147720	147839	58626	1992	154920	155039	62426
1933	147840	147959	58690	1993	155040	155159	62490
1934	147960	148079	58752	1994	155160	155279	62552
1935	148080	148199	58816	1995	155280	155399	62616
1936	148200	148319	58878	1996	155400	155519	62680
1937	148320	148439	58942	1997	155520	155639	62744
1938	148440	148559	59004	1998	155640	155759	62808
1939	148560	148679	59068	1999	155760	155879	62872
1940	148680	148799	59130	2000	155880	155999	62934
1941	148800	148919	59194	2001	156000	156119	62998
1942	148920	149039	59258	2002	156120	156239	63062
1943	149040	149159	59320	2003	156240	156359	63126
1944	149160	149279	59384	2004	156360	156479	63190
1945	149280	149399	59446	2005	156480	156599	63254
1946	149400	149519	59510	2006	156600	156719	63318
1947	149520	149639	59572	2007	156720	156839	63380
1948	149640	149759	59636	2008	156840	156959	63444
1949	149760	149879	59700	2009	156960	157079	63508
1950	149880	149999	59762	2010	157080	157199	63572
1951	150000	150119	59826	2011	157200	157319	63636
1952	150120	150239	59888	2012	157320	157439	63700
1953	150240	150359	59952	2013	157440	157559	63764
1954	150360	150479	60016	2014	157560	157679	63828
1955	150480	150599	60078	2015	157680	157799	63890
1956	150600	150719	60142	2016	157800	157919	63954
1957	150720	150839	60206	2017	157920	158039	64018
1958	150840	150959	60268	2018	158040	158159	64082
1959	150960	151079	60332	2019	158160	158279	64146
1960	151080	151199	60396	2020	158280	158399	64210
1961	151200	151319	60458	2021	158400	158519	64274
1962	151320	151439	60522	2022	158520	158639	64338
1963	151440	151559	60586	2023	158640	158759	64402
1964	151560	151679	60648	2024	158760	158879	64466
1965	151680	151799	60712	2025	158880	158999	64530
1966	151800	151919	60776	2026	159000	159119	64594
1967	151920	152039	60838	2027	159120	159239	64658
1968	152040	152159	60902	2028	159240	159359	64720
1969	152160	152279	60966	2029	159360	159479	64784
1970	152280	152399	61028	2030	159480	159599	64848
1971	152400	152519	61092	2031	159600	159719	64912
1972	152520	152639	61156	2032	159720	159839	64976
1973	152640	152759	61218	2033	159840	159959	65040
1974	152760	152879	61282	2034	159960	160079	65104
1975	152880	152999	61346	2035	160080	160199	65168
1976	153000	153119	61410	2036	160200	160319	65232
1977	153120	153239	61472	2037	160320	160439	65296
1978	153240	153359	61536	2038	160440	160559	65360
1979	153360	153479	61600	2039	160560	160679	65424
1980	153480	153599	61664	2040	160680	160799	65488

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2041	160800	160919	65552	2101	168000	168119	69408
2042	160920	161039	65616	2102	168120	168239	69472
2043	161040	161159	65680	2103	168240	168359	69538
2044	161160	161279	65744	2104	168360	168479	69602
2045	161280	161399	65808	2105	168480	168599	69666
2046	161400	161519	65872	2106	168600	168719	69730
2047	161520	161639	65936	2107	168720	168839	69796
2048	161640	161759	66000	2108	168840	168959	69860
2049	161760	161879	66064	2109	168960	169079	69924
2050	161880	161999	66130	2110	169080	169199	69988
2051	162000	162119	66194	2111	169200	169319	70054
2052	162120	162239	66258	2112	169320	169439	70118
2053	162240	162359	66322	2113	169440	169559	70182
2054	162360	162479	66386	2114	169560	169679	70248
2055	162480	162599	66450	2115	169680	169799	70312
2056	162600	162719	66514	2116	169800	169919	70376
2057	162720	162839	66578	2117	169920	170039	70440
2058	162840	162959	66642	2118	170040	170159	70506
2059	162960	163079	66706	2119	170160	170279	70570
2060	163080	163199	66770	2120	170280	170399	70634
2061	163200	163319	66834	2121	170400	170519	70700
2062	163320	163439	66898	2122	170520	170639	70764
2063	163440	163559	66962	2123	170640	170759	70828
2064	163560	163679	67028	2124	170760	170879	70894
2065	163680	163799	67092	2125	170880	170999	70958
2066	163800	163919	67156	2126	171000	171119	71022
2067	163920	164039	67220	2127	171120	171239	71088
2068	164040	164159	67284	2128	171240	171359	71152
2069	164160	164279	67348	2129	171360	171479	71216
2070	164280	164399	67412	2130	171480	171599	71282
2071	164400	164519	67476	2131	171600	171719	71346
2072	164520	164639	67540	2132	171720	171839	71410
2073	164640	164759	67606	2133	171840	171959	71476
2074	164760	164879	67670	2134	171960	172079	71540
2075	164880	164999	67734	2135	172080	172199	71606
2076	165000	165119	67798	2136	172200	172319	71670
2077	165120	165239	67862	2137	172320	172439	71734
2078	165240	165359	67926	2138	172440	172559	71800
2079	165360	165479	67992	2139	172560	172679	71864
2080	165480	165599	68056	2140	172680	172799	71928
2081	165600	165719	68120	2141	172800	172919	71994
2082	165720	165839	68184	2142	172920	173039	72058
2083	165840	165959	68248	2143	173040	173159	72124
2084	165960	166079	68312	2144	173160	173279	72188
2085	166080	166199	68378	2145	173280	173399	72252
2086	166200	166319	68442	2146	173400	173519	72318
2087	166320	166439	68506	2147	173520	173639	72382
2088	166440	166559	68570	2148	173640	173759	72448
2089	166560	166679	68634	2149	173760	173879	72512
2090	166680	166799	68700	2150	173880	173999	72576
2091	166800	166919	68764	2151	174000	174119	72642
2092	166920	167039	68828	2152	174120	174239	72706
2093	167040	167159	68892	2153	174240	174359	72772
2094	167160	167279	68956	2154	174360	174479	72836
2095	167280	167399	69022	5155	174480	174599	72902
2096	167400	167519	69086	2156	174600	174719	72966
2097	167520	167639	69150	2157	174720	174839	73030
2098	167640	167759	69214	2158	174840	174959	73096
2099	167760	167879	69280	2159	174960	175079	73160
2100	167880	167999	69344	2160	175080	175199	73226

## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2161	175200	175319	73290	2221	182400	182519	77198
2162	175320	175439	73356	2222	182520	182639	77264
2163	175440	175559	73420	2223	182640	182759	77328
2164	175560	175679	73486	2224	182760	182879	77394
2165	175680	175799	73550	2225	182880	182999	77460
2166	175800	175919	73616	2226	183000	183119	77524
2167	175920	176039	73680	2227	183120	183239	77590
2168	176040	176159	73746	2228	183240	183359	77656
2169	176160	176279	73810	2229	183360	183479	77720
2170	176280	176399	73876	2230	183480	183599	77786
2171	176400	176519	73940	2231	183600	183719	77852
2172	176520	176639	74006	2232	183720	183839	77916
2173	176640	176759	74070	2233	183840	183959	77982
2174	176760	176879	74136	2234	183960	184079	78048
2175	176880	176999	74200	2235	184080	184199	78112
2176	177000	177119	74266	2236	184200	184319	78178
2177	177120	177239	74330	2237	184320	184439	78244
2178	177240	177359	74396	2238	184440	184559	78308
2179	177360	177479	74460	2239	184560	184679	78374
2180	177480	177599	74526	2240	184680	184799	78440
2181	177600	177719	74590	2241	184800	184919	78506
2182	177720	177839	74656	2242	184920	185039	78570
2183	177840	177959	74720	2243	185040	185159	78636
2184	177960	178079	74786	2244	185160	185279	78702
2185	178080	178199	74850	2245	185280	185399	78766
2186	178200	178319	74916	2246	185400	185519	78832
2187	178320	178439	74980	2247	185520	185639	78898
2188	178440	178559	75046	2248	185640	185759	78964
2189	178560	178679	75110	2249	185760	185879	79028
2190	178680	178799	75176	2250	185880	185999	79094
2191	178800	178919	75242	2251	186000	186119	79160
2192	178920	179039	75306	2252	186120	186239	79226
2193	179040	179159	75372	2253	186240	186359	79290
2194	179160	179279	75436	2254	186360	186479	79356
2195	179280	179399	75502	2255	186480	186599	79422
2196	179400	179519	75568	2256	186600	186719	79488
2197	179520	179639	75632	2257	186720	186839	79552
2198	179640	179759	75698	2258	186840	186959	79618
2199	179760	179879	75762	2259	186960	187079	79684
2200	179880	179999	75828	2260	187080	187199	79750
2201	180000	180119	75892	2261	187200	187319	79814
2202	180120	180239	75958	2262	187320	187439	79880
2203	180240	180359	76024	2263	187440	187559	79946
2204	180360	180479	76088	2264	187560	187679	80012
2205	180480	180599	76154	2265	187680	187799	80078
2206	180600	180719	76218	2266	187800	187919	80142
2207	180720	180839	76284	2267	187920	188039	80208
2208	180840	180959	76350	2268	188040	188159	80274
2209	180960	181079	76414	2269	188160	188279	80340
2210	181080	181199	76480	2270	188280	188399	80404
2211	181200	181319	76546	2271	188400	188519	80470
2212	181320	181439	76610	2272	188520	188639	80536
2213	181440	181559	76676	2273	188640	188759	80602
2214	181560	181679	76740	2274	188760	188879	80668
2215	181680	181799	76806	2275	188880	188999	80732
2216	181800	181919	76872	2276	189000	189119	80798
2217	181920	182039	76936	2277	189120	189239	80864
2218	182040	182159	77002	2278	189240	189359	80930
2219	182160	182279	77068	2279	189360	189479	80996
2220	182280	182399	77132	2280	189480	189599	81062

## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2281	189600	189719	81126	2341	196800	196919	85076
2282	189720	189839	81192	2342	196920	197039	85142
2283	189840	189959	81258	2343	197040	197159	85208
2284	189960	190079	81324	2344	197160	197279	85274
2285	190080	190199	81390	2345	197280	197399	85340
2286	190200	190319	81456	2346	197400	197519	85406
2287	190320	190439	81522	2347	197520	197639	85472
2288	190440	190559	81588	2348	197640	197759	85538
2289	190560	190679	81652	2349	197760	197879	85604
2290	190680	190799	81718	2350	197880	197999	85670
2291	190800	190919	81784	2351	198000	198119	85736
2292	190920	191039	81850	2352	198120	198239	85802
2293	191040	191159	81916	2353	198240	198359	85868
2294	191160	191279	81980	2354	198360	198479	85934
2295	191280	191399	82046	2355	198480	198599	86000
2296	191400	191519	82112	2356	198600	198719	86066
2297	191520	191639	82178	2357	198720	198839	86132
2298	191640	191759	82244	2358	198840	198959	86198
2299	191760	191879	82310	2359	198960	199079	86264
2300	191880	191999	82376	2360	199080	199199	86330
2301	192000	192119	82442	2361	199200	199319	86396
2302	192120	192239	82506	2362	199320	199439	86462
2303	192240	192359	82572	2363	199440	199559	86528
2304	192360	192479	82638	2364	199560	199679	86594
2305	192480	192599	82704	2365	199680	199799	86660
2306	192600	192719	82770	2366	199800	199919	86726
2307	192720	192839	82836	2367	199920	200039	86792
2308	192840	192959	82902	2368	200040	200159	86858
2309	192960	193079	82968	2369	200160	200279	86924
2310	193080	193199	83034	2370	200280	200399	86990
2311	193200	193319	83098	2371	200400	200519	87056
2312	193320	193439	83164	2372	200520	200639	87122
2313	193440	193559	83230	2373	200640	200759	87188
2314	193560	193679	83296	2374	200760	200879	87254
2315	193680	193799	83362	2375	200880	200999	87322
2316	193800	193919	82428	2376	201000	201119	87388
2317	193920	194039	83494	2377	201120	201239	87454
2318	194040	194159	83560	2378	201240	201359	87520
2319	194160	194279	83626	2379	201360	201479	87586
2320	194280	194399	83692	2380	201480	201599	87652
2321	194400	194519	83758	2381	201600	201719	87718
2322	194520	194639	83824	2382	201720	201839	87784
2323	194640	194759	83890	2383	201840	201959	87850
2324	194760	194879	83954	2384	201960	202079	87916
2325	194880	194999	84020	2385	202080	202199	87982
2326	195000	195119	84086	2386	202200	202319	88048
2327	195120	195239	84152	2387	202320	202439	88114
2328	195240	195359	84218	2388	202440	202559	88182
2329	195360	195479	84284	2389	202560	202679	88248
2330	195480	195599	84350	2390	202680	202799	88314
2331	195600	195719	84416	2391	202800	202919	88380
2332	195720	195839	84482	2392	202920	203039	88446
2333	195840	195959	84548	2393	203040	203159	88512
2334	195960	196079	84614	2394	203160	203279	88578
2335	196080	196199	84680	2395	203280	203399	88644
2336	196200	196319	84746	2396	203400	203519	88710
2337	196320	196439	84812	2397	203520	203639	88776
2338	196440	196559	84878	2398	203640	203759	88842
2339	196560	196679	84944	2399	203760	203879	88910
2340	196680	196799	85010	2400	203880	203999	88976

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2401	204000	— 204119	89042	2461	211200	— 211319	93022
2402	204120	— 204239	89108	2462	211320	— 211439	93090
2403	204240	— 204359	89174	2463	211440	— 211559	93156
2404	204360	— 204479	89240	2464	211560	— 211679	93222
2405	204480	— 204599	89306	2465	211680	— 211799	93288
2406	204600	— 204719	89372	2466	211800	— 211919	93356
2407	204720	— 204839	89440	2467	211920	— 212039	93422
2408	204840	— 204959	89506	2468	212040	— 212159	93488
2409	204960	— 205079	89572	2469	212160	— 212279	93554
2410	205080	— 205199	89638	2470	212280	— 212399	93622
2411	205200	— 205319	89704	2471	212400	— 212519	93688
2412	205320	— 205439	89770	2472	212520	— 212639	93754
2413	205440	— 205559	89836	2473	212640	— 212759	93820
2414	205560	— 205679	89902	2474	212760	— 212879	93886
2415	205680	— 205799	89970	2475	212880	— 212999	93954
2416	205800	— 205919	90036	2476	213000	— 213119	94020
2417	205920	— 206039	90102	2477	213120	— 213239	94086
2418	206040	— 206159	90168	2478	213240	— 213359	94154
2419	206160	— 206279	90234	2479	213360	— 213479	94220
2420	206280	— 206399	90300	2480	213480	— 213599	94286
2421	206400	— 206519	90368	2481	213600	— 213719	94352
2422	206520	— 206639	90434	2482	213720	— 213839	94420
2423	206640	— 206759	90500	2483	213840	— 213959	94486
2424	206760	— 206879	90566	2484	213960	— 214079	94552
2425	206880	— 206999	90632	2485	214080	— 214199	94620
2426	207000	— 207119	90698	2486	214200	— 214319	94686
2427	207120	— 207239	90764	2487	214320	— 214439	94752
2428	207240	— 207359	90832	2488	214440	— 214559	94818
2429	207360	— 207479	90898	2489	214560	— 214679	94886
2430	207480	— 207599	90964	2490	214680	— 214799	94952
2431	207600	— 207719	91030	2491	214800	— 214919	95018
2432	207720	— 207839	91096	2492	214920	— 215039	95084
2433	207840	— 207959	91164	2493	215040	— 215159	95152
2434	207960	— 208079	91230	2494	215160	— 215279	95218
2435	208080	— 208199	91296	2495	215280	— 215399	95284
2436	208200	— 208319	91362	2496	215400	— 215519	95352
2437	208320	— 208439	91428	2497	215520	— 215639	95418
2438	208440	— 208559	91496	2498	215640	— 215759	95484
2439	208560	— 208679	91562	2499	215760	— 215879	95550
2440	208680	— 208799	91628	2500	215880	— 215999	95618
2441	208800	— 208919	91694	2501	216000	— 216119	95684
2442	208920	— 209039	91760	2502	216120	— 216239	95750
2443	209040	— 209159	91828	2503	216240	— 216359	95818
2444	209160	— 209279	91894	2504	216360	— 216479	95884
2445	209280	— 209399	91960	2505	216480	— 216599	95950
2446	209400	— 209519	92026	2506	216600	— 216719	96018
2447	209520	— 209639	92092	2507	216720	— 216839	96084
2448	209640	— 209759	92160	2508	216840	— 216959	96150
2449	209760	— 209879	92226	2509	216960	— 217079	96216
2450	209880	— 209999	92292	2510	217080	— 217199	96284
2451	210000	— 210119	92358	2511	217200	— 217319	96350
2452	210120	— 210239	92424	2512	217320	— 217439	96416
2453	210240	— 210359	92492	2313	217440	— 217559	96484
2454	210360	— 210479	92558	2514	219560	— 217679	96550
2455	210480	— 210599	92624	2515	217680	— 217799	96616
2456	210600	— 210719	92690	2516	217800	— 217919	96684
2457	210720	— 210839	92756	2517	217920	— 218039	96750
2458	210840	— 210959	92824	2518	218040	— 218159	96818
2459	210960	— 211079	92890	2519	218160	— 218279	96884
2460	211080	— 211199	92956	2520	218280	— 218399	96950

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) - Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2521	218400	218519	97018	2581	225600	225719	101022
2522	218520	218639	97084	2582	225720	225839	101088
2523	218640	218759	97150	2583	225840	225959	101156
2524	218760	218879	97216	2584	225960	226079	101222
2525	218880	218999	97284	2585	226080	226199	101290
2526	219000	219119	97350	2586	226200	226319	101356
2527	219120	219239	97416	2587	226320	226439	101422
2528	219240	219359	97484	2588	226440	226559	101490
2529	219360	219479	97550	2589	226560	226679	101556
2530	219480	219599	97618	2590	226680	226799	101624
2531	219600	219719	97684	2591	226800	226919	101690
2532	219720	219839	97750	2592	226920	227039	101758
2533	219840	219959	97818	2593	227040	227159	101824
2534	219960	220079	97884	2594	227160	227279	101890
2535	220080	220199	97950	2595	227280	227399	101958
2536	220200	220319	98018	2596	227400	227519	102024
2537	220320	220439	98084	2597	227520	227639	102092
2538	220440	220559	98150	2598	227640	227759	102158
2539	220560	220679	98218	2599	227760	227879	102224
2540	220680	220799	98284	2600	227880	227999	102292
2541	220800	220919	98350	2601	228000	228119	102360
2542	220920	221039	98418	2602	228120	228239	102426
2543	221040	221159	98484	2603	228240	228359	102492
2544	221160	221279	98550	2604	228360	228479	102560
2545	221280	221399	98618	2605	228480	228599	102626
2546	221400	221519	98684	2606	228600	228719	102694
2547	221520	221639	98752	2607	228720	228839	102760
2548	221640	221759	98818	2608	228840	228959	102828
2549	221760	221879	98884	2609	228960	229079	102894
2550	221880	221999	98952	2610	229080	229199	102960
2551	222000	222119	99018	2611	229200	229319	103028
2552	222120	222239	99084	2612	229320	229439	103094
2553	222240	222359	99152	2613	229440	229559	103162
2554	222360	222479	99218	2614	229560	229679	103228
2555	222480	222599	99286	2615	229680	229799	103296
2556	222600	222719	99352	2616	229800	229919	103362
2557	222720	222839	99418	2617	229920	230039	103430
2558	222840	222959	99486	2618	230040	230159	103496
2559	222960	223079	99552	2619	230160	230279	103562
2560	223080	223199	99620	2620	230280	230399	103630
2561	223200	223319	99686	2621	230400	230519	103698
2562	223320	223439	99752	2622	230520	230639	103764
2563	223440	223559	99820	2623	230640	230759	103830
2564	223560	223679	99886	2624	230760	230879	103898
2565	223680	223799	99952	2625	230880	230999	103964
2566	223800	223919	100020	2626	231000	231119	104032
2567	223920	224039	100086	2627	231120	231239	104098
2568	224040	224159	100154	2628	231240	231359	104166
2569	224160	224279	100220	2629	231360	231479	104232
2570	224280	224399	100286	2630	231480	231599	104300
2571	224400	224519	100354	2631	231600	231719	104366
2572	224520	224639	100420	2632	231720	231839	104434
2573	224640	224759	100488	2633	231840	231959	104500
2574	224760	224879	100554	2634	231960	232079	104566
2575	224880	224999	100620	2635	232080	232199	104634
2576	225000	225119	100688	2636	232200	232319	104702
2577	225120	225239	100754	2637	232320	232439	104768
2578	225240	225359	100822	2638	232440	232559	104836
2579	225360	225479	100888	2639	232560	232679	104902
2580	225480	225599	100956	2640	232680	232799	104968

## noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 5) — Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2641	232800	232919	105036	2702	240120	240239	109124
2642	232920	233039	105102	2703	240240	240359	109190
2643	233040	233159	105170	2704	240360	240479	109258
2644	233160	233279	105236	2705	240480	240599	109324
2645	233280	233399	105304	2706	240600	240719	109392
2646	233400	233519	105370	2707	240720	240839	109458
2647	233520	233639	105438	2708	240840	240959	109526
2648	233640	233759	105504	2709	240960	241079	109592
2649	233760	233879	105572	2710	241080	241199	109660
2650	233880	233999	105638	2711	241200	241319	109728
2651	234000	234119	105706	2612	241320	241439	109794
2652	234120	234239	105772	2713	241440	241559	109862
2653	234240	234359	105840	2714	241560	241679	109928
2654	234360	234479	105906	2715	241680	241799	109996
2655	234480	234599	105974	2716	241800	241919	110064
2656	234600	234719	106040	2717	241920	242039	110130
2657	234720	234839	106108	2718	242040	242159	110198
2658	234840	234959	106174	2719	242160	242279	110264
2659	234960	235079	106242	2720	242280	242399	110332
2660	235080	235199	106308	2721	242400	242519	110398
2661	235200	235319	106376	2722	242520	242639	110466
2662	235320	235439	106442	2723	242640	242759	110532
2663	235440	235559	106510	2724	242760	242879	110600
2664	235560	235679	106576	2725	242880	242999	110666
2665	235680	235799	106644	2726	243000	243119	110734
2666	235800	235919	106710	2727	243120	243239	110800
2667	235920	236039	106778	2728	243240	243359	110868
2668	236040	236159	106844	2729	243360	243479	110934
2669	236160	236279	106912	2730	243480	243599	111002
2670	236280	236399	106978	2731	243600	243719	111070
2671	236400	236519	107046	2732	243720	243839	111136
2672	236520	236639	107112	2733	243840	243959	111204
2673	236640	236759	107180	2734	243960	244079	111270
2674	236760	236879	107246	2735	244080	244199	111338
2675	236880	236999	107314	2736	244200	244319	111404
2676	237000	237119	107380	2737	244320	244439	111472
2677	237120	237239	107448	2738	244440	244559	111538
2678	237240	237359	107514	2739	244560	244679	111606
2679	237360	237479	107582	2740	244680	244799	111674
2680	237480	237599	107648	2741	244800	244919	111740
2681	237600	237719	107716	2742	244920	245039	111808
2682	237720	237839	107782	2743	245040	245159	111874
2683	237840	237959	107850	2744	245160	245279	111942
2684	237960	238079	107916	2745	245280	245399	112008
2685	238080	238199	107984	2746	245400	245519	112076
2686	238200	238319	108052	2747	245520	245639	112142
2687	238320	238439	108118	2748	245640	245759	112210
2688	238440	238559	108186	2749	245760	245879	112276
2689	238560	238679	108252	2750	245880	245999	112344
2690	238680	238799	108320	2751	246000	246119	112412
2691	238800	238919	108386	2752	246120	246239	112478
2692	238920	239039	108454	2753	246240	246359	112546
2693	239040	239159	108520	2754	246360	246479	112612
2694	239160	239279	108586	2755	246480	246599	112680
2695	239280	239399	108654	2756	246600	246719	112748
2396	239400	239519	108722	2757	246720	246839	112814
2697	239520	239639	108788	2758	246840	246959	112882
2698	239640	239759	108856	2759	246960	247079	112948
2699	239760	239879	108922	2760	247080	247199	113016
2700	239880	239999	108990	2761	247200	247319	113084
2701	240000	242119	109056	2762	247320	247439	113150
				2763	247440	247559	113218

## noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 5) - Einkommensteuer-Splittingtabelle

laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	laufende Nummer	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2764	247560	— 247679	113284	2816	253800	— 253919	116776
2765	247680	— 247799	113352	2817	253920	— 254039	116844
2766	247800	— 247919	113418	2818	254040	— 254159	116910
2767	247920	— 248039	113486	2819	254160	— 254279	116978
2768	248040	— 248159	113552	2820	354280	— 254399	117044
2769	248160	— 248279	113620	2821	254400	— 254519	117112
2770	248280	— 248399	113686	2822	254520	— 254639	117180
2771	248400	— 248519	113754	2823	254640	— 254759	117246
2772	248520	— 248639	113822	2824	254760	— 254879	117314
2773	248640	— 248759	113888	2825	254880	— 254999	117380
2774	248760	— 248879	113956	2826	255000	— 255119	117448
2775	248880	— 248999	114022	2827	255120	— 255239	117514
2776	249000	— 249119	114090	2828	255240	— 255359	117582
2777	249120	— 249239	114156	2829	255360	— 255479	117650
2778	249240	— 249359	114224	2830	255480	— 255599	117716
2779	249360	— 249479	114290	2831	255600	— 255719	117784
2780	249480	— 249599	114358	2832	255720	— 255839	117850
2781	249600	— 249719	114426	2833	255840	— 255959	117918
2782	249720	— 249839	114492	2834	255960	— 256079	117984
2783	249840	— 249959	114560	2835	256080	— 256199	118052
2784	249960	— 250079	114626	2836	256200	— 256319	118120
2785	250080	— 250199	114694	2837	256320	— 256439	118186
2786	250200	— 250319	114762	2838	256440	— 256559	118254
2787	250320	— 250439	114828	2839	256560	— 256679	118320
2788	250440	— 250559	114896	2840	256680	— 256799	118388
2789	250560	— 250679	114962	2841	256800	— 256919	118456
2790	250680	— 250799	115030	2842	256920	— 257039	118522
2791	250800	— 250919	115098	2843	257040	— 257159	118590
2792	250920	— 251039	115164	2844	257160	— 257279	118656
2793	251040	— 251159	115232	2845	257280	— 257399	118724
2794	251160	— 251279	115298	2846	257400	— 257519	118792
2795	251280	— 251399	115366	2847	257520	— 257639	118858
2796	251400	— 251519	115434	2848	257640	— 257759	118926
2797	251520	— 251639	115500	2849	257760	— 257879	118992
2798	251640	— 251759	115568	2850	257880	— 257999	119060
2799	251760	— 251879	115634	2851	258000	— 258119	119128
2800	251880	— 251999	115702	2852	258120	— 258239	119194
2801	252000	— 252119	115768	2853	258240	— 258359	119262
2802	252120	— 252239	115836	2854	258360	— 258479	119328
2803	252240	— 252359	115904	2855	258480	— 258599	119396
2804	252360	— 252479	115970	2856	258600	— 258719	119464
2805	252480	— 252599	116038	2857	258720	— 258839	119530
2806	252600	— 252719	116104	2858	258840	— 258959	119598
2807	252720	— 252839	116172	2859	258960	— 259079	119664
2808	252840	— 252959	116240	2860	259080	— 259199	119732
2809	252960	— 253079	116306	2861	259200	— 259319	119800
2810	253080	— 253199	116374	2862	259320	— 259439	119866
2811	253200	— 253319	116440	2863	259440	— 259559	119934
2812	153320	— 253439	116508	2864	259560	— 259679	120000
2813	153440	— 253559	116574	2865	259680	— 259799	120068
2814	253560	— 253679	116642	2866	259800	— 259919	120136
2815	253680	— 253799	116708	2867	259920	— 260039	120202

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.  
Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,55 DM (5,95 DM zuzüglich —60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,95 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.